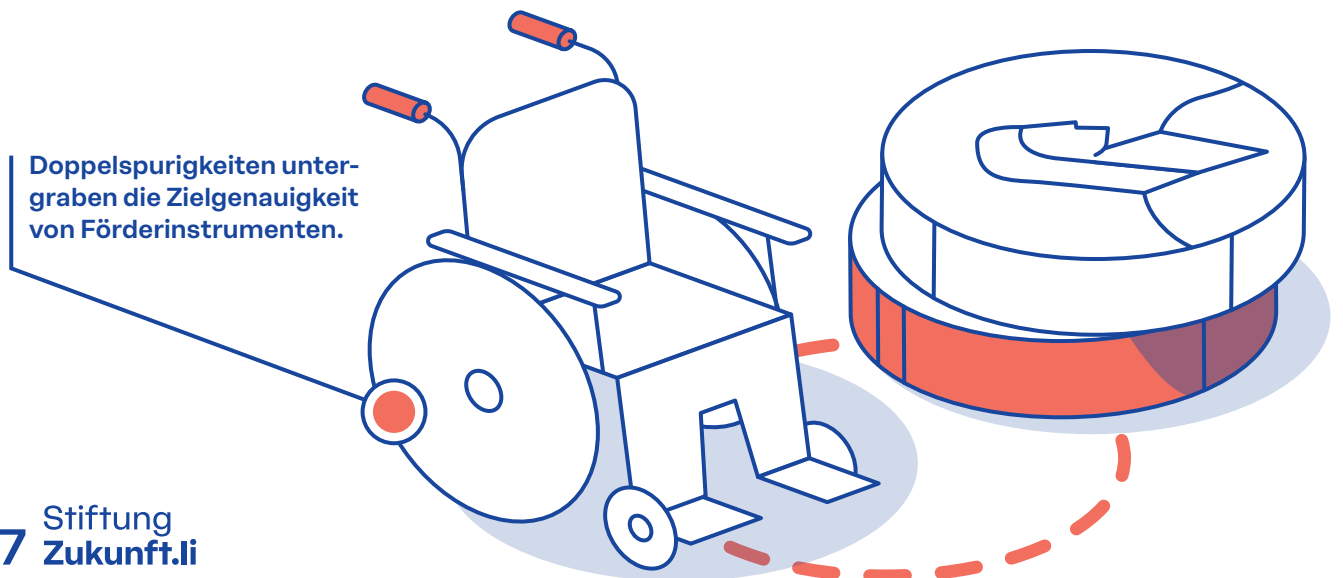
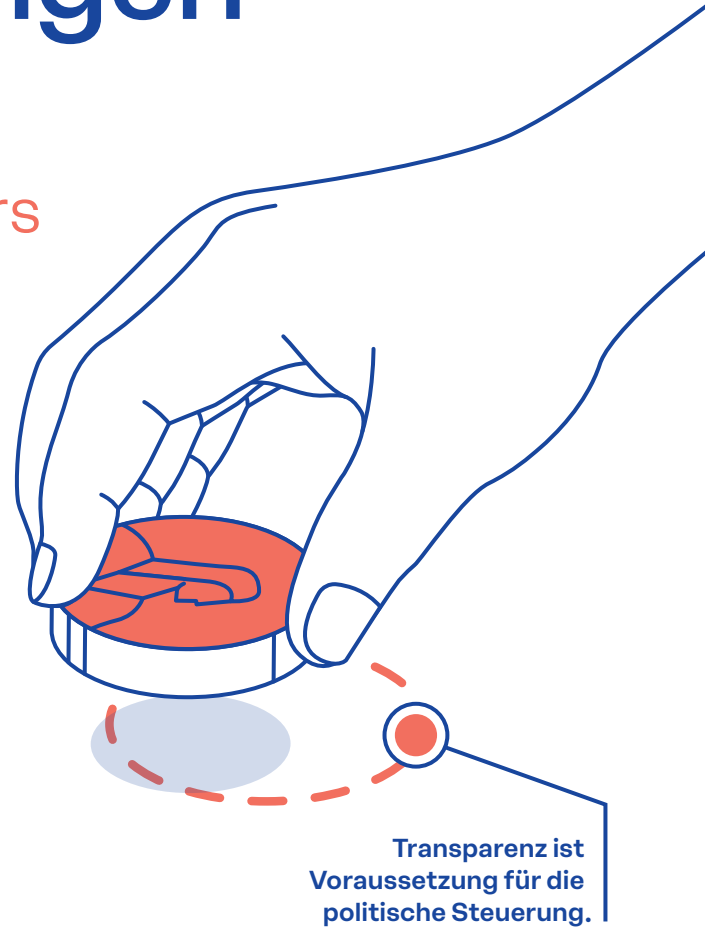


Staatliche Beitragsleistungen neu gedacht

Subventionen und Transfers auf dem Prüfstand

Juli 2026



Zu dieser Publikation

Diese Publikation wurde von der Geschäftsstelle der Stiftung Zukunft.li – Thomas Lorenz, Theresa Goop und Gerald Hosp – verfasst.

Prof. Dr. Dirk Niepelt hat als «Projektgötti» wertvolle Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur Studie beigesteuert.

Ein Dank gilt auch diversen Expertinnen und Experten der Liechtensteinischen Landesverwaltung und weiteren Institutionen, die sich Zeit genommen haben, um Fragen zu verschiedenen Beitragsleistungen zu beantworten und zu diskutieren.

Bestellung

info@stiftungzukunft.li

Download

www.stiftungzukunft.li

Impressum

Autoren / Autorin

Thomas Lorenz, Theresa Goop und Gerald Hosp, Stiftung Zukunft.li

Herausgeber

Stiftung Zukunft.li, Ruggell

Zitationsempfehlung

Lorenz, T., Goop, T. & Hosp, G. (2026): Staatliche Beitragsleistungen neu gedacht. Subventionen und Transfers auf dem Prüfstand. Stiftung Zukunft.li. Ruggell

Lektorat

Textimum GmbH, Triesenberg

Gestaltung, Satz

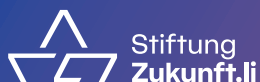
Neuland visuelle Gestaltung GmbH, Schaan

Druck, Bindung

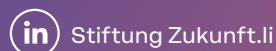
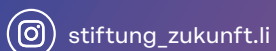
Gutenberg AG, Schaan

© Stiftung Zukunft.li 2026

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Stiftung Zukunft.li ist jedoch explizit daran interessiert, die Ergebnisse ihrer Studien möglichst vielen Interessierten zugänglich zu machen. Die Verwendung des Inhalts dieser Publikation ist deshalb erwünscht unter der Bedingung, dass die Quelle eindeutig angegeben wird und die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht eingehalten werden.



Industriering 14, 9491 Ruggell, Liechtenstein
T +423 390 00 00 | info@stiftungzukunft.li | www.stiftungzukunft.li



Staatliche Beitragsleistungen neu gedacht

Subventionen und Transfers
auf dem Prüfstand

Juli 2026

Warum diese Studie?

Gerade in einem kleinen Staat wie Liechtenstein sind Eigenverantwortung, schlanke Strukturen und ein sorgfältiger Umgang mit öffentlichen Mitteln zentral. Die Überschaubarkeit des Landes ist dabei eine Chance: Entwicklungen werden schnell sichtbar, politische Entscheidungen direkt spürbar und staatliche Leistungen einfach hinterfragbar. Diese Nähe sollte genutzt werden, um bestehende Strukturen und Fördermechanismen regelmässig auf ihre Ziele und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Liechtenstein ist einer liberalen Wirtschaftsordnung verpflichtet und musste sich in den vergangenen Jahren immer wieder «neu erfinden»: Die exportorientierten Unternehmen stehen in einem internationalen Wettbewerb, der Staat hat keine Schulden. Die direktdemokratischen Instrumente tragen ausserdem dazu bei, dass politische Entscheidungen immer wieder hinterfragt werden können. Das ist gut so.

Ein Blick in den Staatshaushalt zeigt dennoch, wie stark die staatlichen Beitragsleistungen gewachsen sind: In Form von Subventionen, Transfers oder Mitgliedsbeiträgen stellen sie heute die grösste Aufwandskategorie des Staatshaushalts dar. Diese Ausgaben sind in den vergangenen 25 Jahren deutlich stärker gewachsen als die Wirtschaftsleistung oder die Bevölkerung. Für einen gesunden Finanzhaushalt ist es notwendig, diese Entwicklung im Blick zu behalten.

In der Landesrechnung 2025 finden sich 150 solcher Beitragsleistungen. Zukunft.li hat diese Positionen aus unabhängiger Perspektive und mit einer liberalen Grundhaltung analysiert, um das Förderwesen kritisch zu hinterfragen. Dabei geht es nicht darum, Empfänger staatlicher Gelder gegeneinander auszuspielen. Vielmehr soll die Studie dazu beitragen, staatliche Beitragsleistungen transparenter zu gestalten und ihre Ziele, Wirkung und Legitimation besser beurteilen zu können.

Die Studie zeigt anhand von zehn Beispielen auf, wie Subventionen und Transferleistungen hinsichtlich ihrer Ziele und Zweckmässigkeit überprüft werden können. Dadurch erhalten politische Akteure eine solide Grundlage für zukünftige finanzpolitische Debatten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Markus Kaiser

Präsident des Stiftungsrates der Stiftung Zukunft.li

Inhaltsverzeichnis

Warum diese Studie?	5	1	Die finanzpolitische Diskussion anregen	12
Das Wichtigste in Kürze	9			
Aufbau	11			
2				
Klarheit schaffen bei den Beitragsleistungen				14
2.1	Das finanzielle Gewicht der Beitragsleistungen			15
2.2	Mehr Transparenz bei der Verwendung von Beitragsleistungen			18
3				
Welche Ziele verfolgen staatliche Beiträge?				20
3.1	Subventionen – zwischen Marktversagen und Staatsversagen			21
3.2	Transferleistungen – ein Instrument für soziale Gerechtigkeit			23
3.3	Massgeschneidertes Verbesserungspotenzial			23
3.4	Rechtliche Rahmenbedingungen			24

4

Subventionen und Transfers auf dem Prüfstand 26

4.1 Soziales und Gesundheit 28

4.1.1 Hilflofenentschädigung (HE) sowie
Betreuungs- und Pflegegeld (BPG) 28

4.1.2 Mietbeiträge 32

4.1.3 Kinder- und Jugendzahnpflege 38

4.2 Wirtschaft 41

4.2.1 Direktzahlungen in der Landwirtschaft 41

4.2.2 Förderbeiträge gemäss
Energieeffizienzgesetz (EEG) 45

4.2.3 Wirtschaftsförderung durch Export-,
Digital- und Innovationsschecks 49

4.2.4 Staatsbeitrag Liechtenstein Finance 54

4.3 Bildung und Kultur 56

4.3.1 Stipendien 56

4.3.2 Leistungsvereinbarung im Kulturbereich
am Beispiel Theater am Kirchplatz (TAK) 59

4.3.3 Privatschulen 63

4.4 Eine Bilanz 68

5

Der richtige Umgang mit staatlichen Beitragsleistungen 70

Abkürzungsverzeichnis 74

Literaturverzeichnis 75

Anhang 1:
Die 20 grössten
Beitragsleistungen 2025 79

Anhang 2:
Alle Beitragsleistungen
in den Landesrechnungen
2014–2025 80

Das Wichtigste in Kürze

Der Staat schaut den Liechtensteiner Kindern genau in den Mund. Vor mehr als 60 Jahren legte das Land den Grundstein für die Schulzahnpflege. Es galt vor allem, Kariesschäden zu vermeiden und auszubessern. Mit fluoridhaltiger Zahnpasta hat sich die Zahnpflege im Laufe der Jahrzehnte jedoch deutlich verbessert. Geblieben sind die staatlichen Zahlungen für die Kinder- und Jugendzahnpflege. Diese Subvention ist ein Beispiel dafür, dass sich Beitragsleistungen von ihrem ursprünglichen Ziel lösen und verselbständigen können.

Eine weitere Illustration für ein strukturelles Problem der Förderpraxis sind die sogenannten Export-, Digital- und Innovationsschecks. Mit diesen Massnahmen unterstützt das Land Unternehmen, Risiken bei der Erschliessung neuer Märkte oder bei technologischen Anpassungen abzufedern. Damit übernimmt der Staat jedoch unternehmerische Kernaufgaben. In einer liberalen Wirtschaftsordnung liegt es an den Unternehmen selbst, wettbewerbsfähig zu bleiben; staatliche Zahlungen führen hierbei vor allem zu Mitnahmeeffekten.

In einer liberalen Wirtschaftsordnung liegt es an den Unternehmen selbst, wettbewerbsfähig zu bleiben.

Ein Haushalt im Griff der Beitragsleistungen

Bei diesen Beispielen handelt es sich nicht um Einzelfälle. Der Blick in die Landesrechnung zeigt 150 verschiedene Beitragsleistungen, die sich insgesamt auf 435 Millionen Franken belaufen. Damit machen Transfers und Subventionen mehr als 40 Prozent des betrieblichen Aufwands aus. Sie sind die grösste Ausgabenkategorie des Landes, noch vor dem Personal- und Sachaufwand. Besonders bedenklich ist die Dynamik: In den vergangenen 25 Jahren sind diese Ausgaben deutlich stärker gewachsen als die Wirtschaftsleistung oder die Bevölkerung.

Zukunft.li untersucht ausgewählte Beitragsleistungen aus den Bereichen Soziales und Gesundheit, Wirtschaft sowie Bildung und Kultur. Dabei werden unter anderem Doppelspurigkeiten identifiziert: So verfolgen die Hilflosenentschädigung und das Betreuungs- und Pflegegeld im Kern dasselbe Ziel, aber mit unterschiedlichen Systemen. Auch in der Landwirtschaft schlägt die Studie eine Vereinfachung der Förderstruktur vor. In diesem Bereich ist über die Jahrzehnte ein komplexes Geflecht an Zahlungen entstanden. Neben Mitnahmeeffekten und Zielkonflikten ist auch die fehlende Effizienz ein Problem der Förderpraxis.

Die Untersuchung macht insgesamt deutlich, dass es kein einheitliches Rezept für Verbesserungen gibt. Unterschiedliche Fragen stehen im Vordergrund: Bei Transferleistungen ist es die Zielgenauigkeit, bei Subventionen sind es die Anreizwirkungen. Beitragsleistungen sollten klare Ziele verfolgen, die Bürokratie sollte so gering wie möglich sein. Es gilt, die Ziele mit marktwirtschaftlichen Instrumenten zu erreichen, wann immer es möglich ist. Wenn Mitnahmeeffekte erkennbar sind, spricht dies für die Abschaffung der staatlichen Zahlungen.

Bei den zehn analysierten Beitragsleistungen kommt Zukunft.li zum Schluss, drei davon abzuschaftern und sechs anzupassen. Bei einer staatlichen Transferleistung – den staatlichen Stipendien – empfiehlt Zukunft.li, keine Veränderung vorzunehmen.

Empfehlungen für eine neue Beitragsdisziplin

Um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Landes langfristig zu sichern und das liberale Staatsverständnis zu erneuern, schlägt Zukunft.li vier zentrale Pfeiler vor:

Mehr Transparenz: Die Schaffung einer zentralen Transparenzdatenbank für Beitragsleistungen ist unerlässlich. Sämtliche Beiträge – auch jene aus Leistungsvereinbarungen mit privaten Organisationen – sollten inklusive Zielsetzung und Empfängerkreis öffentlich einsehbar sein. Ergänzend sollte eine Deklarationspflicht für Organisationen geschaffen werden, die subventioniert werden oder einen Leistungsauftrag vom Staat haben.

Klare Ziele: Jede Förderung sollte klar begründet sein (z. B. Korrektur von Marktversagen) und präzise Wirkungsziele verfolgen. Nur so lässt sich objektiv beurteilen, ob eine Leistung beibehalten, angepasst oder gestrichen werden soll. Bei vielen Subventionen und Transferleistungen ist dies jedoch heute nicht oder zu wenig erkennbar.

Gegen Staatsversagen: Öffentliche Mittel sollten nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden. Es gilt, staatliche Gelder dort einzusetzen, wo sie tatsächlich gebraucht werden und eine Wirkung entfalten. Fehlanreize, Mitnahmeeffekte und unbeabsichtigte Umverteilungseffekte sollten konsequent eliminiert werden. Wo immer möglich, sind marktwirtschaftliche Instrumente einzusetzen, um die Ziele zu erreichen.

Regelmässige Überprüfung: Beitragsleistungen sind nicht für die Ewigkeit gedacht. Staatliche Förderinstrumente sind deshalb regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben. Solche Überprüfungen stellen sicher, dass Beitragsleistungen wirksam bleiben und sich an veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Die Befristung von Rechtsgrundlagen für Beitragsleistungen, sogenannte Sunset-Klauseln, würde die Politik zwingen, die Notwendigkeit einer Förderung periodisch neu zu belegen.

Beitragsleistungen sind nicht für die Ewigkeit gedacht.

Aufbau

Kapitel 1 definiert das Ziel der Studie, die finanzpolitische Diskussion anzuregen und die Beitragsleistungen systematisch und objektiv zu überprüfen.

Kapitel 2 ordnet die staatlichen Beitragsleistungen finanzpolitisch ein. Es zeigt ihre Bedeutung innerhalb der Erfolgsrechnung des Landes, analysiert ihre Entwicklung im Zeitverlauf und stellt dar, in welchen Aufgabenbereichen die Mittel schwergewichtig eingesetzt werden.

Kapitel 3 beleuchtet die ökonomischen und rechtlichen Grundlagen staatlicher Beitragsleistungen. Es unterscheidet zwischen Subventionen zur Korrektur von Marktversagen und Transferleistungen zur Umverteilung. Auch werden zentrale Konzepte wie öffentliche Güter, meritorische Güter und externe Effekte erklärt.

Kapitel 4 bildet den Kern der Studie. Es werden zehn ausgewählte Beitragsleistungen vertieft analysiert. Die Untersuchung erfolgt soweit möglich nach einheitlichen Kriterien wie Ziel, aktuelle Ausgestaltung, finanzielle Bedeutung, Anreizwirkungen, Zielgenauigkeit sowie mögliche Mitnahmeeffekte. Je nach Beurteilung werden Empfehlungen zur Abschaffung, Anpassung oder Beibehaltung der einzelnen Förderungen abgeleitet.

Kapitel 5 zieht übergeordnete Schlussfolgerungen und formuliert Grundsätze für den zukünftigen Umgang mit staatlichen Beitragsleistungen wie klare Zieldefinition, Transparenz, Verhinderung von Staatsversagen und regelmässige Evaluation.

1 Die finanzpolitische Diskussion anregen



Ein Blick in den Staatshaushalt Liechtensteins offenbart ein Labyrinth an Ausgaben und Ansprüchen. Eine Zahl macht dies deutlich: Die Beitragsleistungen dominieren mit über 40 Prozent des betrieblichen Aufwands die staatlichen Ausgaben. Sie lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen: Transfers für die soziale Umverteilung und Subventionen. Insgesamt beliefen sie sich 2025 auf 435 Millionen Franken. Das sind rund 6 Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung. Dabei sind nur direkte Geldflüsse berücksichtigt. Steuererleichterungen oder die Kosten von Regulierungen sind nicht eingerechnet.

Im Land werden viele Probleme mit öffentlichen Geldern zugedeckt.

Ständig wachsende Staatseinnahmen und vor allem die hohen Erträge aus den Finanzanlagen des Landes lassen jedoch den Eindruck erwecken, dass knappe Kassen undenkbar sind. Im Land werden viele Probleme mit öffentlichen Geldern zugedeckt. Eine verantwortungsvolle Finanzpolitik kann sich aber nicht einfach darauf verlassen, dass die Einnahmen stets sprudeln werden. Offenbar ist in Vergessenheit geraten, dass die Landesrechnung vor gar nicht so langer Zeit rote Zahlen aufwies. Die Sanierungsphase mit drei Massnahmenpaketen auf der Ausgabenseite in den Jahren 2010, 2012 und 2013 war einschneidend und langwierig. Seitdem steigen die Ausgaben, als wäre nichts geschehen.

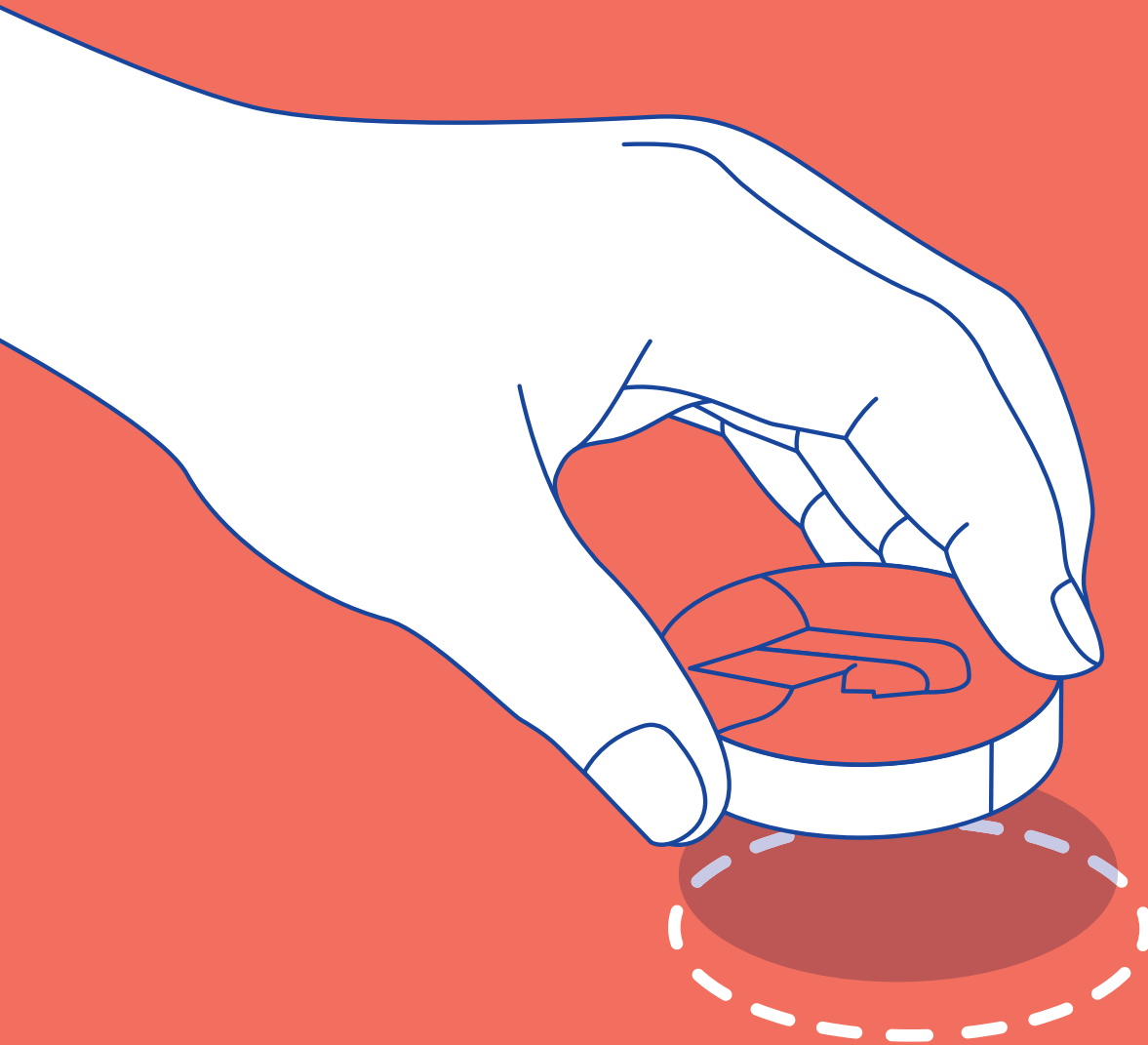
Verführerisch ist, dass Transfers und Subventionen für konzentrierte Vorteile bei bestimmten Bevölkerungsgruppen, Unternehmen, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften sorgen, während die Kosten breit gestreut und damit wenig spürbar sind. Eine Analyse der Ausgaben zeigt indes, dass häufig die ursprünglichen Begründungen nicht mehr gültig und die Systeme historisch gewachsen sind oder sich übermässig stark ausgebaut haben. Ziele wirken teils unklar, ungenau oder in manchen Fällen gar widersprüchlich zu anderen Subventionen.

Um eine solche finanzpolitische Sklerose aufzubrechen, muss Transparenz bei den Beitragsleistungen und Leistungsvereinbarungen geschaffen werden. Dafür müssen regelmässig die Ziele, Notwendigkeit, Angemessenheit, Zielgenauigkeit und Effizienz von Transfers und Subventionen überprüft werden. Dadurch wird der finanzpolitische Handlungsspielraum vorbeugend gewahrt und ein liberal geprägtes Staatsverständnis gefördert.

Ziel der Studie ist es, Bürgerinnen und Bürgern die Subventionspraxis im Land aufzuzeigen sowie politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern Impulse für die jährlich stattfindenden finanzpolitischen Debatten zu geben. Insbesondere soll angeregt werden, die Beitragsleistungen und damit die grösste Kategorie der Ausgabenseite des Budgets systematisch und auf der Grundlage objektiver Kriterien zu überprüfen sowie bestehendes Verbesserungspotenzial zu identifizieren und zu nutzen. Zu diesem Zweck werden zehn Beitragsleistungen aus unterschiedlichen Bereichen vertieft analysiert. Die Auswahl basiert auf der Einschätzung, ob sich konkrete Verbesserungsvorschläge im Rahmen regulärer finanzpolitischer Beratungen umsetzen lassen, ohne dass komplexe parlamentarische Verfahren – etwa in Form einer Interpellation – erforderlich sind.

2

Klarheit schaffen bei den Beitragsleistungen



2.1 Das finanzielle Gewicht der Beitragsleistungen

2.2 Mehr Transparenz bei der Verwendung von Beitragsleistungen

In der Landesrechnung 2025 finden sich 150 Beitragsleistungen. Dabei handelt es sich um die Auflistung von Zahlungen für Transfers, Subventionen und Mitgliedsbeiträgen, die der Staat tätigt. In den vergangenen Jahren hat das Volumen dieser öffentlichen Finanzströme zugenommen. Wie lässt sich diese Entwicklung einordnen?

Transfers und Subventionen können mehr schädlich als nützlich sein, wenn sie Märkte verzerren, bestimmte Interessengruppen bevorzugen, den Strukturwandel aufhalten oder bessere Lösungen verhindern. Es sind aber nicht alle Beitragsleistungen schlecht. Sie können öffentliche Güter wie die öffentliche Sicherheit oder Bereiche mit sogenannten positiven Externalitäten wie den Bildungssektor finanzieren oder sie sind von der Bevölkerung politisch gewünscht.

Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Praxis und Wirkung von Beitragsleistungen beurteilt werden können.

Deshalb müssen die einzelnen Massnahmen unter die Lupe genommen werden. Die Geldflüsse sind aber teilweise so organisiert, dass es schwierig ist, diese nachzuvollziehen. Um die Praxis der Beitragsleistungen bewerten zu können, muss zunächst festgestellt werden, wo und in welcher Höhe sie anfallen. In diesem Kapitel geht es darum, einen Überblick über die Entwicklung und die Bedeutung der Beitragsleistungen zu geben. Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Beurteilung.

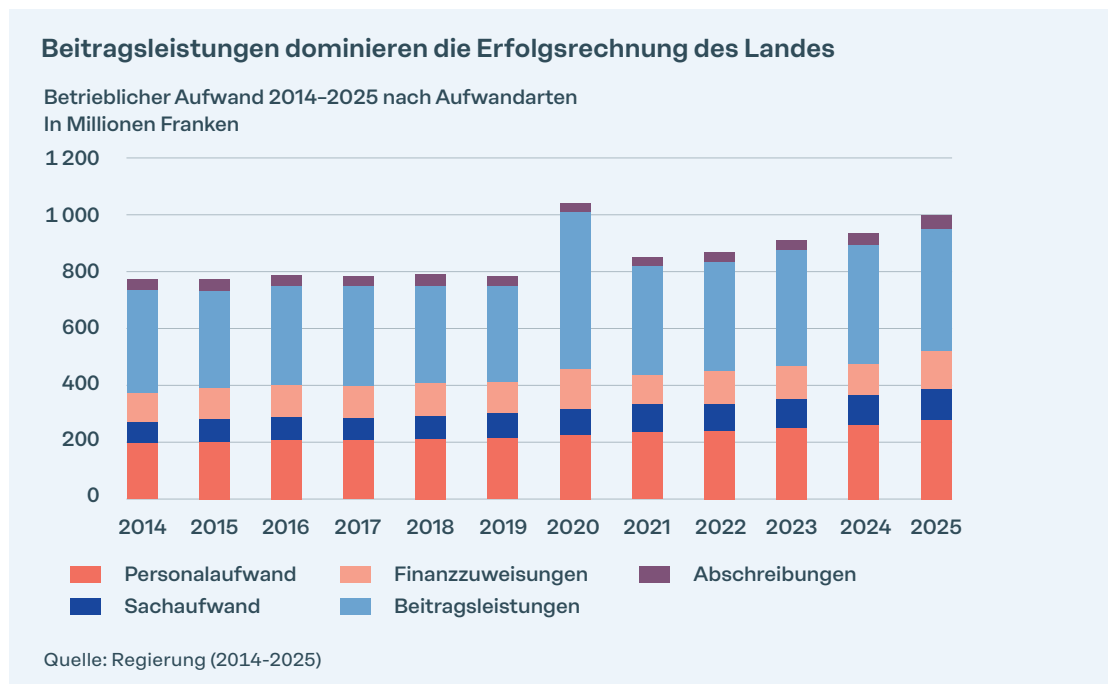
2.1 Das finanzielle Gewicht der Beitragsleistungen

Analog zur Rechnungslegung in der Privatwirtschaft ist auch der öffentliche Haushalt systematisch strukturiert. Auf der Aufwandseite umfasst die Erfolgsrechnung des Landes fünf Hauptgruppen: Personalaufwand, Sachaufwand, Finanzausgleich/Steueranteile, Beitragsleistungen und Abschreibungen.

Die betrieblichen Aufwendungen der Erfolgsrechnung¹ lagen zwischen 2014 und 2019 jeweils knapp unter 800 Millionen Franken. Mit den Corona-Hilfen stiegen sie 2020 sprunghaft auf 1,05 Milliarden Franken. In den Folgejahren reduzierte sich das Aufwandniveau zwar wieder auf das Vorkrisenniveau. Es zeigt aber weiterhin einen deutlichen Aufwärtstrend. In der Rechnung 2025 wurde die Milliardengrenze – nach dem Coronajahr 2022 – zum zweiten Mal überschritten, dies ohne wesentliche Sondereffekte.

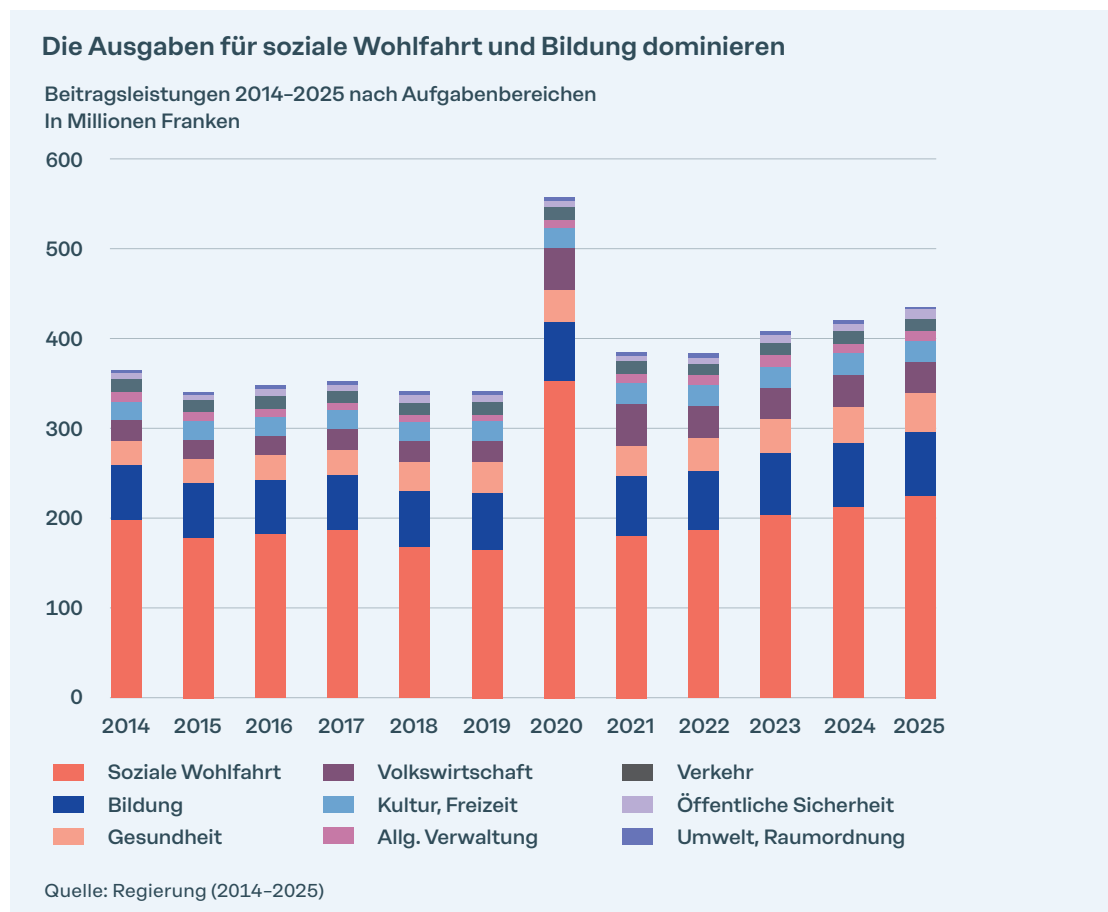
¹ Die Erfolgsrechnung gliedert sich in das betriebliche Ergebnis, das Finanzergebnis und das ausserordentliche Ergebnis.

Abb. 1



Die Beitragsleistungen stellen die grösste Aufwandposition dar – noch vor dem Personal- und Sachaufwand sowie den Finanzzuweisungen an die Gemeinden. Mit einem Volumen von 435 Millionen Franken machten sie im Rechnungsjahr rund 45 Prozent des gesamten betrieblichen Aufwands aus.

Abb. 2

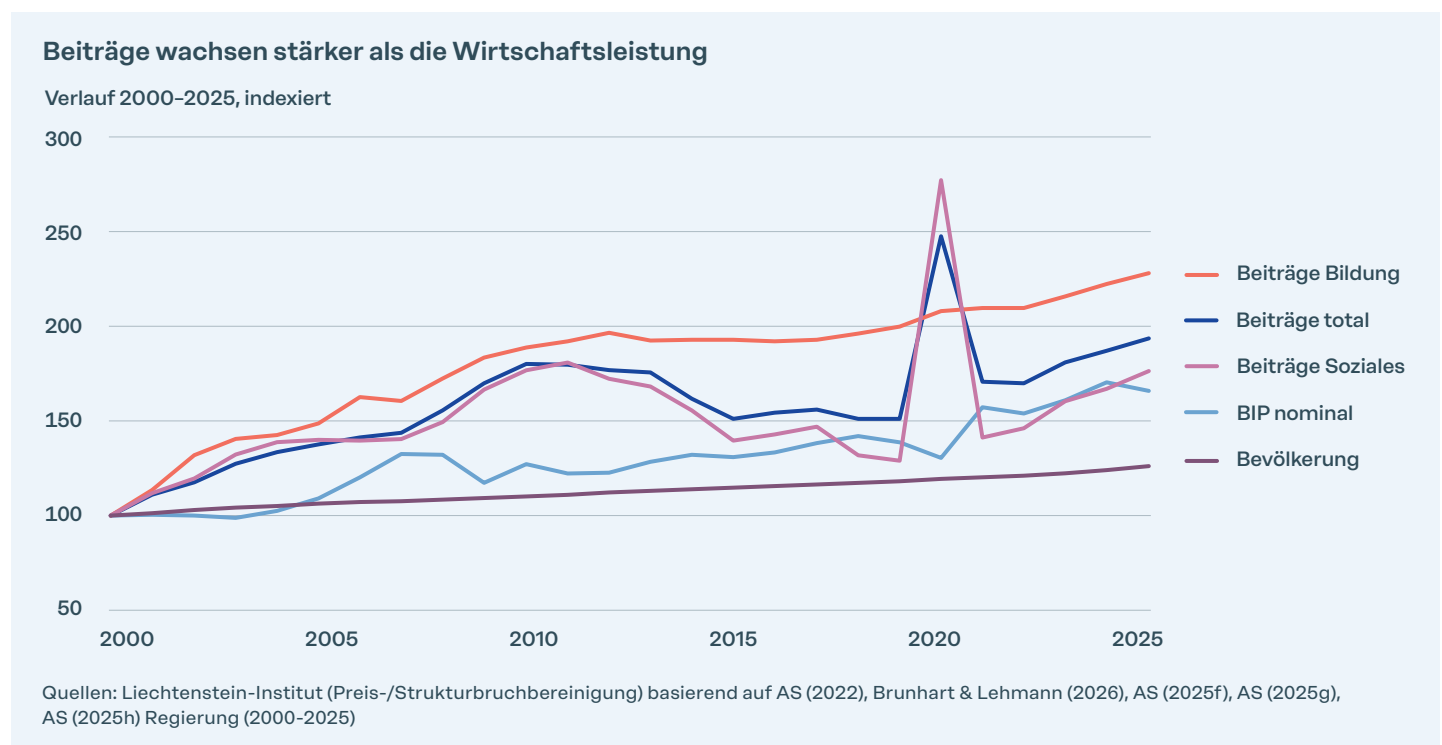


Knapp 70 Prozent der Beitragsleistungen fliessen in die Bereiche soziale Wohlfahrt und Bildung. Es folgen Gesundheit und Volkswirtschaft mit rund 10 Prozent respektive 8 Prozent. Innerhalb der sozialen Wohlfahrt entfallen erhebliche Ausgaben auf wenige Positionen (2025): Der Staatsbeitrag an die Krankenversicherung beträgt 50 Millionen Franken, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die internationale humanitäre Zusammenarbeit belaufen sich auf jeweils 37 Millionen Franken. Weitere bedeutende Posten sind der Staatsbeitrag zur AHV (32 Millionen Franken) sowie die Prämienverbilligungen (15 Millionen Franken).

Im Bildungsbereich flossen 2025 von insgesamt 72 Millionen Franken rund 24 Prozent an die Universität Liechtenstein, 19 Prozent an die Berufsbildung sowie 17 Prozent an Universitäten und andere Bildungsinstitutionen im Ausland, an denen Studierende aus Liechtenstein ausgebildet werden.

2025 deckten die zehn grössten Beitragsleistungen 55 Prozent des gesamten Beitragsvolumens ab; die 20 grössten machten mehr als 70 Prozent aus.

Abb. 3



Seit dem Jahr 2000 sind die Beitragsleistungen deutlich stärker gewachsen als die Wirtschaftsleistung. Zwischen 2010 und 2019 gingen die Beitragsleistungen wegen der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts deutlich zurück. Nach 2020, dem ersten Jahr der Corona-Pandemie, stiegen die Beitragsleistungen jedoch erneut auf ein deutlich höheres Niveau und wuchsen stärker als die Wirtschaftsleistung.

Die Ausgaben im Sozialbereich treiben die Gesamtentwicklung der Beitragsleistungen mit Abstand am stärksten voran. Der zweitgrösste Beitragsbereich, die Bildung, beeinflusst diese Entwicklung weniger, verzeichnete jedoch im betrachteten Zeitraum eine besonders starke Steigerung auf mehr als das Doppelte.

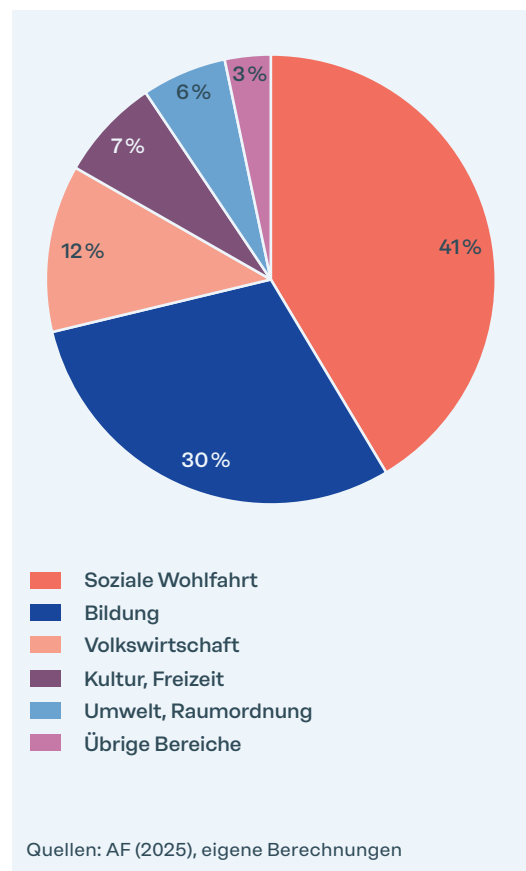
Beitragsleistungen der Gemeinden

Auch auf Gemeindeebene fließen Beitragsleistungen. Sie beliefen sich 2024 auf insgesamt 86 Millionen Franken.² Das entspricht rund einem Viertel des betrieblichen Aufwands der Gemeindehaushalte. Allerdings handelt es sich bei mehr als 70 Prozent um Transferleistungen an das Land für gemeinsam finanzierte Aufgaben³ (57 Millionen Franken) sowie an den von den Gemeinden getragenen Entsorgungszweckverband (4,7 Millionen Franken). Die finanziell bedeutendsten, nicht gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsleistungen, sind die Subventionen für Energieeffizienzmassnahmen, die die Gemeinden ergänzend zur Landessubvention ausrichten. Diese betragen 2024 7,3 Millionen Franken und entsprachen 8,5 Prozent der gesamten Beitragsleistungen (AF, 2025).

Potenziell indirekte Förderungen auf Gemeindeebene könnten bei der Vergabe von Baurechtsgrundstücken für gewerbliche und industrielle Bauten bestehen. Niedrige Baurechtszinsen in einzelnen Gemeinden würden die entsprechenden Unternehmen bevorteilen. Allerdings fehlen die nötigen Informationen, um dies für alle Gemeinden zu beurteilen.

Wegen dieser deutlich geringeren Bedeutung und Beeinflussbarkeit auf Gemeindeebene stehen in dieser Studie die Beitragsleistungen des Landes im Fokus.

Abb. 4



2.2 Mehr Transparenz bei der Verwendung von Beitragsleistungen

Teilweise ist es ersichtlich, wer die individuellen Empfänger der Zahlungen sind. Teilweise sind die Geldflüsse nur in aggregierter Form öffentlich einsehbar, auch wenn die Verwaltung über mehr Details verfügt. Subventionen werden ausserdem auf verschiedenen Ebenen und über unterschiedliche Kanäle vergeben und dokumentiert. Transparenzdatenbanken sind in Liechtenstein und ganz Europa vorhanden und gesetzlich gefordert. Liechtenstein ist durch die EWR-Mitgliedschaft zur Transparenz im Transparenzregister (Staatliche-Beihilfen-Transparenzregister) und dem De-Minimis-Register verpflichtet (Stabsstelle EWR, 2026). Allerdings umfassen diese Register nur einen Bruchteil der staatlichen Beitragsleistungen. Eine einzelne, öffentlich zugängliche Datenbank für staatliche Zahlungen und deren Empfänger gibt es nicht.

Transparenz darüber, wer die Zahlungen erhält, ist entscheidend, um die Auswirkungen zu beurteilen, im demokratischen Prozess abzuwägen und politische Prioritäten bei knappen Mitteln zu setzen. Gerade bei Subventionen an nicht staatliche Empfänger ist oft nicht klar, wie effektiv und effizient öffentliche Gelder verwendet und welche Ziele verfolgt werden.

² Ohne horizontalen Finanzausgleich (Schaan, Vaduz).

³ Personalaufwand Kindergarten/Primarschule, stationäre und ambulante Pflege, wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen.

Subventionsempfänger können zudem dazu verleitet werden, Ressourcen in einem schädlichen Rennen um staatliche Gelder zu verschwenden. Interessengruppen können Sonderinteressen auch auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durchsetzen. Ausserdem besteht die Gefahr, dass Empfänger staatlicher Gelder ihre Tätigkeit auf die Erfordernisse der Politik und der Verwaltung ausrichten.

Manche gesetzliche Aufgaben lagert der Staat mithilfe von Leistungsvereinbarungen und Kooperationsverträgen an nicht staatliche Akteure wie Vereine, Stiftungen, Verbände und Nicht-regierungsorganisationen aus. Leistungsvereinbarungen können eine effiziente Form sein, um staatliche Aufgaben zu erbringen. Eine detaillierte und umfassende Auflistung der Leistungsvereinbarungen ist jedoch nicht vorhanden. Sie wäre Voraussetzung dafür, um beurteilen zu können, wie zielgerichtet und für welche Ziele überhaupt staatliche Gelder in Kooperation mit nicht staatlichen Leistungserstellern eingesetzt werden.

Interessengruppen können Sonderinteressen auch auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler durchsetzen.

3

Welche Ziele verfolgen staatliche Beiträge?



- 3.1 Subventionen – zwischen Marktversagen und Staatsversagen
- 3.2 Transferleistungen – ein Instrument für soziale Gerechtigkeit
- 3.3 Massgeschneidertes Verbesserungspotenzial
- 3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Beitragsleistungen werden in dieser Studie grob in die Kategorien Subventionen und Transferleistungen unterteilt: Transferleistungen dienen primär der Umverteilung aus sozialpolitischen Gründen, Subventionen der Korrektur von Marktversagen.

3.1 Subventionen – zwischen Marktversagen und Staatsversagen

Was geschieht, wenn ein Gut oder eine Dienstleistung zwar gesellschaftlich erwünscht ist, die Zahlungsbereitschaft der Nutzer jedoch zu klein ist, als dass das Angebot im gesellschaftlich erwünschten Ausmass von Privaten bereitgestellt werden kann? In solchen Fällen wird aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu wenig davon angeboten.

So erhöht eine gepflegte Landschaft unsere Lebensqualität. Wird diese Leistung jedoch nicht angemessen abgegolten, fehlt Landwirten ein hinreichender ökonomischer Anreiz, Bergwiesen zu mähen. Auch kulturelle Angebote generieren oft einen gesellschaftlichen Mehrwert, der über den individuell bezahlten Ticketpreis hinausgeht. In solchen Konstellationen ist der gesellschaftliche Nutzen grösser als der private. Es handelt sich um ein Marktversagen in Form von sogenannten positiven Externalitäten. Diese werden häufig als Begründung für staatliche Eingriffe und Leistungen herangezogen.

Subventionen werden idealtypisch gewährt, um Marktversagen zu korrigieren.

Subventionen werden idealtypisch gewährt, um Marktversagen zu korrigieren oder um wirtschaftliche Aktivitäten in bestimmten Bereichen gezielt zu fördern. Sie zielen darauf ab, Angebot und/oder Nachfrage für ausgewählte Güter oder Dienstleistungen zu steuern und damit politisch gewünschte Ergebnisse zu erzielen. Subventionen sollen also über Anreize für Produzenten oder Konsumentinnen Marktpreise und Marktverhältnisse beeinflussen. Sie können dabei nicht nur in der klassischen Form direkter Zahlungen erfolgen, sondern auch über indirekte Vorteile wie Steuererleichterungen, Bürgschaften, Staatsgarantien oder die Vergünstigung von Inputfaktoren (z. B. Land, Wasser, Energie) (Rutz & Grabher, 2022).

Für die ökonomische Beurteilung staatlicher Subventionen sind bestimmte Gütereigenschaften sowie externe Effekte von zentraler Bedeutung.

→ **Meritorisches Gut**

Der Begriff bezeichnet ein Gut, dessen Konsum unter Marktbedingungen kleiner ausfällt, als es von der Gesellschaft gewünscht wird. Mitunter wird angenommen, dass Konsumentinnen und Konsumenten den tatsächlichen Wert eines solchen Gutes unterschätzen und zu wenig nachfragen. Zu den typischen Beispielen für meritorische Güter zählen die Bildung und die Gesundheitsversorgung, da diese nicht nur den individuellen Nutzen steigern, sondern auch das gesellschaftliche Wohl langfristig fördern. Weil die Einordnung als meritorisches Gut aber nicht präzise erfolgen kann, lässt sich der Begriff für Lobbyarbeit und zur Durchsetzung von Sonderinteressen missbrauchen.

→ **Öffentliches Gut**

Öffentliche Güter zeichnen sich durch zwei wesentliche Merkmale aus:

– *Nicht-Rivalität im Konsum*

Der Konsum eines Gutes durch eine Person beeinträchtigt nicht den Konsum durch eine andere Person. Ein Beispiel dazu ist die Strassenbeleuchtung oder das Hören einer Radio-sendung.

– *Nicht-Ausschliessbarkeit*

Bestimmte Güter oder Dienstleistungen können von allen konsumiert werden, also auch von jenen, die keinen Beitrag zu deren Bereitstellung leisten. Beispiele dafür sind die öffentliche Sicherheit oder der Klimaschutz. Auch Infrastruktur wie Strassen wird in manchen Fällen als öffentliches Gut betrachtet, es sei denn, ihre Nutzung ist kostenpflichtig (z. B. Maut). Diese Güter können entweder durch den Staat oder durch private Unternehmen bereitgestellt werden. Sie werden in der Regel durch staatliche Subventionen unterstützt, da am freien Markt keine ausreichenden Anreize bestehen, diese Güter anzubieten.

→ **Externe Effekte**

Externe Effekte sind die Vor- oder Nachteile einer wirtschaftlichen Aktivität für unbeteiligte Dritte, für die im Marktprozess selbst kein finanzieller Ausgleich erfolgt.

→ **Negative externe Effekte** entstehen beispielsweise im Autoverkehr, wenn dessen Schadstoff-emissionen und der Lärm unbeteiligte Dritte belasten. Wenn der Staat mittels Steuern oder Lenkungsabgaben die Verursacher im Umfang der Schädigungen Dritter belastet, spricht man von einer Internalisierung der Kosten.

→ **Positive externe Effekte** treten beispielsweise im Gesundheitswesen und in der Bildung auf, nämlich immer dann, wenn individuelle Investitionen in Gesundheit oder Humankapital nicht nur den Einzelnen zugutekommen, sondern darüber hinaus der Gesellschaft insgesamt. Solche Übertragungseffekte, sogenannte Spillover-Effekte, können langfristig das wirtschaftliche Wachstum fördern.

Nicht jedes Marktversagen muss und sollte behoben werden. Denn eine Therapie kann unter Umständen grossen Schaden anrichten, der den Nutzen der Massnahme übersteigt. Ungewollte Nebenwirkungen, verzerrte Märkte, bevorzugte Sonderinteressen, Zielkonflikte, Verschwendung durch das Streben nach Sondervorteilen durch Lobbyisten oder ein aufgeblähter Staat sind nur einige der Probleme von Subventionen. Es kommen noch Mitnahmeeffekte hinzu; die öffentlichen Gelder könnten für bessere Zwecke eingesetzt werden. Im Umkehrschluss heisst dies auch, dass ein Abbau von Subventionen in diesen Fällen die ökonomische Effizienz erhöhen und auch sozialpolitisch fair oder ökologisch nachhaltig sein kann.

3.2 Transferleistungen – ein Instrument für soziale Gerechtigkeit

Der Staat interveniert jedoch nicht nur, wenn Märkte versagen, sondern auch aus Gründen der Umverteilung. Nicht alle können sich Güter, die Grundbedürfnisse decken, leisten. Darunter fallen Lebensmittel, Wohnraum oder eine angemessene Gesundheitsversorgung.

Wenn Angebot und Nachfrage bei Bildung, Wohnraum oder Pflegedienstleistungen ohne Friktionen, also ohne Hindernisse oder Verzögerungen, aufeinandertreffen und sich in diesem Zusammenspiel Preise bilden, spiegeln diese die Knappheit der Güter und Dienstleistungen wider und haben erwünschte Anreizeffekte. Allerdings beeinflussen sie das verfügbare Einkommen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in sehr unterschiedlichem Masse. Das Ergebnis kann dem Gerechtigkeitsempfinden einer Mehrheit der Gesellschaft widersprechen.

Transferleistungen zielen somit in der Regel auf Gerechtigkeit gemäss Mehrheitsempfinden ab, indem sie Einkommen umverteilen und Haushalte indirekt oder direkt unterstützen. Eine indirekte Unterstützung beziehungsweise Subventionierung des Sozialwerks erfolgt beispielsweise durch den staatlichen Krankenkassenbeitrag, der zwar durch seine prämiensenkende Wirkung allen zugutekommt. Die Umverteilungswirkung erfolgt aber dadurch, dass die für den Beitrag eingesetzten Steuermittel von Privatpersonen zu einem hohen Anteil an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gebunden sind. Direkt werden Personen und Haushalte mit geringem Einkommen über Prämienverbilligungen unterstützt. Es ist eine politische Entscheidung, wer von solchen Unterstützungen profitieren soll.

Bei Transferleistungen steht deshalb die Frage im Zentrum, ob die Unterstützung zielgenau jenen Haushalten oder Personengruppen zugutekommt, die man unterstützen will, ob die Ausgestaltung also dem angestrebten sozialpolitischen Ziel entspricht.

3.3 Massgeschneidertes Verbesserungspotenzial

Staatliche Beitragsleistungen – ob in Form von Subventionen oder Transferleistungen – unterscheiden sich stark hinsichtlich ihres Ziels sowie des politischen Handlungsspielraums. Entsprechend lässt sich kein einheitlicher Analyseansatz definieren, der für sämtliche Beiträge gleichermaßen geeignet wäre.

Die vorliegende Studie zeigt je nach untersuchter Beitragsleistung Ansatzpunkte zur Beurteilung der Sinnhaftigkeit oder zur Verbesserung von Zielgenauigkeit, Wirkung und Effizienz staatlicher Beiträge. Je nach Ausgestaltung einer Beitragsleistung können unterschiedliche Elemente im Vordergrund stehen. In Betracht kommen insbesondere Anpassungen von Anreizstrukturen, eine präzisere Definition der Ziele, eine klarere Eingrenzung der Zielgruppe oder Vereinfachungen im Systemdesign.

Methode

Das Motiv für eine Beitragsleistung ergibt sich in der Regel aus gesetzlichen Zweckartikeln, aus dem Gesetzesprozess (Berichte und Anträge der Regierung), aus Leistungsvereinbarungen oder aus der politischen Debatte zum Zeitpunkt der Einführung oder Anpassung einer Leistung. Zweck und Ziele können explizit formuliert sein oder sich implizit aus dem Kontext beziehungsweise aus der Begründung einer Massnahme ableiten lassen.

Soweit möglich wird geprüft, ob eine Beitragsleistung geeignet erscheint, die angestrebten Ziele tatsächlich zu erreichen. Dabei werden insbesondere folgende Fragen untersucht:

→ Besteht ein plausibler Zusammenhang zwischen Beitrag und gewünschter Wirkung?

- Wirkt die Leistung zielgerichtet oder wird Geld nach dem Giesskannenprinzip verteilt?
- Entspricht die Wirkung weiterhin dem ursprünglich beabsichtigten Ziel?
- Sind Mitnahmeeffekte wahrscheinlich?
- Welche Anreizwirkungen bestehen – erwünschte wie unerwünschte?
- Bestehen Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Beiträgen?

Wenn keine oder nicht ausreichende Daten zur Beurteilung dieser Aspekte vorliegen, wird dies zwar nicht als Beleg für Wirkungslosigkeit gewertet, wohl aber als Hinweis auf mangelnde Transparenz oder fehlende Steuerungsgrundlagen.

3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Spezialgesetze und Subventionsgesetz

Keine Ausgabe ohne gesetzliche Grundlage. Dieser wichtige finanzhaushaltsrechtliche Grundsatz unterteilt die Verantwortung für den Staatshaushalt in die strategische (Legislative) und operative (Exekutive) Ebene.⁴ Dieser Grundsatz gilt auch für sämtliche Beitragsleistungen.

In den meisten Fällen stützt sich eine Beitragsleistung auf eine spezifische gesetzliche Grundlage. Diese findet sich entweder in Spezialgesetzen – etwa im Stipendiengesetz oder im Gesetz über die Krankenversicherung (betreffend Prämienverbilligungen und Staatsbeiträge an die Krankenkassen) – oder in einem Finanzbeschluss, beispielsweise für den Landesbeitrag an das Theater am Kirchplatz.

Neben diesen spezialgesetzlichen Regelungen kennt das liechtensteinische Recht auch ein generelles Subventionsgesetz aus dem Jahr 1991⁵. Dieses verzichtet allerdings auf eine Definition des Subventionsbegriffes und mischt Subventionen und Transferleistungen, wie sie in Kapitel 3 beschrieben werden. Ursprünglich diente es als gesetzliche Grundlage für über 100 im Anhang des Gesetzes aufgeführte Subventionspositionen. Dieser Anhang wurde in der Folge bereinigt, indem zahlreiche Positionen in Spezialgesetze überführt wurden.

Eine weitere strukturelle Bereinigung erfuhr die Subventionslandschaft im Zuge der Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden vor rund 20 Jahren. Dabei wurden Finanzierung und Zuständigkeiten in rund drei Dutzend Aufgabenbereichen neu geregelt; gleichzeitig wurden verschiedene Landesbeiträge aufgehoben (Regierung, 2005).

Staatliche Beihilfen im EWR-Abkommen

Als EWR-Mitglied sind für Liechtenstein auch die EU-Regelungen zu staatlichen Beihilfen relevant. Konkret heisst es im EWR-Abkommen (EWRA)⁶ in Art. 61:

⁴ Finanzhaushaltsgesetz, LR 611.0, Art. 3: «Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage voraus. Eine Rechtsgrundlage liegt vor, wenn die Ausgabe: a) eine unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder Finanzbeschlüssen ist; oder b) gebunden ist.

⁵ Subventionsgesetz, LR 617.0.

⁶ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LR 0.110.

Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.

Der betreffende Artikel legt zudem fest, welche staatlichen Beihilfen mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind oder als vereinbar angesehen werden können. Dazu zählen insbesondere bestimmte Sozialleistungen sowie Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen.⁷

Diese Regelungen verpflichten Liechtenstein, geplante Unterstützungsmassnahmen bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) anzumelden, sofern Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit dem EWR-Recht bestehen.

Vor dem Hintergrund eines politisch breit abgestützten liberalen Staatsverständnisses machen Unternehmenssubventionen in Liechtenstein seit jeher lediglich einen geringen Anteil an den Staatsausgaben aus.

In ihrem Bericht zu 30 Jahre Mitgliedschaft im EWR (Regierung, 2025a) führt die Regierung die wichtigsten, von der ESA eröffneten oder abgeschlossenen Verfahren im Bereich der staatlichen Beihilfen auf. Diese Übersicht zeigt, dass innerstaatliche Regelungen dem Beihilferegime unterliegen, durch die ESA geprüft und gegebenenfalls beanstandet oder mit Sanktionen versehen werden können:

→ *Steuergesetz*

Im Jahr 2010 erklärte die ESA die von 1998 bis Ende 2010 geltenden Regelungen zur Besteuerung von Captives (Eigenversicherungen) für nicht mit dem EWR-Recht vereinbar und qualifizierte sie als unzulässige staatliche Beihilfe. Diese Einschätzung wurde später vom EFTA-Gerichtshof bestätigt. Die begünstigten Unternehmen waren verpflichtet, die gewährten Vorteile zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Zu einem vergleichbaren Ergebnis gelangte die ESA in einem Verfahren betreffend die bevorzugte Besteuerung von Anlagegesellschaften.

→ *Staatsgarantie der Liechtensteinischen Landesbank*

2005 kam die ESA zum Schluss, dass die Staatsgarantie mit dem EWR-Recht vereinbar ist, sofern die Liechtensteinische Landesbank dem Land eine marktkonforme Prämie entrichtet. 2020 wurde die Staatsgarantie vollständig aufgehoben.

→ *Medienförderung*

Die liechtensteinische Medienförderung wurde von der ESA als staatliche Beihilfe qualifiziert, jedoch als mit dem EWR-Abkommen vereinbar beurteilt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Förderung der Sicherung der Medienvielfalt und eines angemessenen Informationsangebots für die kleine Bevölkerung dient (ESA, 2025).

⁷ Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht; b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates; c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Gemeinsame EWR-Ausschuss gemäss Teil VII festlegt.

4

Subventionen und Transfers auf dem Prüfstand



- 4.1 Soziales und Gesundheit
- 4.2 Wirtschaft
- 4.3 Bildung und Kultur
- 4.4 Eine Bilanz

Etwa ein Drittel der rund 150 Beitragsleistungen lag im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2025 unter 100 000 Franken. Diese Kleinbeträge werden in der vorliegenden Studie ausgeklammert. Darunter finden sich Positionen wie etwa Verfahrenshilfen in Verwaltungssachen, Projektbeiträge im Hochschulbereich oder Konfessionsbeiträge. Ebenfalls ausgeschlossen werden einmalige Aufwendungen sowie Beiträge, die per 2025 nicht mehr ausgerichtet werden.

Beiträge an inter- und supranationale Organisationen wie die UNO, den Europarat, für die EWR/Schengen-Mitgliedschaft oder die Internationale Bodenseekonferenz werden ebenso nicht betrachtet. Sie beruhen auf politischen Grundsatzentscheidungen über Mitgliedschaften. Bei diesen Beiträgen stehen Fragen zu wettbewerbsverzerrender Wirkung und Umverteilung sowie zu Mitnahmeeffekten und Ähnliches nicht im Zentrum. Gleiches gilt für Beiträge, mit denen kritische Infrastrukturen in der Gesundheitsversorgung oder der nationalen Sicherheit finanziert werden – etwa Rettungs- und Hilfsdienste oder der Schutz vor Naturgefahren. Gemäss Kapitel 3 stellen solche Leistungen in der Regel Güter dar, die der Markt nicht oder nicht in ausreichender Weise bereitstellt und deren Finanzierung daher in die Verantwortung des Staates fällt.

Für diese Studie wurden aus den rund restlichen 80 Beitragsleistungen zehn Positionen ausgewählt, die in den folgenden Kapiteln vertieft untersucht werden. Es ist explizit nicht das Ziel, möglichst viele oder die finanziell bedeutendsten Beiträge unter die Lupe zu nehmen. Vielmehr geht es um solche, die verschiedene öffentliche Aufgabenbereiche abdecken und unterschiedliche Ziele verfolgen. Die Intention der Studie ist es, die finanzpolitischen Debatten durch kritisches Hinterfragen einzelner staatlicher Leistungen zu bereichern. Der Fokus auf diese zehn Positionen bedeutet nicht, dass ein Blick auf die übrigen Beiträge nicht ebenso wertvoll sein könnte.

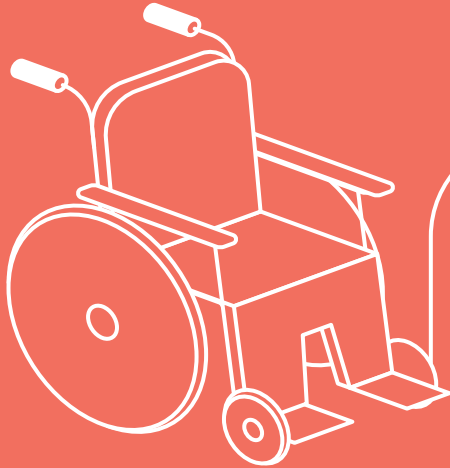
Diese zehn untersuchten Bereiche umfassen in der Landesrechnung 2025 ein Beitragsvolumen von 57 Millionen Franken, also rund 13 Prozent der gesamten Beitragsleistungen.

Die Intention der Studie ist es, die finanzpolitischen Debatten durch kritisches Hinterfragen einzelner staatlicher Leistungen zu bereichern.

Indirekte Vorteile werden ebenso nicht untersucht. Zwar spielen Bürgschaften oder Staatsgarantien im Landshaushalt kaum eine Rolle, aber steuerliche Ungleichbehandlungen bestehen dabei sehr wohl. So werden Grundstücksbesitzer durch unrealistisch tiefe Steuerschätzwerte stark bevorzugt, und im Mehrwertsteuerrecht werden bestimmte Güter und Dienstleistungen von der Besteuerung ausgenommen oder mit reduzierten Steuersätzen belegt. Während Steuerschätzwerte von Grundstücken angepasst werden könnten, fehlt der Handlungsspielraum im Mehrwertsteuerrecht aufgrund von staatsvertraglichen Verpflichtungen Liechtensteins mit der Schweiz.

4.1 Soziales und Gesundheit

4.1.1 Hilflosenentschädigung (HE) sowie Betreuungs- und Pflegegeld (BPG)



Durchschnittliche Ausgaben 2014–2025


- **CHF 15,5 Millionen**

Status quo
Leistungen nach Bedürftigkeit durch zwei verschiedene Beitragsleistungen mit grundsätzlich identischem Ziel (Subjektförderung)

Problem
Ineffizienz

Ziel
Menschen mit Einschränkungen sollen finanziell unterstützt werden, um die notwendige Pflege und Betreuung sicherzustellen

Verbesserungspotenzial
Effizienzsteigerung durch die Zusammenlegung der beiden Leistungen

 **NACHBESSERN**

Worum geht es?

Die meisten Menschen bleiben nicht davon verschont, dass sie in ihren letzten Lebensjahren auf Betreuung und Pflege angewiesen sind. Auch Unfälle oder eine angeborene körperliche Beeinträchtigung können eine Unterstützung erforderlich machen. Hier setzen die Hilflosenentschädigung und das Betreuungs- und Pflegegeld an. Weil sie im Grundsatz das gleiche Ziel verfolgen, stellt sich die Frage nach Doppelspurigkeiten. Anspruch auf Hilflosenentschädigung hat, «... wer für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd und in erheblichem Ausmass der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.»⁸

Die Hilflosenentschädigung wurde 1960 zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) nach schweizerischem Vorbild eingeführt. Die Regierung begründete dies unter anderem wie folgt: «Weil die vorgesehenen Rentenleistungen bei einem hilflosen Invaliden zur Deckung besonderer Aufwendungen für Pflege und Wartung nicht reichen, kann auf eine derartige pflichtmässige Leistung der IV nicht verzichtet werden» (Regierung, 1959). Es ging also um Beiträge an invalide Personen, denen aufgrund ihrer Einschränkungen Kosten für Pflege und Betreuung entstanden sind. Heute ist der HE-Anspruch nicht mehr an das Vorhandensein einer IV- oder AHV-Rente gebunden.

Voraussetzung für Betreuungs- und Pflegegeld ist eine ärztlich bescheinigte dauernde Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit, wodurch «... für die alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblichem Ausmass die Hilfe Dritter benötigt wird»⁹. Das erklärte Ziel bei der Einführung des BPG war es insbesondere, die Finanzierung von Pflege und Betreuung zuhause gleichwertig mit derjenigen im stationären Bereich zu gestalten. Betroffene Menschen sollten somit eine Wahlfreiheit zwischen den beiden Varianten erhalten (Regierung, 2008).

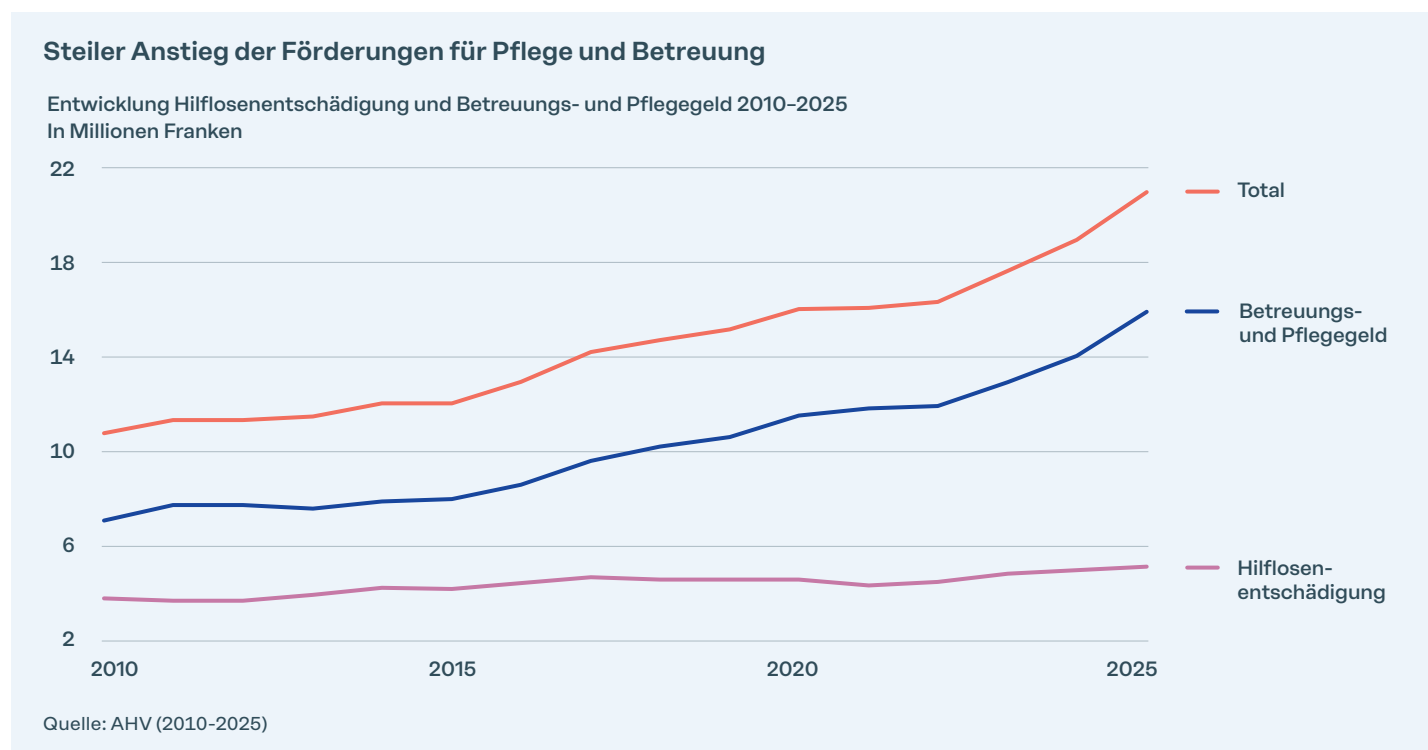
⁸ Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LR 831.30, Art. 3b.

⁹ Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LR 831.30, Art. 3octies Abs. 3.

Von 2014 bis 2025 wurden pro Jahr durchschnittlich 4,5 Millionen Franken an HE und 11 Millionen Franken an BPG, zusammen also 15,5 Millionen Franken, ausgerichtet. Allerdings sind gerade die BPG-Auszahlungen in den letzten drei Jahren stark gestiegen. 2025 wurden 15,8 Millionen Franken an 739 Personen ausgezahlt, 5,1 Millionen Franken gingen an 502 HE-Empfängerinnen und -Empfänger. Die beiden Leistungen schliessen sich nicht gegenseitig aus. HE und BPG können grundsätzlich also parallel bezogen werden, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

Ende 2025 bezogen 306 (61 Prozent) der 502 HE-Bezügerinnen und -Bezüger auch BPG (AHV, 2026a). Die Regierung führt in einer Interpellationsbeantwortung aus, dass Personen mit BPG-Stufe 5 oder 6 aufgrund ihrer Einschränkungen auch Anspruch auf HE haben dürfen (Regierung, 2024b).¹⁰

Abb. 5



Einordnung

Obwohl beide Transferleistungen dasselbe Ziel verfolgen, unterscheiden sie sich in Organisation und Ausrichtung wesentlich. Das BPG wird nur gegen Nachweis der entsprechenden Kosten ausgerichtet, zum Beispiel bei der Anstellung von Familienangehörigen für die Betreuung, für Spitexleistungen oder für eine 24-Stunden-Betreuung. HE-Bezügerinnen und -Bezüger müssen die konkrete Verwendung der Unterstützung jedoch nicht belegen. Zudem sind die Abklärungen des Unterstützungsbedarfs beim BPG deutlich umfangreicher als bei der HE. Tab. 1 zeigt die wesentlichen Merkmale der beiden Leistungen auf.

¹⁰ Personen über 65 Jahren haben nur Anspruch auf HE ab mittlerem Grad der Einstufung. HE für leichte Hilflosigkeit wird weiter bezahlt, wenn schon vor dem Alter 65 eine Entschädigung für leichte Hilflosigkeit ausgerichtet wurde (AHV, 2025b).

BPG verlangt Nachweise und ist damit zielgenauer

Gegenüberstellung Organisations- und Leistungsmerkmale von BPG und HE

	HE	BPG																													
Zuständige Stelle	AHV-IV-FAK-Anstalten	Invalidenversicherung Entscheidung über Anspruch Fachstelle BPG → Abklärung der Betreuungs-/Pflagesituation → Genehmigung Betreuungs-/Pflegekonzept → Festlegung Leistungsstufe → Abklärungen/Kontrollen vor Ort																													
Anspruchsberechtigung	→ Dauernd und in erheblichem Ausmass auf Dritte angewiesen oder persönliche Überwachung nötig → Zwischen 2 und 65 Jahren ab leichtem Grad → Ab 65 Jahren mindestens mittlerer Grad ¹¹	Dauernde Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit: → ärztlich festgestellte Beeinträchtigung → in erheblichem Ausmass auf Dritte angewiesen																													
Abklärungsumfang ¹²	Deutlich geringer als BPG	Deutlich umfangreicher als HE																													
Leistungsstufen und -höhe	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>CHF/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwer</td> <td>980</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>735</td> </tr> <tr> <td>Leicht</td> <td>490</td> </tr> </tbody> </table>	Grad	CHF/Monat	Schwer	980	Mittel	735	Leicht	490	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>CHF/Tag</th> <th>CHF/30 Tage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>11</td> <td>330</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>21</td> <td>630</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>42</td> <td>1 260</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>84</td> <td>2 520</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>137</td> <td>4 110</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>189</td> <td>5 670</td> </tr> </tbody> </table>	Stufe	CHF/Tag	CHF/30 Tage	1	11	330	2	21	630	3	42	1 260	4	84	2 520	5	137	4 110	6	189	5 670
Grad	CHF/Monat																														
Schwer	980																														
Mittel	735																														
Leicht	490																														
Stufe	CHF/Tag	CHF/30 Tage																													
1	11	330																													
2	21	630																													
3	42	1 260																													
4	84	2 520																													
5	137	4 110																													
6	189	5 670																													
Verwendung	Nicht zweckgebunden, frei verfügbar	Zweckgebunden für Entschädigung von betreuenden/pflegenden Personen und/oder Institutionen																													
Zielgenauigkeit	Gering, kein Nachweis der Mittelverwendung	Hoch, die konkrete Mittelverwendung muss nachgewiesen werden																													

Quellen: AHV (2025a); AHV (2025b)

11

Bezieht die Person schon vor Alter 65 eine Entschädigung für leichte Hilflosigkeit, wird diese weiter ausgerichtet.

In Bezug auf die beabsichtigte Wirkung dürften beide Transferleistungen ihre Ziele erreichen. In beiden Fällen wird – wohl in unterschiedlichem Ausmass – die Unterstützungswürdigkeit festgestellt, und im Bedarfsfall fliessen die entsprechenden Mittel.

12

HE: Es werden die Einschränkungen in rund zehn Bereichen wie An-/Auskleiden, Körperpflege oder Fortbewegung abgefragt. Die Abklärungen beim BPG gehen deutlich weiter. Der Fragebogen umfasst 28 Seiten und beleuchtet diverse Lebensbereiche (kognitive Fähigkeiten, Kommunikation/Sehen, Stimmungslage/Verhalten, körperliche Funktionsfähigkeiten usw.).

Beurteilung

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die beiden Transferleistungen nicht zusammengelegt werden sollten. Auch wenn das System des BPG durch die umfangreicheren Abklärungen und den zwingenden Kostennachweis administrativ aufwendiger ist, spricht die Zielgenauigkeit für diesen Ansatz. Steuermittel sollten stets so zielgerichtet wie möglich eingesetzt werden. Beim BPG gelingt das im Vergleich zur HE deutlich besser. Bei einer Zusammenlegung sind die Konsequenzen für die Anspruchsberechtigten und für die involvierten Organisationen zu prüfen.

Die Frage nach den Konsequenzen einer Zusammenlegung wurde 2024 auch in einer Interpellationsbeantwortung der Regierung aufgenommen (Regierung, 2024b). So führt sie ebenfalls

Gründe für eine Zusammenlegung auf, spricht einzelne zu lösende Fragen an und skizziert zudem bereits mögliche Stossrichtungen. Die Regierung hat zwar die «Evaluation des Betreuungs- und Pflegegelds» in ihre Altersstrategie aufgenommen und dazu Folgendes explizit ausgeführt: «Zudem soll das Verhältnis zwischen dem Betreuungs- und Pflegegeld und den Hilflosenentschädigungen untersucht werden beziehungsweise die Frage, ob die Abklärung und Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung neben dem Pflegegeld weiterhin sinnvoll ist» (Regierung, 2023b). Dabei ist es allerdings geblieben. Im ersten Monitoringbericht zur Umsetzung der Altersstrategie (Regierung, 2025d) geht die Regierung so weit, die Ampel bei der entsprechenden Massnahme auf Grün zu stellen: «Umsetzung abgeschlossen». Zwar gab es einige Optimierungen auf Verordnungsstufe, eine Zusammenlegung beider Leistungen wurde aber nicht mehr thematisiert. Auch die AHV-IV-FAK-Anstalten stellen in ihrem Jahresbericht 2025 fest, dass die Parallelität beim Bezug von Hilflosenentschädigung und Betreuungs- und Pflegegeld besonders hoch ist und die beiden Leistungsarten ein sehr ähnliches Spektrum abdecken (AHV, 2026b).

Das Effizienzpotenzial ist derart offensichtlich, dass es fahrlässig wäre, dieses nicht zu nutzen. Bei einer Zusammenlegung sind diverse Fragen zu prüfen und zu beantworten, zum Beispiel ob überhaupt das BPG angepasst werden muss, wenn jemand heute gleichzeitig Anspruch auf HE hat. Die Einstufung in eine Pflegestufe und der Nachweis der Kosten sind derzeit sehr aufwendig. Wenn sich zeigt, dass mit mehr Freiheit bei der Verwendung der Unterstützung die gleichen Ziele erreicht werden können, sollten die Verfahren vereinfacht werden.

Steuermittel sollten stets so zielgerichtet wie möglich eingesetzt werden.

4.1.2 Mietbeiträge



Worum geht es?

Wohnen gehört zu den grundlegenden Bedürfnissen. Steigende Mieten können Haushalte mit niedrigem Einkommen stark belasten und den Zugang zu angemessenem Wohnraum erschweren. Um bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen, stehen Staat und Gesellschaft in der Pflicht, dort gezielt zu unterstützen, wo es dringend notwendig ist.

Seit 2001 gewährt das Land Mietbeiträge (ursprünglich Wohnbeihilfen) an Haushalte mit geringem Einkommen. Bei der Einführung des entsprechenden Gesetzes verwies die Regierung auf die hohen Wohnkosten in Liechtenstein als zentralen Anlass für diese neue Leistung. Sie stellte fest: «Viele Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe könnten heute ohne Sozialhilfe auskommen, wenn die Last der hohen Wohnkosten auf andere Weise gemildert würde» (Regierung, 1999a). Das Ziel war es also, Sozialhilfe für einkommensschwache Haushalte durch Mietbeiträge möglichst zu verhindern.

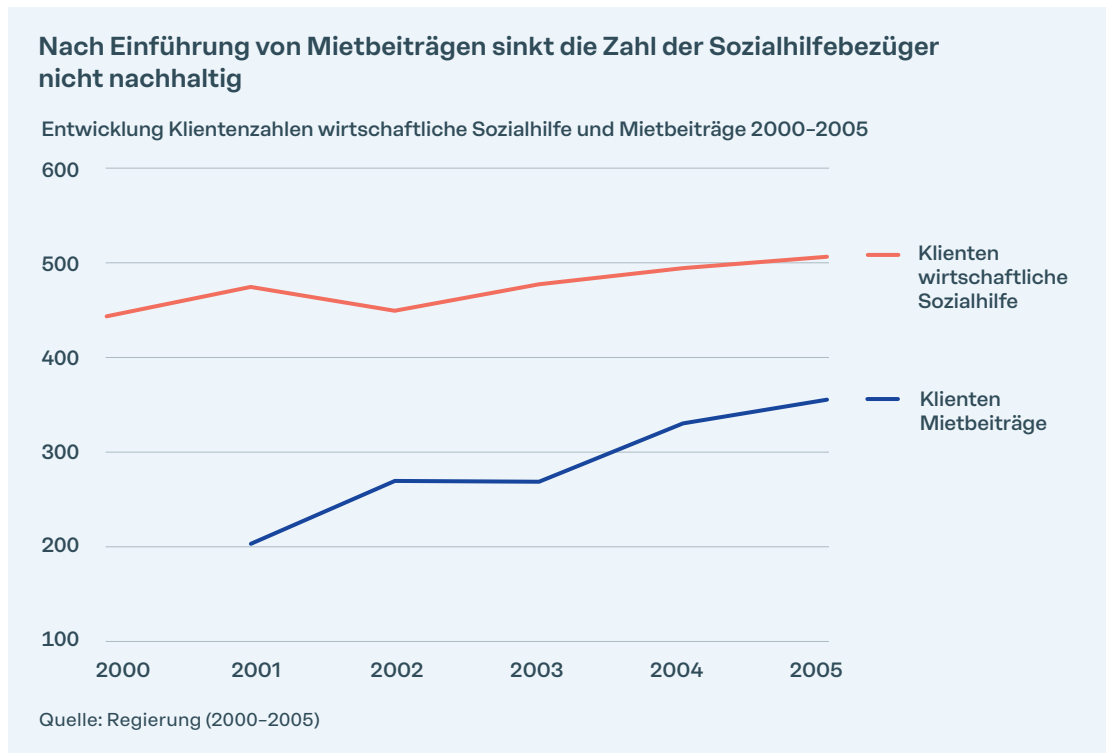
Grundsätzlich handelte es sich dabei um eine Verlagerung von einer Transferleistung zu einer anderen. Das sollte vom Stigma des Sozialhilfebezugs befreien. Inhaltlich besteht ein wesentlicher Unterschied: Sozialhilfeleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zurückzahlen¹³. Bei Mietbeiträgen ist das nicht der Fall.

Ob das ursprüngliche Ziel erreicht wurde, lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht erkennen. Aufgrund der erwähnten Formulierung der Regierung «Viele Bezüger von Sozialhilfe ...» wäre zu erwarten, dass die Einführung der Mietbeiträge – sie wurden ab April 2001 ausbezahlt – in der Entwicklung der Klientenzahlen des Amtes für Soziale Dienste sichtbar wird. Trotz eines leichten Rückgangs im Jahr 2002 bleibt eine nachhaltige Wirkung oder ein dauerhaft niedriges Niveau aus.

Im ersten Jahr nach der Einführung der Mietbeiträge ging die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe zwar um rund 5 Prozent leicht zurück. Bereits kurz darauf

¹³ Sozialhilfegesetz (SHG), Art. 17, LR 851.0.

Abb. 6



stiegen die Fallzahlen aber wieder deutlich an. Das kann verschiedene Gründe haben: Die Wirkung von Mietbeiträgen auf die bei der Einführung bestehenden Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe wurde überschätzt. Oder die Höhe der Mietbeiträge war zu tief angesetzt, um den beabsichtigten Effekt zu erzielen.

Denkbar ist auch, dass andere Faktoren zeitgleich zu einem Anstieg der Fallzahlen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe geführt und damit den potenziellen Effekt der Mietbeiträge überlagert haben. Allein das Bevölkerungswachstum von 6,2 Prozent von 2000 bis 2005 (AS, 2025f) kann ein Grund für einen Anstieg der Sozialhilfe sein. Ohne eine vertiefte Analyse lässt sich nicht bestimmen, welche dieser Erklärungen zutrifft. Die Aussagekraft der Darstellung wird dadurch beeinträchtigt, dass Einpersonenhaushalte keinen Anspruch auf Mietbeiträge haben und deshalb bei einem Einkommen unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum weiterhin potenzielle Sozialhilfeklienten bleiben.

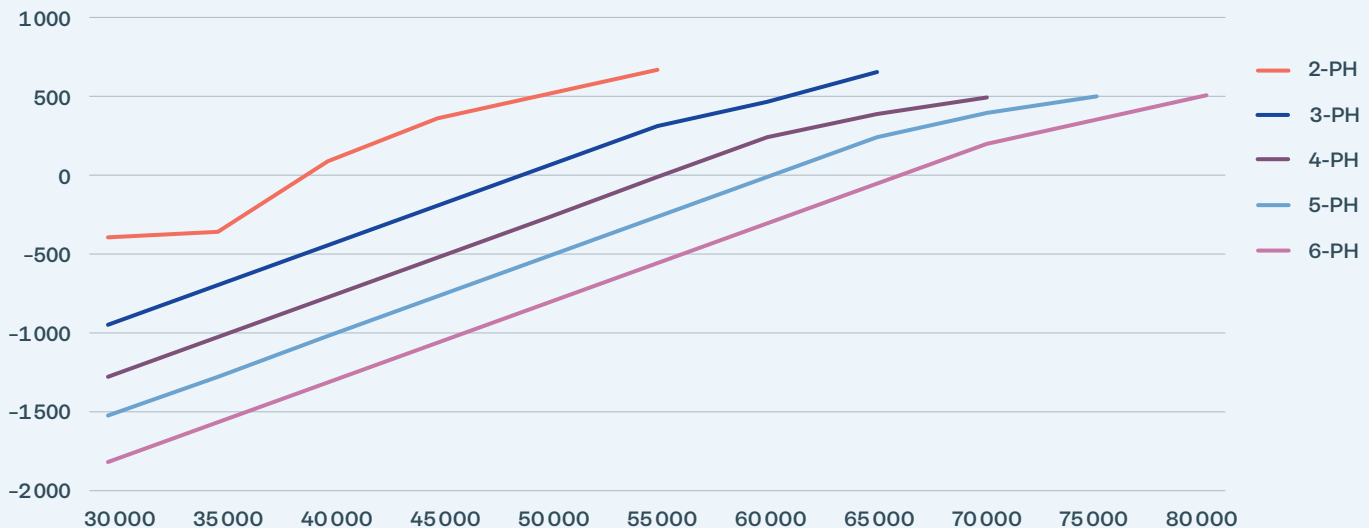
Eine mögliche Erklärung ist auch, dass das Ziel der neuen Transferleistung nicht klar genug war. Im erwähnten Bericht schreibt die Regierung: «... Beispiele zeigen, dass trotz Wohnbeihilfe zahlreiche Familien weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sein werden. Dies lässt sich nicht vermeiden, ansonsten müssten die Wohnbeihilfen so angesetzt werden, dass sie die effektiven Wohnkosten bei weitem überschreiten würden.»

Die Beiträge sind nach Einkommenshöhe und Haushaltsgrösse abgestuft. Die Systematik zeigte schon bei der Einführung anhand der damals beschriebenen Beispielhaushalte, dass eine «Befreiung» aus der Sozialhilfe durch Wohnbeihilfen erst ab einem gewissen Einkommensniveau möglich war. Abb. 7 veranschaulicht das deutlich. Auf der Null-Linie liegt das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Wenn das erzielte Nettoeinkommen plus Wohnbeiträge negativ bleibt, sind die entsprechenden Haushalte nach wie vor auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen.

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum wird trotz Wohnbeihilfen relativ spät erreicht

Differenz zwischen Nettoeinkommen + Wohnbeihilfen und sozialhilferechtlichem Existenzminimum (vertikale Achse), nach Haushaltseinkommen (horizontale Achse)

In Franken



Anmerkung: Dargestellt ist die Wirkung der Förderung beim Erlass des Gesetzes im Jahr 1999.

Quelle: Regierung (1999a)

Die Höhe der monatlichen Mietbeiträge und die Einkommensgrenzen wurden seit 2001 mehrmals angepasst, letztmals per 1. Januar 2024. Tab. 2 zeigt die aktuelle Systematik.

Tab. 2

Monatliche Mietbeiträge und Einkommensgrenzen

Maximales Bruttoeinkommen jährlich	Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen				
	2	3	4	5	6
37 135	806	1 040	1 210	1 326	1 379
42 440	690	923	1 093	1 210	1 273
47 745	584	806	976	1 093	1 156
53 050	467	690	870	976	1 040
58 355	233	584	753	870	923
63 660		467	637	753	806
68 965		233	520	637	690
74 270			286	520	584
79 575				286	467
84 880					233

Anmerkung: Bruttoeinkommen: Steuerpflichtiger Erwerb und alle sonstigen Einkünfte wie Familienzulagen sowie ein Zwanzigstel des steuerbaren Reinvermögens (ohne Grundeigentum und Hypotheken) und ein Zwanzigstel des Schätzwerts des Grundeigentums abzüglich Hypotheken. Es zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Quelle: ASD (2025a)

Einordnung

Lorenz et al. (2023) haben den Mietwohnungsmarkt Liechtenstein untersucht. Demnach ist der Wohnungsmarkt vergleichsweise liberal ausgestaltet. Da der Staat die Preise auf dem Wohnungsmarkt nicht direkt reguliert, ist die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte durch Mietbeiträge aus liberaler Perspektive der richtige Ansatz. Die dafür eingesetzten Steuergelder erreichen jene Menschen, die sie brauchen.

Die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte durch Mietbeiträge ist aus liberaler Perspektive der richtige Ansatz.

Die durchschnittlichen Nettomietpreise stiegen von 2010 bis 2020 für 2- bis 5-Zimmer-Wohnungen zwischen 6,9 und 7,5 Prozent (AS, 2025a). Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Medianlöhne im 1. Quartil¹⁴ von 4 825 Franken um 9,3 Prozent auf 5 274 Franken. Das Wachstum der Löhne in den höheren Quartilen fiel noch etwas stärker aus (AS, 2025b).

Angesichts der mit Abb. 7 aufgezeigten Systematik beim Erlass des Gesetzes drängt sich die Frage auf, weshalb Haushalte Mietbeiträge erhalten sollten, wenn dadurch das Einkommen immer noch unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt und wirtschaftliche Sozialhilfe weiterhin notwendig bleibt. Man könnte den Prozess allenfalls vereinfachen, indem nur eine statt zwei parallele Transferleistungen greifen. Allerdings unterscheiden sich die beiden Leistungen in ihrer Konzeption. Wirtschaftliche Sozialhilfe greift erst, wenn eigene Mittel und eigenes Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreichen. Sie wird als Überbrückung für eine temporäre Notsituation verstanden und muss deshalb zurückerstattet werden, sobald sich die wirtschaftliche Situation wieder verbessert oder später beispielsweise Vermögen aus einer Erbschaft zufließt. Mietbeiträge hingegen sind wie andere Transferleistungen (z. B. Prämienverbilligungen) eher auf eine dauerhafte oder zumindest länger andauernde Anspruchslogik ausgerichtet.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses führte die Regierung verschiedene Berechnungsbeispiele durch, um die Wirkung der damaligen Wohnbeihilfen in Abhängigkeit unterschiedlicher Einkommenskategorien zu illustrieren (Regierung, 1999a). Auf der Einnahmenseite wurden Einkommen und Wohnbeihilfen dem sozialhilferechtlichen Grundbedarf sowie den anrechenbaren Mietkosten und Krankenkassenprämien gegenübergestellt.

Rund 25 Jahre später wurden sowohl Mietbeiträge als auch Einkommensgrenzen nach oben angepasst, wie Tab. 2 zeigt. In Tab. 3 werden die im Jahr 2000 verwendeten Einkommensbeispiele um denselben Faktor angehoben wie die entsprechenden Einkommensgrenzen in Tab. 2.¹⁵ Für die Ausgabenkomponenten werden die aktuellen sozialhilferechtlichen Ansätze verwendet (ASD, 2025b). Damit wird das ursprünglich angewendete Verhältnis zwischen Einkommen und Mietbeiträgen beibehalten und die hochgerechneten Werte den heute geltenden anrechenbaren Lebenskosten gegenübergestellt.

¹⁴ Ein Viertel der Bruttolöhne liegt unter, drei Viertel liegen über diesen Werten.

¹⁵ Beispiel: Zweipersonenhaushalt mit einem Einkommen von 2 500 Franken. Anwendbare Einkommensgrenze im Jahr 2000: 30 000 Franken. Analoge Einkommensgrenze heute: 37 135 Franken. Dies entspricht einer Erhöhung um 23,5 Prozent, entsprechend einem aktuellen Einkommen von 3 095 Franken.

Unterschiedliche Wirkungen der Mietbeiträge je nach Haushaltsgrösse

Berechnungsbeispiele Modellhaushalte im Jahr 2026

	2 Personen			4 Personen			5 Personen		
Einkommen	2 767	3 682	4 555	4 165	4 964	5 876	4 548	5 461	6 371
Erwerbszulage	400	-	-	-	-	-	-	-	-
Mietbeiträge	806	584	0	753	520	0	753	286	0
Miete	-1 650	-1 650	-1 650	-1 850	-1 850	-1 850	-2 200	-2 200	-2 200
Grundbedarf/Krankenkasse	-2 205	-2 205	-2 205	-3 318	-3 318	-3 318	-3 650	-3 650	-3 650
Verfügbares Einkommen	118	411	700	-250	316	708	-549	-103	521
Verfügbares Einkommen ohne Mietbeiträge	-688	-173	700	-1 003	-204	708	-1 302	-389	521

Quelle: eigene Berechnungen

Bei den Haushalten mit den niedrigsten Einkommen bleibt nach Abzug von Miete und anderen sozialhilferechtlich anrechenbaren Ausgaben nur ein sehr kleiner Teil des Einkommens zur «freien» Verfügung, oder das Einkommen liegt sogar unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum. Zweipersonenhaushalte mit tiefen Einkommen werden durch die Mietbeiträge von der Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe befreit, während dies bei Vier- und Fünfpersonenhaushalten in diesen Beispielen nicht der Fall ist.

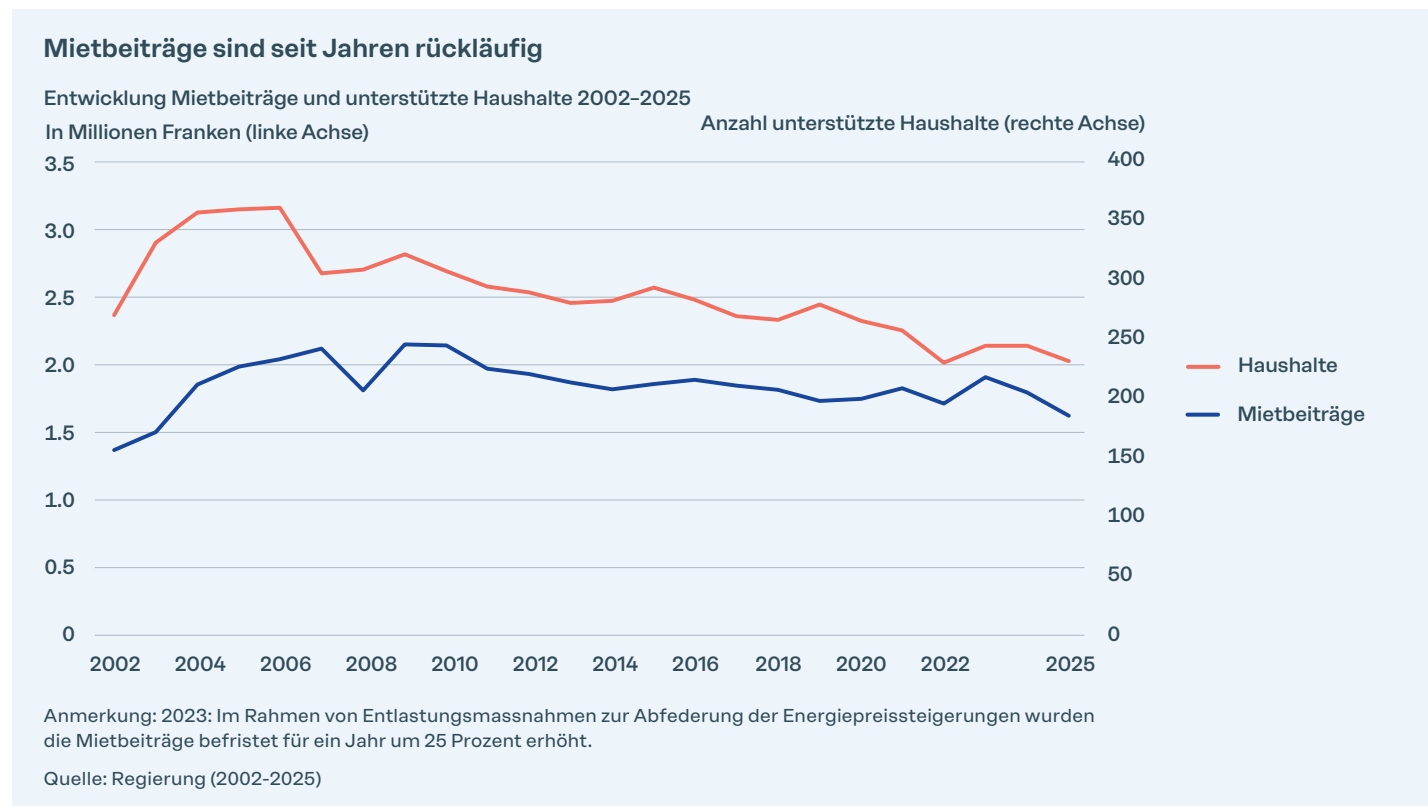
Beurteilung

Sozialleistungen – einschliesslich Mietbeiträge – sollten keine negativen Anreize setzen. Solange sie vom Einkommen abhängen, ist dies bis zu einem gewissen Grad jedoch nicht vermeidbar. Die Motivation, den Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten, soll möglichst hoch bleiben; gleichzeitig verfügen nicht alle Personen aus verschiedenen Gründen über die gleichen Möglichkeiten. Die vorstehenden Überlegungen zielen daher nicht auf eine generelle Erhöhung der Unterstützungsleistungen ab, sondern – im Sinne der in Kapitel 3.3 angeführten Frage nach dem beabsichtigten Ziel von Beitragsleistungen – auf eine kritische Prüfung der internen Abstufungen innerhalb des Systems und eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Transferleistungen.

Seit 2010 ist die Zahl der ausgerichteten Mietbeiträge rückläufig, wie Abb. 8 veranschaulicht. Die Gründe dafür sind ohne vertiefte Untersuchung nicht eindeutig zu bestimmen. Anpassungen der Einkommensgrenzen erfolgten nach Einführung des Gesetzes lediglich in den Jahren 2009 und 2024. Eine mögliche Erklärung für die sinkenden Beitragsempfängerzahlen ist die lange Anpassungsfrist: Steigen die Löhne bei unveränderten Einkommensgrenzen, verlieren Berechtigte ihren Anspruch oder rutschen in eine niedrigere Beitragskategorie. Es handelt sich um eine Art «kalte Progression» bei Sozialleistungen: Ohne formelle Gesetzesänderung verliert die Leistung real an Wirkung. Soll der Entlastungseffekt mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten, müssten die Einkommensgrenzen regelmässig an die Lohnentwicklung, insbesondere in den unteren Einkommensklassen, angepasst werden. Die Beitragshöhen selbst sollten hingegen die relevanten Wohnkosten, insbesondere Mieten und Energiekosten, spiegeln. Dafür wären aktuelle Daten zu Mietpreisen notwendig, die heute nicht zur Verfügung stehen.

Die Regierung hat zwar im Jahr 2020 festgestellt, «(...) dass die Datenlage zur Analyse und Bewertung der Preisdynamik am liechtensteinischen Boden- und Immobilienmarkt verbessert werden muss» (Regierung, 2020). Sie hat aber diese Erkenntnis bisher nicht in Taten umgesetzt.

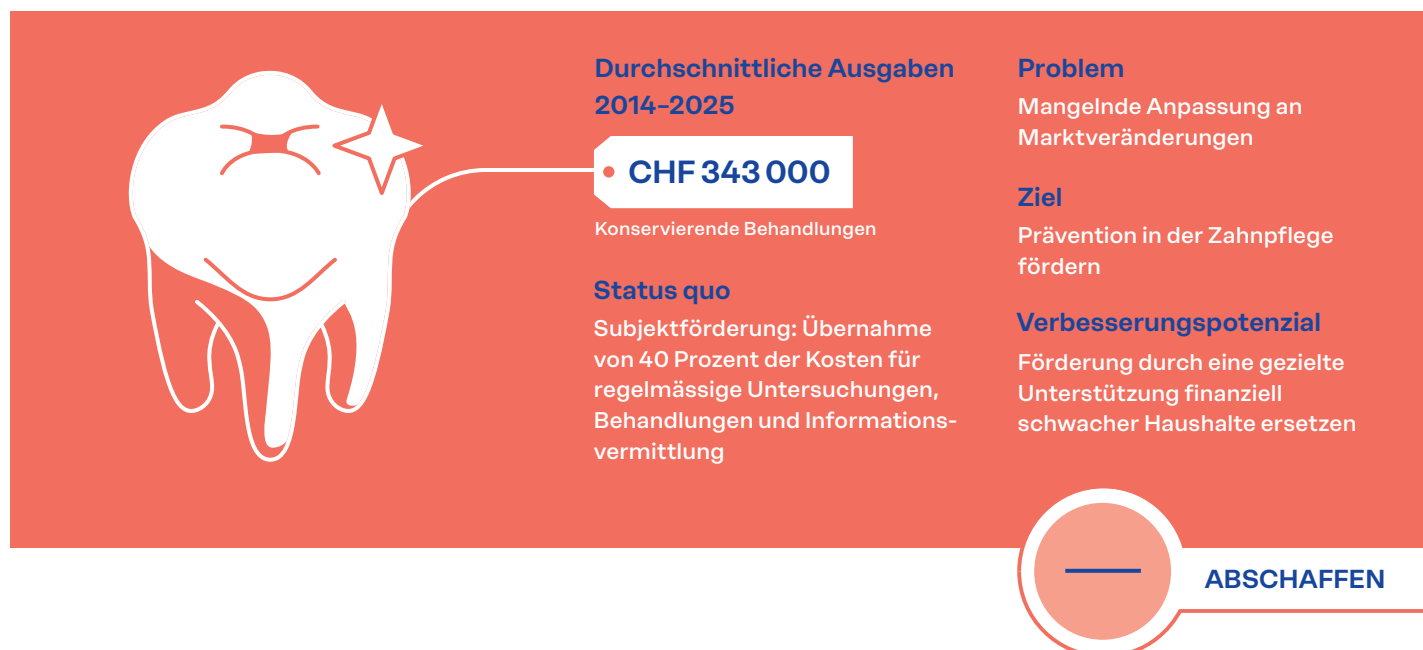
Abb. 8



Im Dezember 2025 hat der Landtag zwei Motionen aus diesem Themenbereich an die Regierung überwiesen. Bei der ersten geht es um ein planungsrechtliches Instrument. Dieses zielt darauf ab, bezahlbaren Wohnraum zu fördern. Private Investoren sollen ihre Grundstücke stärker nutzen dürfen, wenn sie sich verpflichten, die Mieten unter dem marktüblichen Niveau zu halten. Die zweite Motion «zur Liberalisierung der gemeinnützigen Wohnraumförderung» zielt darauf ab, heutige Einschränkungen des Wohnbauförderungsgesetzes beim gemeinnützigen Wohnungsbau aufzuheben und so den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Wie die Regierung die beiden Aufträge umsetzen will, bleibt abzuwarten. Je nachdem wird stärker oder weniger stark in den Mietwohnungsmarkt eingegriffen.

Zukunft.li ist der Meinung, dass ein möglichst liberaler Wohnungsmarkt langfristig die besten Resultate für alle Beteiligten erzielt. In einem solchen Wohnungsmarkt wirkt sich staatliche Regulierung in der Raumplanung und im Baurecht direkt auf das Wohnungsangebot aus. Durch Regulierung – beispielsweise zu maximalen Gebäudehöhen – wird das Angebot verknappt. Dies kann dann staatliche Interventionen wie Mietbeiträge nach sich ziehen. Deregulierung in der Raumplanung erzielt deshalb auch positive sozialpolitische Wirkungen.

4.1.3 Kinder- und Jugendzahnpflege



Worum geht es?

Gesundheitliche Vorsorge beginnt früh. Eine gute Zahngesundheit im Kindes- und Jugendalter wirkt sich nicht nur auf das Wohlbefinden aus, sondern verhindert langfristig auch hohe Behandlungskosten. Die Kinder- und Jugendzahnpflege ist ein gutes Beispiel dafür, dass staatliche Förderungen oft relevanten Entwicklungen hinterherhinken.

Der Grundstein für die (damalige) Schulzahnpflege wurde vor über 60 Jahren gelegt.¹⁶ Diese umfasste zunächst nur sogenannte konservierende Behandlungen (zahnerhaltende Massnahmen); Anfang der 1980er-Jahre wurde der Leistungsumfang um kieferorthopädische Massnahmen erweitert.

Heute finanziert das Land 40 Prozent der Kinder- und Jugendzahnpflege für folgenden gesetzlich definierten Leistungsumfang¹⁷:

- die Durchführung regelmässiger, in der Regel jährlicher zahnmedizinischer Untersuchungen zur Erfassung allfälliger Behandlungsnotwendigkeiten;
- die Durchführung zahnmedizinisch notwendiger und prophylaktisch sinnvoller Behandlungen;
- die Vermittlung von Informationen zur Erhaltung der Gesundheit des Kauorgans.

Das durchschnittliche Beitragsvolumen in den Jahren 2014 bis 2025 belief sich auf rund 31,2 Millionen Franken. Davon betreffen 343 000 Franken konservierende Behandlungen.

¹⁶ Gesetz vom 28. Dezember 1963 über die Schulzahnpflege, LR 419.20.

¹⁷ Gesetz vom 19. September 2012 über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZG), LR 419.20

Bei der Sanierung des Landeshaushalts wurde 2012 der Subventionssatz von 50 auf 40 Prozent gesenkt. Damals wurden im Zuge der gesetzlichen Gesamtrevision auch alternative Modelle diskutiert, die sich ausschliesslich auf Prävention konzentrierten: Während regelmässige Untersuchungen weiterhin mitfinanziert worden wären, sollten für Behandlungen von Zahnschäden keine Beiträge mehr geleistet werden – unter der Annahme, dass Karies durch richtiges Verhalten weitgehend vermeidbar ist. Die Regierung verfolgte diesen Ansatz jedoch nicht weiter (Regierung, 2012).

Karies vorzubeugen, war in der Vergangenheit deutlich schwieriger. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zahngesundheit jedoch stark verbessert, vor allem durch die Verwendung von Fluorid. Eine Untersuchung zum Kariesverlauf an Zürcher Schulen über 45 Jahre zeigt einen Rückgang entsprechender Erkrankungen um rund 80 Prozent. Hauptgründe dafür sind fluoridhaltige Zahnpasta und fluoridiertes Salz. Weitere Einflussfaktoren sind die zunehmende Verfügbarkeit zuckerfreier Süsswaren sowie Fortschritte in der Zahnmedizin (Economiesuisse, 2016).

Einordnung

Angesichts der beschriebenen Entwicklungen hat die Schulzahnpflege heute nicht mehr den Stellenwert wie bei ihrer Einführung in den 1960er-Jahren. Während staatliche Subventionen einst sinnvoll waren, erscheint ihre Wirkung heute deutlich begrenzter.

Auch die Verteilung der Transferleistung nach dem Giesskannenprinzip ist weder effizient noch zielgerichtet. Ein Vergleich mit der Schweiz zeigt: Dort übernehmen Gemeinden in vielen Kantonen die Kosten für eine jährliche schulzahnärztliche Untersuchung, die Kosten für notwendige Behandlungen tragen jedoch die Eltern, auch wenn diese beim Schulzahnarzt erfolgen (Regierung, 2012).

Die Verteilung von Transferleistungen nach dem Giesskannenprinzip ist weder effizient noch zielgerichtet.

Ein Vergleich der Zahngesundheit von Kindern in beiden Ländern wäre aufschlussreich. 2012 berichtete die Regierung, dass der Kariesbefall bei liechtensteinischen Schulkindern zwischen 1977 und 1997 um 75 Prozent gesunken und seither auf diesem Niveau stabil geblieben ist (Regierung, 2012). Auf Anfrage teilt die zuständige Behörde jedoch mit, dass seither keine neuen Erhebungen durchgeführt wurden. Die Aussage eines anhaltend stabilen Niveaus ist somit nicht belegbar.

Für die Schweiz hingegen liegen aktuelle Daten vor: Im internationalen Vergleich schneidet sie bei der Zahngesundheit von Kindern sehr gut ab (Economiesuisse, 2016).¹⁸ Auch ohne die Behandlungen finanziell zu unterstützen, scheint dort ein hoher Standard erreichbar zu sein. Es spricht daher wenig dafür, dass die bestehende Subvention in Liechtenstein heute noch einen wesentlichen Einfluss auf die Zahngesundheit hat.

¹⁸ Der Vergleich wird auf Basis des DMFT-Index bei 12-Jährigen angestellt. Er misst, wie viele Zähne kariös sind (decayed), aufgrund von Karies fehlen (missing) oder eine Füllung haben (filled).

Zahnmedizinische Behandlungen können einkommensschwache Haushalte stark belasten. Der sogenannte soziale Gradient – der Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Gesundheitszustand – ist vielfach belegt: Je niedriger Einkommen, Vermögen und Bildung sind, desto schlechter ist die Gesundheit. Sowohl die allgemeine Gesundheit als auch die Zahngesundheit folgen diesem Muster. Eine US-amerikanische Studie zeigt jedoch, dass dieser Gradient beim oralen Gesundheitszustand kaum von der schlechteren Vergütung zahnmedizinischer Leistungen durch die Krankenkassen beeinflusst wird. Der soziale Gradient scheint also unabhängig von der Versicherungsdeckung zu sein. Ähnliche Ergebnisse liegen für Deutschland vor.

Eine Schweizer Untersuchung kam zum Schluss, dass sehr niedrige Einkommen und Bildung die grössten Unterschiede in der Gesundheit insgesamt erklären, während der Einfluss bei mittleren und höheren Einkommens- und Bildungsniveaus abnimmt. Bei der Zahngesundheit wird dieser als eher schwach eingestuft (Economiesuisse, 2016).

In Liechtenstein deckt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten von «nicht vermeidbaren» Erkrankungen des Kausystems.¹⁹ Alle anderen Kosten müssen selbst finanziert werden, mit Ausnahme der Unterstützung der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren.

Beurteilung

Da «vermeidbare» Erkrankungen durch eigenverantwortliches Verhalten verhindert werden können, empfiehlt Zukunft.li, die Beiträge für solche Behandlungen aufzugeben und das System an das Schweizer Modell anzugleichen. Der Staat soll sich auf die Präventionsrolle zurückziehen und regelmässige Grunduntersuchungen flächendeckend sicherstellen – vor allem für Kinder im Primarschulalter.

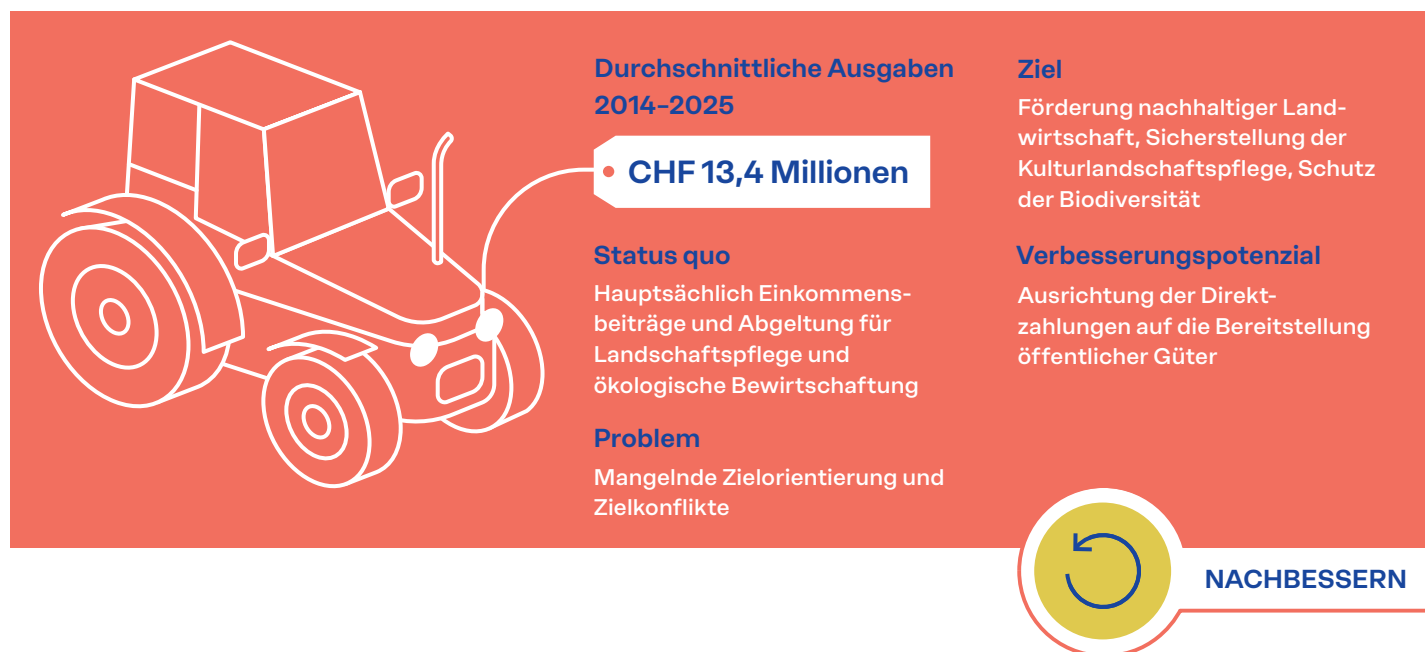
Sehr einkommensschwache Haushalte sollten jedoch weiterhin gezielt finanzielle Hilfe für notwendige Behandlungen erhalten. Diese sollte soweit als möglich in bestehende Transferinstrumente integriert werden, sodass keine neuen administrativen Strukturen geschaffen werden müssen. In der Kinder- und Jugendzahnspflege ist dies erst ab 16 Jahren über die Prämienverbilligung möglich, weil heute bis zu diesem Alter keine Krankenkassenprämien anfallen.

Der Staat soll sich auf die Präventionsrolle zurückziehen und regelmässige Grunduntersuchungen flächendeckend sicherstellen – vor allem für Kinder im Primarschulalter.

¹⁹ Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), Anhang 1, 13.1 Erkrankungen des Kausystems, LR 832.101.

4.2 Wirtschaft

4.2.1 Direktzahlungen in der Landwirtschaft



Worum geht es?

Kein anderer Wirtschaftssektor ist so sehr mit einem Ort und mit Heimat verbunden wie die Landwirtschaft. Die wirtschaftliche Bedeutung ist jedoch gering, die kulturelle hingegen gross. Die Landwirtschaft ist in Liechtenstein wie in vielen anderen Ländern hoch subventioniert und reglementiert. Die Förderungen für die Landwirtschaft sind über die Zeit zu einem komplexen System gewachsen und verfolgen mitunter unterschiedliche Ziele: Landwirtschaftliche Einkommen sollen gesichert werden, zudem soll die Landwirtschaft nachhaltig Lebens- und Nahrungsmittel erzeugen, die Kulturlandschaft pflegen und die Grundlage für die Erreichung der Biodiversitätsziele schaffen (Regierung, 2022). Die Landwirtschaft mit staatlichen Geldern zu fördern, ist ein politischer Entscheid, der historisch zementiert ist. Und er ist ein Entscheid gegen den Markt (Mosler & Schmitter, 2024).

Landwirtschaftliche Güter sind jedoch in erster Linie private Güter. Das Angebot an Gemüse, Getreide, Milch oder Fleisch, aber auch an Catering- oder Hofladenangeboten steht zahlenden Käuferinnen und Käufern gegenüber. Wenn diese Güter subventioniert werden, widerspricht das grundsätzlich dem liberalen Wirtschaftsprinzip. Sie sollten zu einem im freien Markt entstehenden Preis gehandelt werden.

Die folgende Analyse der staatlichen Landwirtschaftsbeiträge fokussiert hingegen auf Verbesserungen innerhalb des aktuellen Systems. Es geht dabei nicht darum, wie sich die Landwirtschaft vom Staat abnabeln könnte. Vielmehr steht folgende Frage im Zentrum: Wie kann das Fördersystem der Landwirtschaft zumindest effizienter und widerspruchsfreier gestaltet werden? Der Ertrag aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte macht nur einen Teil des landwirtschaftlichen Einkommens aus. Rund 37 Prozent des Betriebsertrags eines typischen liechtensteiner Landwirtschaftsbetriebs²⁰ stammten im Jahr 2021 aus staatlichen Direktzahlungen

²⁰

Diese Zahl bezieht sich auf das Mittel des Anteils der staatlichen Direktzahlungen an der gesamten Rohleistung eines Betriebs.

(Regierung, 2022). Dieser Anteil liegt bei zwei Dritteln der Betriebe zwischen 20 und 66 Prozent, bei einem Drittel darüber oder darunter. Gleichzeitig liegt der mittlere Arbeitsverdienst je mitarbeitendem Familienmitglied mit rund 69 000 Franken unter dem Bruttojahreslohn im Industrie- und Dienstleistungssektor. Die Direktzahlungen in der Landwirtschaft lassen sich grob in die Kategorien Einkommensbeiträge und Leistungsbeiträge einteilen.²¹ Einkommensbeiträge haben unter anderem zum Ziel, die Existenz von Landwirtinnen und Landwirten zu sichern (Riedel et al., 2022). Leistungsbeiträge fliessen als Abgeltung für ökologische Leistungen. Weitere Fördermittel werden für die Landschaftspflege in Berggebieten und Hanglagen sowie für Infrastruktur und Marktförderung eingesetzt²².

2023 erhielten alle 97 Landwirtschaftsbetriebe sowohl Einkommensbeiträge als auch Leistungsbeiträge. 57 Betriebe bekamen zusätzlich Erschwernisbeiträge für die Landschaftspflege (AS, 2025e).²³

Tab. 4

Einkommensbeiträge und Leistungsabgeltungen machen 80 Prozent der Agrarförderung aus

Übersicht der wesentlichen Agrarförderungen

Kontenbezeichnung	Fördersumme		
	Anteil an Total 2025	CHF 2025	Durchschnitt CHF 2014–2025
Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens	40%	5 842 255	5 798 615
Abgeltung ökologischer Leistungen	40%	5 853 037	5 548 253
Beteiligung an Agrarmassnahmen der Schweiz	6%	831 629	414 422
Pflege der Alpen	5%	709 395	649 673
Produktgebundene Zulagen	5%	675 552	269 327
Pflege von Berggebiet und Hanglagen	3%	507 148	508 037
Beiträge Agrarmarketing	1%	157 350	177 334
Total	100 %	14 576 366	13 366 662

Quelle: Regierung (2014–2025)

21

Das Amt für Statistik teilt die landwirtschaftlichen Förderleistungen in drei Kategorien ein: Einkommensbeiträge, Abgeltungs- und Tierwohlbeiträge und Erschwernisbeiträge (AS, 2025d). Die in den Statistiken ausgewiesenen Förderbeiträge umfassen jedoch nicht alle staatlichen Beiträge im Bereich Landwirtschaft, wie sie in der Erfolgsrechnung des Landes aufgeführt werden (AS, 2025d).

22

Hinzukommen «versteckte Subventionen» wie beispielsweise die Befreiung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen von der Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz LR 684.81, Art. 5).

Die zwei Hauptpositionen umfassen bereits 80 Prozent der Subventionen und stehen jeweils für mehrere Arten von Beiträgen, wie Tab. 4 zeigt. Die «Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens» wird in fünf Förderbeiträge unterteilt: Der Betriebsbeitrag machte 2023 mit 2,8 Millionen Franken (AS, 2025d) fast die Hälfte aus (45 Prozent). Die vier Zusatzbeiträge für Berggebiete (8 Prozent), ausgewählte Ackerkulturen (1 Prozent), ausgewählte Tierarten («Beitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere», 39 Prozent) und für die Alpung von Tieren (6 Prozent) umfasste zusammen die andere Hälfte.

Die «Abgeltung ökologischer Leistungen» fördert ökologische Bewirtschaftungsarten, artgerechte Tierhaltung und umweltfreundliche Landschaftspflege. Alle Landwirtinnen und Landwirte müssen ökologische Leistungsnachweise erbringen, um Direktzahlungen zu erhalten. Biologisch geführte Betriebe erhalten höhere Beiträge.

Erschwernisbeiträge in der Landschaftspflege machen nur 3 Prozent der Fördersumme aus. Hauptsächlich unterstützt die «Abgeltung ökologischer Leistungen» die Arbeit in der Landwirtschaftspflege.

Liechtenstein ist durch den Zollvertrag sowie durch die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik²⁴ eng an die Schweiz angebunden. Unter die Vereinbarung fallen neben den Ausgaben für die Beteiligung an Agrarmassnahmen der Schweiz die Zulagen für Verkehrsmilch und Getreide (produktgebundene Zulagen). Ziel der Vereinbarung ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen in beiden Ländern sicherzustellen. Zudem schützt die Schweiz ihre Landwirtschaft mit hohen Schutzzöllen und weiteren Massnahmen, mit denen gleichzeitig auch die Liechtensteiner Landwirtschaft geschützt wird. Die Vereinbarung umfasst Beiträge und Instrumente, die hier nicht weiter analysiert werden, weil Liechtenstein in diesem Bereich keinen realistischen politischen Handlungsspielraum hat.

In allen anderen Förderbereichen kann Liechtenstein seine Landwirtschaftspolitik grundsätzlich autonom gestalten (Riedel et al., 2022). Durch die Mitgliedschaft im EWR entstehen für Liechtensteins Landwirtschaftspolitik keine Einschränkungen, weil Waren aus der Landwirtschaft von den EWR-Bestimmungen ausgenommen sind.

Liechtenstein verfügt also über einen Gestaltungsspielraum für agrarpolitische Massnahmen, wie zum Beispiel die Einkommenssicherung, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, das Agrarmarketing (und die Rahmenbedingungen der Produktion (Regierung, 2022)). Das Land nutzt diesen rechtlichen Spielraum.

Exkurs Politischer Handlungsspielraum in der Landwirtschaftspolitik

Einordnung

Die Preise für Gemüse, Getreide, Milch oder Fleisch sollten sich am freien Markt bilden. Neben diesen erwähnten privaten Gütern produziert die Landwirtschaft auch öffentliche Güter. Sie sorgt für gepflegte Berggebiete, die natürliche Pflanzenbestäubung, die Biodiversität oder für den Hochwasserschutz. Diese Dienstleistungen kommen der Gesellschaft zugute, ohne dass es dafür direkte Käufer gibt. Dadurch lässt sich rechtfertigen, dass der Staat hier als «Käufer» einspringt und diese Effekte internalisiert. Manche der Dienstleistungen müsste der Staat sonst selbst erstellen oder anderweitig zukaufen.

Die Landwirtschaftspolitik war früher in vielen Ländern auf die Produktion ausgerichtet. Mit der Einführung von Direktzahlungen sollte dieser Zusammenhang geschwächt und stärker auf die externen Effekte eingegangen werden. Ein Ziel ist dabei auch der Erhalt der Einkommen. Mit der Ökologisierung sollen Anreize für umweltgerechte Zusatzleistungen gesetzt werden. Landwirtschaftliche Produktion kann aber auch negative gesellschaftliche Effekte verursachen, die nicht in Preisen abgebildet werden. Darunter fallen beispielsweise die Wasserverschmutzung oder Treibhausgase durch die Grossviehhaltung. Die Landwirtschaft verursacht immerhin 13 Prozent der in Liechtenstein emittierten Treibhausgase, grösstenteils stammen sie aus der Tierhaltung (Regierung, 2023a).

Beurteilung

Die Förderungen in der Landwirtschaft sind über Jahrzehnte zu einem komplexen Anreizsystem gewachsen, das Zielkonflikte enthält, zum Beispiel zwischen der Förderung von Tierhaltung und der Ökologisierung (Gubler et al., 2024). Das System kann zumindest vereinfacht werden, indem die staatlichen Förderungen ausschliesslich das abgeltet, was einen klaren ökonomischen Grund hat: die Bereitstellung von öffentlichen Gütern. Das wird bereits im heutigen System durch die Bezahlung ökologischer Leistungen praktiziert. Gleichzeitig bestehen derzeit noch Einkommensbeiträge, die fast die Hälfte der Betriebsbeiträge ausmachen.

Der Fokus auf Leistungsabgeltung für öffentliche Güter würde die Probleme im System mit den Einkommensbeiträgen abschaffen. Erstens haben Einkommensbeiträge keine klare öko-

²³ 2023 gab es in Liechtenstein 97 landwirtschaftliche Betriebe. In der Talzone (77 Betriebe) sind ungefähr gleich viele Betriebe auf Tierhaltung ausgerichtet wie auf die Kombination von Pflanzenanbau und Tierhaltung. In der Bergzone (20 Betriebe) widmen sich die Landwirtinnen und Landwirte grösstenteils der Tierhaltung (AS, 2025e).

²⁴ Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik; LR 0.631.112.3.

nomische Begründung. Eine andere mögliche Begründung wäre die Versorgungssicherheit. Komplette Selbstversorgung ist in Liechtenstein jedoch unrealistisch, denn die inländische landwirtschaftliche Produktion reicht nicht aus, um die inländische Nachfrage zu decken²⁵. Auch das Argument der Reduktion von Importabhängigkeit trägt nur bedingt, solange Liechtenstein in einen gemeinsamen Wirtschaftsraum mit der Schweiz eingebettet ist. Eine weitere Begründung wäre die kulturelle Bedeutung der Landwirtschaft. Dieses Argument ist jedoch kein Grund für derart bedeutende staatliche Ausgaben. Auch wenn es so wäre: Müsste hier dann nicht eher die Kulturförderung greifen?

Zweitens sind die zwei Messgrössen, die den Einkommensbeiträgen zugrunde liegen, problematisch. Massgebend sind derzeit die Grösse der bewirtschafteten Fläche sowie die Anzahl Raufutter verzehrender Nutztiere. Die Abhängigkeit der Anzahl Nutztiere ist problematisch, weil sie langfristig in Konflikt steht mit der Ökologisierung und mit dem natürlichen Trend hin zu weniger Nutztieren. Die Flächenabhängigkeit ist in Liechtenstein aufgrund der Bodenknappheit kritisch. Sollte künftig mehr Ackerbau betrieben werden, könnten flächenabhängige Beiträge die Pachtpreise zusätzlich unter Druck setzen. In einem System, das unabhängig von Flächen und der Anzahl Nutztiere ist, können Landwirtinnen und Landwirte flexibler auf Veränderungen reagieren.

England macht es Liechtenstein vor: Nach dem Brexit hat England vom EU-System der Flächenprämien schrittweise zur ausschliesslichen Förderung von öffentlichen Gütern gewechselt (The Economist, 2026). Liechtenstein könnte diesem Grundprinzip folgen und auf eine Neuausrichtung der Förderbeiträge setzen. Einkommensbeiträge würden schrittweise in Leistungsbeiträge umgewandelt, die an klar definierte ökologische oder gesellschaftliche Wirkungen gebunden sind.

Durch die Neuausrichtung wird umso wichtiger, dass die Leistungsbeiträge zielgerichtet gestaltet sind. Dass dies nicht immer der Fall ist, zeigt eine nähere Betrachtung der Biodiversitätsförderung. Sie fördert die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen. Auf den ersten Blick wirkt das Instrument zielgerichtet. Durch die Anbindung der Qualitätsbeiträge an zwei Qualitätsstufen besteht ein positiver Anreiz, weil mehr Engagement stärker gefördert wird.

Nicht die Fläche mit Biodiversitätspotenzial soll gefördert werden, sondern die erzielte ökologische Wirkung.

Die tatsächliche Wirkung von Biodiversitätsförderflächen bleibt gemäss Regierung jedoch aus: «Die für einen wirksamen Biodiversitätsschutz notwendige Qualität wird jedoch bei vielen dieser Flächen nicht erreicht und es bestehen auch im liechtensteinischen Landwirtschaftsland weiterhin Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Förderung der Biodiversität» (Regierung, 2022). Wie diese Optimierung erreicht werden soll, lässt die Regierung bis anhin jedoch offen. Eine zielgerichtete Leistungsabgeltung setzt voraus, dass nicht die Fläche mit Biodiversitätspotenzial gefördert wird, sondern die erzielte ökologische Wirkung.

²⁵ Der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln liegt bei ungefähr 50 Prozent (Regierung, 2022).

4.2.2 Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG)



Durchschnittliche Ausgaben 2020–2025


- CHF 9,3 Millionen

Status quo
Objektförderung: Kostenbeteiligung durch Investitionsbeiträge für die Installation spezifischer energieeffizienter Infrastruktur und durch Einspeisevergütungen

Problem
Förderung nach dem Giesskannenprinzip, mangelnde Anpassung an Marktveränderungen

Ziel
Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Treibhausgasemissionen

Verbesserungspotenzial
Stärkung marktwirtschaftlicher Instrumente

 **NACHBESSERN**

Worum geht es?

Energiepolitik ist längst mehr als eine technische Frage. Sie betrifft unseren Alltag, beeinflusst unsere Wohnkosten und steht im Zusammenhang mit der langfristigen klimapolitischen Ausrichtung des Landes, «die Treibhausgasemissionen aus dem Energieeinsatz auf null zu senken» (Regierung, 2020). Staatliche Förderbeiträge sollen Investitionen in energieeffiziente Gebäude, erneuerbare Energien und neue Technologien unterstützen und entsprechende Anreize schaffen. Doch wie zielgerichtet und notwendig sind solche Zuschüsse angesichts der dynamischen Marktentwicklung heute noch?

So schlägt sich der rasante Ausbau von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen seit 2023 in den Zahlen der Landesrechnung deutlich nieder. Während die Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz in den Jahren 2014 bis 2022 zwischen 2,7 und 6,0 Millionen Franken lagen, stiegen sie 2023 auf 12,8 Millionen Franken, 2024 auf 14,7 Millionen Franken und lagen 2025 bei 13,6 Millionen Franken. Die meisten Gemeinden fördern zusätzlich mit bis zu 100 Prozent der Landeszuschüsse.

Die Zielgenauigkeit wird schon lange diskutiert: In einer Interpellation vor 15 Jahren wurde bereits die Frage gestellt, «wie wir den Förderfranken am effektivsten einsetzen und so möglichst viel mit den eingesetzten Geldern erreichen können» (Regierung, 2011). In der Zwischenzeit ist viel passiert. Erneuerbare Energien decken mehr als 30 Prozent des Bedarfs, der Energieverbrauch ist gesunken, und die Treibhausgasemissionen haben abgenommen. Liechtenstein befindet sich auf dem in der Klimastrategie 2050 angestrebten Pfad oder hat Ziele bereits früher erreicht als geplant (Regierung, 2025c). Die Frage nach dem wirksamen und effizienten Einsatz des Förderfrankens bleibt jedoch weiterhin aktuell.

Liechtenstein bedient sich, ähnlich wie die Schweiz, unterschiedlicher klimapolitischer Instrumente. Die Förderungen gemäss Energieeffizienzgesetz²⁶ (EEG), die hier im Fokus stehen, stellen nur ein Element dar, das neben CO₂-Preisen²⁷, dem Emissionshandelsystem²⁸, den

²⁶ Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz, EEG), LR 730.2.

²⁷ Regelt im Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), LR 814.065.

²⁸ Regelt im Emissionshandelsgesetz (EHG), LR 814.05.

CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge²⁹ und der CO₂-Kompensationspflicht bei Importen von fossilen Treibstoffen³⁰ zum Einsatz kommt. Die Vielzahl an Instrumenten deutet bereits auf eine komplexe Förderpraxis hin.

Liechtensteins Energiepolitik setzt vor allem im Gebäudesektor auf Vorschriften und Förderungen. Andere Strategien, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, haben es bisher im politischen Prozess schwer oder scheitern am begrenzten Handlungsspielraum. So wurde im Januar 2024 die Photovoltaikpflicht in einer Volksabstimmung abgelehnt, die CO₂-Lenkungsabgabe wird von der Schweiz bestimmt³¹ und der Emissionshandel von der EU³².

Eine wirkungsvolle Energie- und Klimapolitik sorgt dafür, dass die Kosten der Emissionen von den Verursachern getragen werden.

Einordnung

Eine wirkungsvolle Energie- und Klimapolitik sorgt dafür, dass die Kosten der Emissionen von den Verursachern getragen werden. Sie setzt dafür technologie neutrale Reduktionsanreize ein und maximiert die Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zu den dafür eingesetzten Mitteln (Dümmler & Rühli, 2021). Die Förderungen gemäss EEG schneiden gemessen an diesen drei Kriterien nicht gut ab.

Die Energiestrategie 2030 hat drei Ziele: «Der Energieverbrauch muss durch Effizienzsteigerungen gesenkt werden, fossile Energieträger sind durch erneuerbare Energien zu ersetzen und die Treibhausgasemissionen sind zu senken» (Regierung, 2020). Die Förderungen gemäss EEG haben jedoch ein grundlegendes Problem: Sie sind auf die Infrastruktur ausgerichtet, setzen aber keinen Anreiz für einen niedrigeren Energieverbrauch. Das schränkt die Wirkung der Massnahme ein (Dümmler & Rühli, 2021).

29

Siehe Art. 11, CO₂-Gesetz.

30

Siehe Art. 9, CO₂-Gesetz.

31

Gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung übernimmt Liechtenstein die schweizerischen Bestimmungen zur CO₂-Lenkungsabgabe: Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, LR 0.814.091.011.1.

Die EEG-Förderungen sind zudem nicht technologie neutral, sondern schreiben vor, welche Technologien gefördert werden. Der Staat und nicht der Wettbewerb um die innovativste und kostengünstigste Lösung bestimmt, welche Technologien die Treibhausgasprobleme lösen sollen. Damit stehen auch nicht Reduktionsziele im Vordergrund. Förderbeiträge auf Basis eingesparter CO₂-Emissionen auszuzahlen, ist aus praktischer Sicht allerdings schwierig. Die Berechtigung für EEG-Förderungen ist hingegen einfach zu messen. Sie bringt jedoch klare Einbussen bei der Effizienz mit sich.

Die EEG-Förderungen beruhen ausserdem nicht auf Kostenwahrheit. Das heisst, sie belasten nicht die CO₂-Emittenten finanziell, sondern sie wenden Steuergeld auf, um Personen zu belohnen, die emissionsenkende Investitionen tätigen. Die Förderungen vergünstigen also Energie mit geringem CO₂-Ausstoss, anstatt den Ausstoss von Treibhausgasen zu verteuern.

32

Durch den Anschluss an den EWR gehört Liechtenstein zum Emissionshandelsystem der EU.

Beurteilung

Förderungen sind eine Klimapolitik, die niemandem wehtut – ausser den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Nicht die Kostenwahrheit, sondern Subventionen stehen im Vordergrund. Wenn Förderungen als politisches Instrument genutzt werden, sollten diese jedoch möglichst technologieneutral, effizient und flexibel gestaltet sein, um sich den Entwicklungen im Markt anpassen zu können.

Ein Problem bei den Förderungen gemäss Energieeffizienzgesetz sind sogenannte Mitnahmeeffekte: Man bekommt eine Förderung für etwas, das man ohnehin beabsichtigt hat. Mitnahmeeffekte entstehen auch dadurch, dass das Fördersystem nicht oder viel zu träge auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert. Ein Fördersystem sollte stärker auf solche Entwicklungen reagieren, indem die Förderung gekürzt oder gestrichen wird, sobald sie keine zusätzliche Wirkung mehr hat.

2023 wurden die Mitnahmeeffekte der bisher geförderten Solaranlagen in der Schweiz auf 50 Prozent geschätzt (EFK, 2023). Die Hälfte der staatlichen Beiträge verpuffte also wirkungslos. Das ist ein typisches Szenario: Wenn Technologien marktreif werden und sich von selbst durchsetzen, verlieren finanzielle Anreize zunehmend ihren Zweck. Der Anstieg der Förderungen für Photovoltaikanlagen ab 2023 lässt sich auch mit den erhöhten Preisen für Strom und Erdgas erklären, die wegen der Grossinvasion der Ukraine in die Höhe schnellten. Dadurch wurde Solarstrom attraktiver.

Die EEG-Förderungen haben zudem einen Nebeneffekt: Sie erhöhen die – lokalen – Marktpreise beispielsweise für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage. Das ist auf den ersten Blick nicht einleuchtend, sind doch die Preise für Solarmodule über die Jahre deutlich gefallen. Indes: Laut dem Schweizer Branchenverband Swissolar machen die Modulpreise nur einen geringen Anteil der Installationskosten von Photovoltaikanlagen aus (Swissolar, 2025). Wie teuer es ist, die Solarpanels auf dem Dach zu installieren, hängt folglich zu einem grossen Teil von der Nachfrage nach Installationsarbeiten ab. Diese wird durch Förderungen punktuell angeheizt und verteuert.

Wenn Technologien marktreif werden und sich von selbst durchsetzen, verlieren finanzielle Anreize zunehmend ihren Zweck.

Exkurs Marktwirtschaft in der Klimapolitik

CO₂-Bepreisung und Emissionshandel: Was ist der Unterschied?

Ein Preis für Emissionen und der Handel mit Emissionszertifikaten sind zwei ökonomische Lösungsansätze in der Klimapolitik. Die beiden Instrumente wirken ähnlich: Sie verteuern Emissionen. So zwingen sie Emittenten, die Folgen ihres Handelns für die Allgemeinheit einzukalkulieren. Liechtenstein kennt bereits CO₂-Preise. Diese werden gemäss CO₂-Verordnung³³ umgesetzt: Jede hergestellte, gewonnene oder eingeführte Tonne CO₂ wird mit 120 Franken bepreist (Art. 5, CO₂-Verordnung). Der Staat legt diesen Preis fest, die Menge der Emissionen ergibt sich im Markt. Will der Staat eine niedrigere Treibhausgasemission erreichen, kann er den Preis erhöhen – so lautet zumindest die Theorie.

Da Liechtenstein durch eine Vereinbarung mit der Schweiz das Schweizer Recht zur CO₂-Bepreisung übernimmt, verfügt das Land in diesem Bereich über keine eigene Steuerkompetenz. Ein höherer CO₂-Preis als in der Schweiz könnte rechtlich problematisch sein. In Emissionshandelssystemen hingegen wird nicht der Preis, sondern die zulässige Emissionsmenge politisch festgelegt. Der Staat – im Europäischen Kontext die EU – definiert die Gesamtmenge der handelbaren Zertifikate auf Basis von Emissionszielen. Der Markt bestimmt den Preis dieser Zertifikate.

Beide Systeme haben den Vorteil, dass der Staat nicht selbst einschätzen muss, wie der Förderfranken am besten eingesetzt werden kann. Die Wahl der effizientesten Lösung wird stattdessen den Verursachern überlassen.

Die beste Lösung wäre ein einheitlicher, globaler CO₂-Preis. Die Einführung und Durchsetzung eines solchen ist allerdings realpolitisch kaum umsetzbar. Die zweitbeste Lösung wäre eine einheitliche und durchgehende Bepreisung aller Treibhausgasemissionen im Inland. Der CO₂-Preis in Liechtenstein orientiert sich am Schweizer Niveau³⁴. Er erfasst jedoch ausschliesslich fossile Brennstoffe. Andere Emissionsquellen von Treibhausgasen werden nicht bepreist. Eine Ausweitung auf alle Emissionsquellen, zum Beispiel die Waldrodung oder Abfallbewirtschaftung, wäre ökonomisch sinnvoll (Dümmler & Rühli, 2021). Es ist jedoch zu prüfen, inwiefern eine Ausweitung auf die Abfallbewirtschaftung mit dem Staatsvertrag mit der Schweiz und mit EWR-Bestimmungen vereinbar wäre. Da das Waldgesetz³⁵ ein grundsätzliches Rodungsverbot vorsieht, ist fraglich, ob eine Ausweitung auf die Waldrodung überhaupt sinnvoll wäre.

Eine ähnliche Lösung wäre, Emissionszertifikate in allen Sektoren einzusetzen, das heisst, überall dort, wo Treibhausgase ausgestossen werden. Bisher sind im Europäischen Emissionshandelssystem, das durch die EWR-Mitgliedschaft auch für Liechtenstein gilt, nur der Energiesektor und die Industrie erfasst (European Commission, 2026a)³⁶. Die EU plant für 2027, das Emissionshandelssystem auf die Sektoren Gebäude und Verkehr auszuweiten (European Commission, 2026b). Weitere Bereiche wie die Abfallbewirtschaftung oder die Landwirtschaft stehen nicht im Fokus. Liechtenstein ist zwar bis 2030 von der geplanten Ausweitung ausgenommen (IETA, 2025), weil der Einsatz von Treibstoffen und somit der Bereich Verkehr bereits über das CO₂-Gesetz geregelt ist und dessen Vollzug von der Schweiz übernommen wird. Die sektorübergreifende Ausweitung hat aber durchaus Potenzial, eine stärkere Wirkung zu entfalten als das bisherige Emissionshandelssystem.

Derzeit gibt es in Liechtenstein keine Anlagen, deren Emissionen über dem Schwellenwert im Emissionshandelsgesetz liegen (K. Jehle, persönliche Kommunikation, 11. Februar 2026). Das war aber nicht immer so. Die Anreize des Emissionshandels scheinen demnach bereits entsprechend gewirkt zu haben. Da aktuell keine Zertifikate gekauft werden müssen, bleibt die Steuerungswirkung gering. Doch die Senkung der Schwellenwerte und die Ausweitung des Emissionshandels auf den Gebäudesektor können dazu führen, dass das System wieder eine relevante Steuerungswirkung entfaltet.

Auch die Bestrebung der Regierung, durch Preissignale den Stromverbrauch hin zu erneuerbarer Produktion zu lenken – die sogenannte Lastverschiebung (Regierung, 2025c) –, stellt einen marktwirtschaftlichen Ansatz dar. Ziel ist es, Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien zu nutzen und Nachfragespitzen zu glätten. Die Lastverschiebung zielt darauf ab, die Stromnachfrage zeitlich an das verfügbare Angebot anzupassen: Strom soll dann verbraucht werden, wenn erneuerbare Energie vorhanden ist (Regierung, 2025c). Mit dem Ansatz der Lastverschiebung werden, im Gegensatz zum CO₂-Preis oder zum Emissionshandel, nicht die CO₂-Emittenten finanziell belastet. Das System baut vielmehr auf eine Verhaltensänderung der Stromabnehmerinnen und Stromabnehmer auf.

³³ Verordnung vom 29. Oktober 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), LR 814.065.1.

³⁴ Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein, LR 0.814.091.011.1.

³⁵ Waldgesetz (WaldG), LR 921.0.

³⁶ Luftfahrt und Seeverkehr sind ebenfalls Teil des EU-Emissionshandelssystems. In diesen Sektoren ist Liechtenstein aber nicht direkt betroffen.

4.2.3 Wirtschaftsförderung durch Export-, Digital- und Innovationschecks



Worum geht es?

Innovation, Digitalisierung und internationale Märkte gelten als zentrale Treiber für Wohlstand und Beschäftigung in Liechtenstein. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen können die ersten Schritte in diesen Bereichen jedoch mit hohen Risiken und Kosten verbunden sein. Hier setzt die aktuelle staatliche Wirtschaftsförderung an. Mit Export-, Digital- und Innovationschecks unterstützt das Land Unternehmen bei diesen Entwicklungsschritten.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung ist wohl eines der schlankesten Gesetze im liechtensteinischen Rechtsbestand. Es besteht aus einem Artikel:

Art. 1 / Grundsatz

- 1) Das Land leistet Beiträge für förderungswürdige Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.
- 2) Als förderungswürdige Massnahmen gelten insbesondere:
 - a) Berufliche Aus- und Weiterbildung;
 - b) Umschulung zur Verbesserung der beruflichen Mobilität;
 - c) Imageförderung des Wirtschaftsstandortes;
 - d) Standortpromotion;
 - e) Beiträge an Institutionen zur Wirtschaftsförderung;
 - f) Beiträge an Massnahmen für Härte- und Notfälle.
- 3) Art und Umfang der beitragsberechtigten Massnahmen, die Höhe der Förderungsbeiträge sowie der Zeitpunkt der Beitragsleistung werden über Antrag der Regierung vom Landtag festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 4) Die Regierung wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die im Rahmen des Voranschlags bewilligten Mittel für Massnahmen im Sinne von Abs. 1 und 2 einzusetzen.

Als Hauptpositionen im Voranschlag 2026 (total 1,6 Millionen Franken) werden von der Regierung folgende Massnahmen genannt: Innovations-, Export- und Digitalchecks (CHF 700 000), Unterstützungsbeitrag Projekt 100pro! Wirtschaftskammer (CHF 210 000), International School Rheintal (CHF 150 000), Unterstützungsbeitrag für die zweijährlich stattfindende Veranstaltung «Entrepreneur of the Year» (CHF 75 000), Weiterentwicklungskurse für Fahrzeugführer über kurse.li (CHF 70 000) sowie diverse Leistungsvereinbarungen (Technopark Liechtenstein, Ideenkanal, Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband LHGV).

Interessant ist die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen. Sie fassen auf einem Postulat aus dem Jahr 1990, das unter anderem die folgende Begründung enthielt: «Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds ist die Finanzierung förderungswürdiger Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen. Diese Zweckumschreibung ist zu ungenau. Es ist ratsam, konkrete Zielsetzungen in das Gesetz für den Wirtschaftsförderungsfonds aufzunehmen. Eine konkretere Formulierung der Zielsetzungen des Wirtschaftsförderungsfonds bedingt eine eingehende Auseinandersetzung mit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes.»

Mit der Umsetzung dieses Postulats würde man ein Resultat mit etwas mehr Substanz erwarten. Zwar wurden die förderungswürdigen Massnahmen etwas konkretisiert (Art. 2 Bst. a bis f). Der Spielraum von Regierung und Verwaltung bleibt aber gross. Das lässt sich so zudem kein zweites Mal in der Förderlandschaft finden. Aus Exekutiv­sicht ein «Traumgesetz», aus Sicht des Landtags als Gesetzgeber wohl grenzwertig unkonkret.

Mit einem Budget von 700 000 Franken sind die Mittel für Innovations-, Export- und Digitalchecks die mit Abstand grösste Teilposition und werden an dieser Stelle näher beleuchtet. Die effektiv ausbezahlten Förderungen lagen in den letzten Jahren allerdings immer deutlich unter dem budgetierten Wert. Tab. 5 gibt einen Überblick über die Konzeption der drei Instrumente.

Aus Exekutiv­sicht ein «Traumgesetz», aus Sicht des Landtags als Gesetzgeber wohl grenzwertig unkonkret.

Die drei Schecks im Vergleich

Ziel, Förderhöhe und -voraussetzungen von Export-, Digital- und Innovationsschecks

	Exportscheck	Digitalscheck	Innovationsscheck
Ziel	Erleichterung des Einstiegs in neue Märkte durch Exportberatungen oder Teilnahme an internationalen Leitmesse	<p>Konzept → Ist-Soll-Analyse spezifischer, zur Zielerreichung relevanter Geschäftsprozesse</p> <p>→ Massnahmenkatalog (Kostenschätzung, Priorisierung, Ressourcen)</p> <p>→ Implementierungsplan</p> <p>Invest Digitalisierung der Wertschöpfungskette (oder von Teilen), Digitalisierung und Vernetzung von Prozessen</p> <p>Training Aufbau digitaler Kompetenzen bei allen Mitarbeitenden</p>	Wissenschaftsbasierte Zusammenarbeit mit einer anerkannten Forschungseinrichtung weltweit
Maximale Förderhöhe	Je 10 000 Franken (Beratung, Leitmesse)	<p>→ Konzept: bis zu 50 Prozent der förderbaren Kosten; maximal 15 000 Franken</p> <p>→ Invest: bis zu 20 Prozent der förderbaren Kosten; maximal 30 000 Franken</p> <p>→ Training: bis zu 30 Prozent der förderbaren Kosten; maximal 15 000 Franken</p>	Maximal 15 000 Franken zur Begleichung von Aufwendungen der Forschungseinrichtung (Material- und Personalkosten)
Förder- voraussetzungen (nicht abschliessend)	<p>→ KMU bis 249 Beschäftigte</p> <p>→ Mindestens 3 Jahre in Liechtenstein tätig</p> <p>→ Erwartete nachhaltige Wertschöpfung in Liechtenstein</p>	<p>→ KMU bis 249 Beschäftigte</p> <p>→ Mindestens 3 Jahre in Liechtenstein tätig</p> <p>→ Erwartete nachhaltige Wertschöpfung in Liechtenstein</p>	<p>→ KMU bis 249 Beschäftigte</p> <p>→ Mindestens 3 Jahre in Liechtenstein tätig</p> <p>→ Erwartete nachhaltige Wertschöpfung in Liechtenstein (u.a. Beitrag zum Umsatzwachstum, Produktivitätssteigerung, Senkung von Betriebskosten, Schaffung neuer Arbeitsplätze)</p>

Quellen: AVW (2026a); AVW (2026b); AVW (2026c)

Die Beratung bei Exportschecks erfolgt exklusiv durch Switzerland Global Enterprises (S-GE) über eine Leistungsvereinbarung mit der Regierung. Unternehmen, deren Exportscheck-Antrag bewilligt wurde, erhalten eine Kostenbeteiligung bis maximal 10 000 Franken an der Beratung. Zudem profitieren Liechtensteiner Unternehmen durch S-GE von Erstberatungen, Zugang zu Informationen und Datenbanken usw. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Unternehmen offen, die neue Märkte erschliessen möchten.

Innovation, Digitalisierung und Markterschliessung sind zentrale unternehmerische Aufgaben.

Einordnung

Innovation und Digitalisierung sind zentrale Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Dies gilt insbesondere in einer kleinen, stark vom Export abhängigen Volkswirtschaft wie Liechtenstein. Gleichzeitig handelt es sich dabei um unternehmerische Kernaufgaben. Unternehmen mussten schon immer ihre Produkte und Prozesse weiterentwickeln, neue Märkte erschliessen und technologische Veränderungen antizipieren, um am Markt zu bestehen. Diese Aktivitäten gehören zum unternehmerischen Risiko.

Aus ökonomischer Sicht lassen sich staatliche Förderungen in diesen Bereichen grundsätzlich mit positiven externen Effekten begründen, etwa durch Produktivitätsgewinne. Solche Effekte sind jedoch schwer messbar und nicht eindeutig einem einzelnen Förderinstrument zuordenbar. Zudem ist fraglich, wie gross diese Effekte im Inland sind, wenn Unternehmen stark international verflochten sind.

Die Ausgestaltung der Export-, Digital- und Innovationsschecks zielt bewusst auf niederschwellige Förderung ab. Gerade diese Niederschwelligkeit erhöht jedoch das Risiko, dass staatliche Mittel nicht gezielt Marktversagen korrigieren, sondern Aktivitäten mitfinanzieren, die Unternehmen ohnehin umgesetzt hätten.

Beurteilung

Die Export-, Digital- und Innovationsschecks sind ordnungspolitisch kritisch zu beurteilen. Innovation, Digitalisierung und Markterschliessung sind zentrale unternehmerische Aufgaben, für deren Finanzierung primär die Unternehmen selbst verantwortlich sind. Durch die staatliche Unterstützung werden damit verbundene Risiken teilweise vom privaten auf den öffentlichen Sektor verschoben, ohne dass ein klarer Nachweis für einen zusätzlichen Nutzen für die Gesamtwirtschaft erbracht respektive die Wirkung gemessen wird. Mitnahmeeffekte sind bei diesen Förderinstrumenten besonders wahrscheinlich.

Innovation und Digitalisierung sind heute in praktisch jeder Branche notwendig, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Damit Unternehmen sich am Markt behaupten können, müssen sie unabhängig von einer staatlichen Förderung in entsprechende Projekte investieren. Die Beiträge senken in solchen Fällen lediglich die Kosten von ohnehin notwendigen Vorhaben.

Unternehmen, die Exportschecks in Anspruch nehmen, sind häufig bereits exportorientiert oder sollten fähig sein, den Markteintritt auch ohne Förderung zu finanzieren. Die Einschränkung auf Exporttätigkeiten führt dazu, dass inländische Unternehmen unterschiedlich behandelt werden, da einzig der Absatzmarkt als Förderkriterium zählt. Die Förderhöhen sind im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen gering. Das spricht dafür, dass die staatlichen Beiträge nicht ausschlaggebend für die Projektumsetzung sind. Wie die Förderung wirkt, lässt sich kaum im Nachhinein überprüfen. Es ist nicht feststellbar, ob ein Projekt ohne Förderung nicht durchgeführt worden wäre. Insgesamt überwiegen bei den Export-, Digital- und Innovationsschecks die Risiken von Mitnahmeeffekten, Wettbewerbsverzerrungen und ineffizientem Mitteleinsatz. Ein nachweisbarer Beitrag zur Lösung eines Marktversagens ist nicht erkennbar. Diese Gründe sprechen für eine Abschaffung der Beitragsleistungen.

Insgesamt überwiegen bei den Export-, Digital- und Innovationsschecks die Risiken von Mitnahmeeffekten, Wettbewerbsverzerrungen und ineffizientem Mitteleinsatz.

Im Unterschied zu den Export-, Digital- und Innovationsschecks ist die Leistungsvereinbarung mit Switzerland Global Enterprise ordnungspolitisch weniger problematisch. Sie zielt nicht auf die finanzielle Unterstützung einzelner unternehmerischer Vorhaben ab, sondern auf die Bereitstellung von Information, Beratung und Marktwissen. Dadurch verbessert der Staat die Entscheidungsgrundlagen der Unternehmen, ohne deren Risiken zu übernehmen oder Investitionsentscheide zu verzerren.³⁷

³⁷

Allerdings dürfte die Erfolgsmessung schwierig sein. Eine Weiterführung ist auch dann nur angezeigt, wenn auch ausreichend Nachfrage nach der Beratungsleistung besteht und sich diese nicht nur auf einige wenige Fälle beschränkt.

4.2.4 Staatsbeitrag Liechtenstein Finance



Worum geht es?

Der Finanzplatz ist ein zentraler Pfeiler der liechtensteinischen Volkswirtschaft. Sein internationaler Ruf beeinflusst nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzdienstleister, sondern auch das Image des Standorts insgesamt. Mit dem Staatsbeitrag an Liechtenstein Finance beteiligt sich das Land aktiv an der Standortkommunikation.

³⁸

Bankenverband, Treuhandkammer, Verein unabhängiger Vermögensverwalter, Anlagefondsverband, Versicherungsverband, Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts, Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, CCA Trustless Technologies Association e.V., Versicherungsbroker, CFA Society Liechtenstein, Rechtsanwaltskammer (Liechtenstein Finance, 2026).

³⁹

Finanzbeschluss vom 5. Juni 2019 über die Genehmigung eines Staatsbeitrages an den Verein Liechtenstein Finance e.V. für die Jahre 2020 bis 2024, LR 612.950.1.

⁴⁰

Finanzbeschluss vom 12. Juni 2024 über die Genehmigung eines Staatsbeitrages an den Verein Liechtenstein Finance e.V. für die Jahre 2025 bis 2028, LR 612.950.2. Grundbeitrag 320 000 Franken, Projektfinanzierung 64 000 Franken (Regierung, 2025a).

Liechtenstein Finance wurde 2012 gegründet, um die internationale Wahrnehmung des liechtensteinischen Finanzplatzes zu stärken. Aktuelle Mitglieder sind die Regierung und sämtliche Branchenverbände³⁸. Seit 2020 beteiligt sich der Staat finanziell an den Aufwendungen des Vereins mit einem jährlichen Beitrag von 320 000 Franken (2020–2024)³⁹ beziehungsweise 384 000 Franken (2025–2029). Das entspricht 40 Prozent der gesamten Jahresbeiträge.⁴⁰

Das finanzielle Engagement des Landes begründete die Regierung mit der Bedeutung einer positiven Wahrnehmung des Finanzplatzes als wirtschaftlicher Standortfaktor. 2019 argumentierte sie unter anderem: «Der liechtensteinische Finanzplatz hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Liechtenstein wird heute als ein verlässlicher Partner im internationalen Staatengefüge wahrgenommen, partizipiert in der Steuerkooperation, setzt internationale Standards konsequent und glaubwürdig um und bringt sich aktiv in die Diskussion über die Weiterentwicklung und Umsetzung von Standards ein. In der medialen und öffentlichen Aussenwahrnehmung wird dies noch nicht in ausreichendem Masse erkannt und gewürdigt» (Regierung, 2019).

Einordnung

Der Staatsbeitrag ist eine Subvention, die mit der Förderung des Finanzplatzes auf einen spezifischen wirtschaftlichen Bereich abzielt. Es handelt sich dabei nicht um ein klassisches öffentliches Gut, weil die geförderte Leistung – die Verbesserung der Standortkommunikation – nicht allen zugutekommt und hauptsächlich die Finanzplatzakteure betrifft, auch wenn weitere Branchen von einem Reputationsgewinn profitieren können.

Es liesse sich argumentieren: Der Markt für «Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein» versagt, weil die reputationsfördernden Aktivitäten einzelner Unternehmen positive externe Effekte für die ganze Branche haben, die jedoch nicht von den profitierenden Unternehmen abgegolten werden. Oder umgekehrt: Reputationsschädigendes Verhalten einzelner Marktteilnehmer trifft zwar die ganze Branche, die finanziellen Folgen werden aber nicht vom Verursacher getragen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass der Staatsbeitrag Mitnahmeeffekte erzeugt. Da die Branchenverbände selbst das stärkste Eigeninteresse an einer positiven Wahrnehmung des Finanzplatzes haben, würden sie vermutlich auch ohne staatliche Unterstützung in der Kommunikation tätig. Der Beitrag entlastet private Akteure finanziell, ohne dass zwingend eine zusätzliche Leistung erbracht wird. Somit ersetzt der Staat bestehende Ausgaben, anstatt einen zusätzlichen Mehrwert zu schaffen.

Beurteilung

In ihrem Bericht zum Staatsbeitrag 2020–2024 argumentierte die Regierung mit der Notwendigkeit einer Evaluation des Staatsbeitrags nach fünf Jahren, um die Effektivität des Engagements zu messen. Diese Evaluation ist bislang jedoch ausgeblieben. Eine tatsächliche Wirkungsmessung, etwa durch Reputationsanalysen, wäre notwendig, um die Effektivität des Beitrags zu belegen. Die im Bericht der Regierung zum Staatsbeitrag für die Jahre 2025 bis 2028 (Regierung, 2024a) angeführte Wahrnehmung des Erfolgs von Liechtenstein Finance basiert lediglich auf subjektiven Einschätzungen und nicht auf einer fundierten Evaluation.

Aus Sicht von Zukunft.li liegt hier ein Staatsversagen vor: Die Wahrscheinlichkeit von Mitnahmeeffekten ist hoch, die Wirksamkeit hingegen unklar. Es wird ein grundsätzlich gut organisierter und finanziell potenter Sektor unterstützt.

Die Wahrscheinlichkeit von Mitnahmeeffekten ist hoch, die Wirksamkeit hingegen unklar.

4.3 Bildung und Kultur

4.3.1 Stipendien



Worum geht es?

Bildung entscheidet über individuelle Lebenswege – und über die Zukunftsfähigkeit einer Volkswirtschaft. In einem kleinen Land mit begrenztem Ausbildungsangebot ist der Zugang zu tertiärer Bildung im Ausland besonders wichtig. Stipendien sollen sicherstellen, dass dieser Zugang nicht vom Einkommen der Eltern abhängt.

Der liechtensteinische Verfassungsauftrag ist klar formuliert: «Der Staat unterstützt und fördert das Unterrichts- und Bildungswesen. Er wird unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien erleichtern.»⁴¹ Auf dieser Grundlage bestehen verschiedene gesetzliche Regelungen, die Beitragsleistungen im Landeshaushalt auslösen.

Aufgrund seiner Grösse kann Liechtenstein nur einen sehr kleinen Teil der tertiären Ausbildung im Inland anbieten. Um dennoch einen gleichberechtigten Zugang sicherzustellen, garantiert das Land seinen Studierenden den Besuch von Ausbildungsstätten im Ausland – insbesondere in der Schweiz. Im Studienjahr 2024/2025 waren 58 Prozent der liechtensteinischen Universitätsstudierenden und 96 Prozent der Fachhochschulstudierenden an Schweizer Institutionen eingeschrieben (AS, 2026b; AS, 2026c).

⁴¹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, Art. 17, LR 101.

⁴² Geistes- und Sozialwissenschaften: 10 300 Franken; Exakte, Natur- und technische Wissenschaften, Pharmazie, medizinische Studiengänge im 1. und 2. Jahr: 23 900 Franken; medizinische Studiengänge ab 3. Jahr: 47 900 Franken (EDK, 2025).

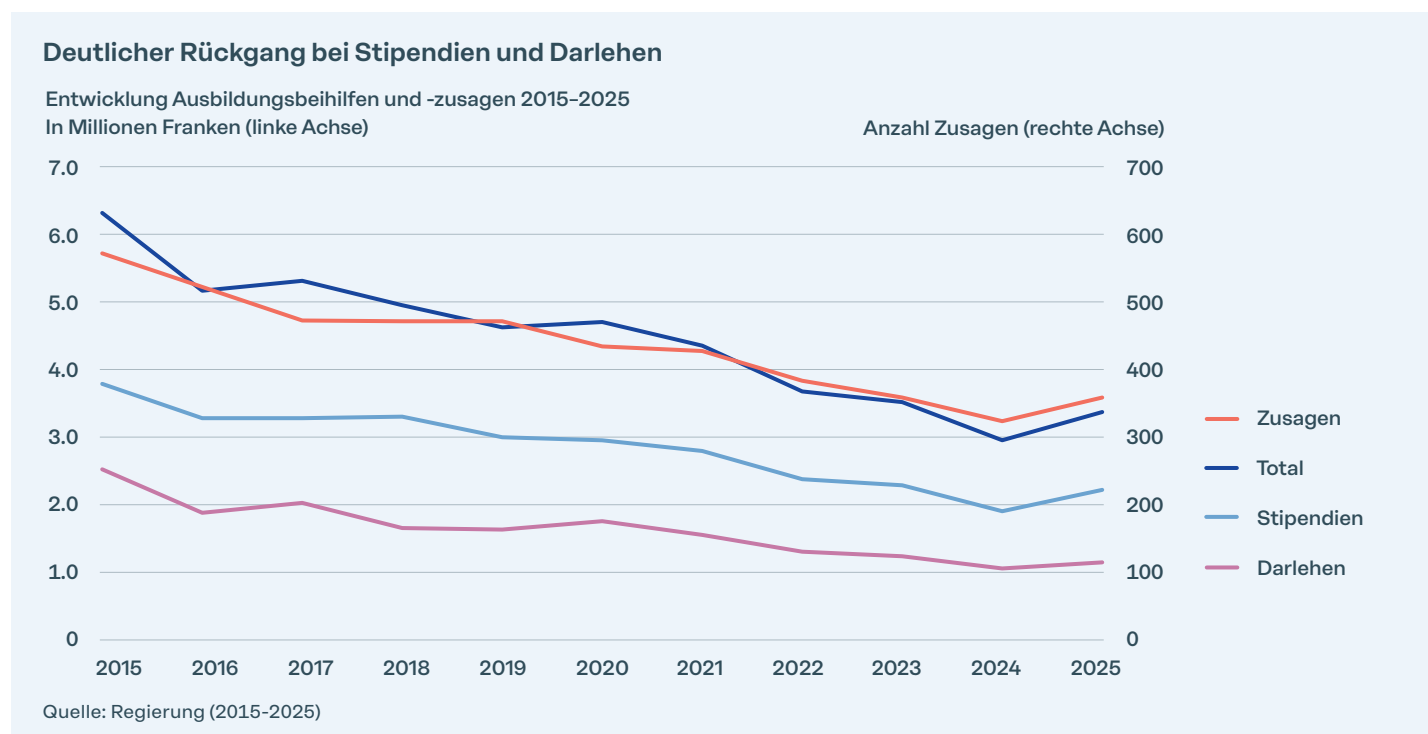
Durch den Beitritt des Landes zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) sind Studierende aus Liechtenstein denjenigen aus der Schweiz gleichgestellt. Liechtenstein leistet pro Studentin und Student die gleichen Zahlungen wie Schweizer Kantone. Das Land überweist dafür pro Person und Jahr Beiträge an die Trägerkantone der Ausbildungsstätten. Für das Studienjahr 2025/2026 liegen diese je nach Studium zwischen 10 300 und 47 900 Franken.⁴² 2025 beliefen sich die IUV-Beiträge auf 5,1 Millionen Franken. Mit 5,8 Millionen Franken lagen die Beiträge an Schweizer Fachhochschulen

noch deutlich höher. Dort kommt ein ähnliches System zum Einsatz: Die Beiträge richten sich nicht nach Kategorien, sondern nach Fachhochschule und Lehrgang. So kostet ein Informatikstudium an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) beispielsweise 23 000 Franken pro Jahr. Zusammen mit den Ausgaben für die Berufsbildung «kauft» Liechtenstein jährlich Ausbildungsleistungen im Umfang von rund 25 Millionen Franken in der Schweiz ein. Ein finanzieller Spielraum besteht nicht.

Durch diese Vorleistungen des Staates ist der Zugang zu Bildungsinstitutionen im Ausland für alle Inländerinnen und Inländer grundsätzlich gleich teuer. Um die darüber hinausgehenden Kosten abzufedern, stellt der Staat Ausbildungsbeihilfen in Form von Stipendien und Darlehen bereit. Zwischen 2014 und 2025 flossen im Jahresdurchschnitt 3,0 Millionen Franken an Stipendien und 1,7 Millionen Franken über Darlehen. Auf diese Beiträge konzentrieren sich die folgenden Ausführungen.

Auffällig ist, dass das Volumen der Ausbildungsbeihilfen trotz anhaltend hohen Studierendenzahlen seit Jahren rückläufig ist. Zwischen 2014 und 2025 nahm die Zahl der Universitätsstudierenden um 15 Prozent zu, jene der Fachhochschulstudierenden um 16 Prozent (AS, 2026b; AS, 2026c). Die Ursachen für die rückläufigen Ausgaben sind bislang nicht abschliessend geklärt und wurden nicht systematisch untersucht. Nach Angaben der Stipendienstelle stellt eine zu hohe Eigenleistung⁴³ den häufigsten Ablehnungsgrund dar.⁴⁴

Abb. 9



⁴³ Eigenleistungen von Eltern, antragstellender Person, Ehegatte/Ehegattin (Stipendengesetz, Art. 20ff, LR 416.0).

⁴⁴ D. Vogt, persönliche Kommunikation, 21. November 2025.

Studierende werden gefördert, wenn sie für die gewählte Ausbildung «geeignet» sind.⁴⁵ Die Höhe der Unterstützung ergibt sich aus der Differenz zwischen anerkannten Ausbildungskosten⁴⁶ und der Eigenleistung. Diese bestimmt zugleich das Verhältnis zwischen Stipendium und Darlehen: Bei niedriger Eigenleistung überwiegt der Stipendienanteil (60:40). Ab einer Eigenleistung von 12 000 Franken kehrt sich das Verhältnis zugunsten des Darlehens (40:60) um.

Einordnung

Ausbildungsbeihilfen sind klassische Transferleistungen, die primär der Sicherstellung von Chancengleichheit im Bildungszugang dienen. Bildung gilt als meritorisches Gut mit erheblichen positiven externen Effekten – etwa durch höhere Produktivität, Innovationskraft oder eine geringere Arbeitslosigkeit. Staatliche Unterstützung ist durch diesen wichtigen Aspekt der Chancengleichheit daher volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Mit Ausbildungsbeihilfen erfüllt Liechtenstein seinen verfassungsrechtlichen Auftrag und trägt zur Chancengleichheit bei.

Beurteilung

Das bestehende Zwei-Komponenten-Modell aus Stipendien und zinslosen Darlehen erlaubt grundsätzlich eine differenzierte Förderung nach individueller Leistungsfähigkeit. Dennoch bleibt der Hauptnutzniesser die unterstützte Person selbst, da – so zumindest das Ziel – die Ausbildung im späteren Berufsleben zu höherem Lebensstandard führen soll. Dabei stellt sich jedoch die Frage, weshalb der Darlehensanteil nicht stärker gewichtet wird. Wenn die Ausbildung typischerweise mit höheren zukünftigen Einkommen verbunden ist, kann argumentiert werden, dass ein grösserer Teil der Unterstützung in Form rückzahlbarer Darlehen gewährt werden soll. Dies gilt umso mehr, weil Wahl und Ausgestaltung der Ausbildung – und damit sowohl die Höhe der Ausbildungskosten als auch die späteren Verdienstmöglichkeiten – zumindest teilweise auf Entscheidungen des Nutzniessers selbst zurückzuführen sind.

Mit Ausbildungsbeihilfen erfüllt Liechtenstein seinen verfassungsrechtlichen Auftrag und trägt zur Chancengleichheit bei. Angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung erscheint die Fortführung dieser Transferleistungen unbestritten.

45

Die Eignung gilt als erwiesen, wenn Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt sind oder ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht (Stipendengesetz, Art. 5, LR 416.0).

46

Schulgeld, Unterkunft, Verpflegung, Lehrmittel, Fahrtkosten usw. maximal 25 000 Franken.

4.3.2 Leistungsvereinbarung im Kulturbereich am Beispiel Theater am Kirchplatz (TAK)



Worum geht es?

Kultur- und Freizeitangebote tragen wesentlich zur Lebensqualität eines Landes bei. Viele dieser Angebote wären ohne staatliche Unterstützung nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar – insbesondere in einem kleinen Markt wie Liechtenstein. Die zentrale Frage ist daher weniger, ob Kultur gefördert werden soll, sondern wie die eingesetzten Mittel zielgerichtet und wirkungsorientiert ausgestaltet werden können.

Das Land unterstützt verschiedene Institutionen im Kultur- und Sportbereich. Dazu gehören öffentlich-rechtliche Unternehmen wie die Landesbibliothek, das Landesmuseum, das Kunstmuseum, die Kunstschule und die Musikschule. Bei den privaten Organisationen gehen Zuschüsse vor allem an das Theater am Kirchplatz und an Sportverbände. 2025 betrug der Anteil des Bereichs Kultur und Freizeit am Total der Beitragsleistungen rund 23 Millionen Franken oder 5,4 Prozent. Die grössten Einzelpositionen entfielen auf das Kunstmuseum (4,3 Millionen), das Landesmuseum (3,3 Millionen) und den Sportbereich (5,9 Millionen).

Wesentliche Mittel fliessen über die Kulturstiftung Liechtenstein – ebenfalls eine Stiftung des öffentlichen Rechts – an Privatpersonen und private Institutionen. Sie finanziert sich durch einen Staatsbeitrag (2025: 1,4 Millionen Franken) und erhält zusätzlich den Anteil Liechtensteins von Swisslos Interkantonale Landeslotterie (2024: 2,7 Millionen Franken). 2024 schüttete die Kulturstiftung 1,8 Millionen Franken auf Basis von individuellen Leistungsvereinbarungen an 26 Organisationen aus (Kulturstiftung, 2025).

Der Staatsbeitrag an das Theater am Kirchplatz wird – wie dies bei verschiedenen Institutionen über die Kulturstiftung erfolgt – über eine Leistungsvereinbarung mit der Regierung gesteuert. Was 1973 mit einem Defizitbeitrag von 28 000 Franken begann (Regierung, 1987), hat sich bis heute zu einem jährlichen Staatsbeitrag von rund 2,1 Millionen Franken (Durchschnitt 2014–2024) entwickelt. Die Finanzierung erfolgt auf Basis von Finanzbeschlüssen, zuletzt für die Jahre

2026 bis 2029 mit einer Erhöhung auf 2,25 Millionen Franken. Die staatliche Unterstützung ist an eine Leistungsvereinbarung mit der Genossenschaft Theater am Kirchplatz gebunden.

Diese umfasst qualitative und quantitative Vorgaben, etwa Mindestzahlen an Eigenproduktionen, Eigenfinanzierungsgrad, Angebote im Bereich Kinder- und Jugendtheater, Bildungsaktivitäten sowie eine Plattformfunktion für regionale Kunstschaffende. Ziel ist es, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Theaterangebot in Liechtenstein sicherzustellen. In der Regel sind Leistungsvereinbarungen der Regierung und auch der Kulturstiftung nicht öffentlich einsehbar. Durch die Finanzierung über einen Finanzbeschluss ist diejenige mit dem TAK jedoch publik und wird aus diesem Grund als Beispiel einer Leistungsvereinbarung im Kulturbereich genauer beleuchtet.

Kultur- und Sportangebote gelten häufig als meritorische Güter, weil die individuelle Zahlungsbereitschaft kleiner ist als der gesellschaftliche Nutzen.

Einordnung

Kultur- und Sportangebote nehmen aus volkswirtschaftlicher Sicht eine Sonderstellung ein. Sie gelten häufig als meritorische Güter, weil die individuelle Zahlungsbereitschaft kleiner ist als der gesellschaftliche Nutzen. Theaterangebote fördern kulturelle Bildung, Kreativität und gesellschaftliche Reflexion. Besonders im Kinder- und Jugendbereich entstehen potenziell langfristige positive Externalitäten, etwa in Form von Sprachkompetenz, kultureller Teilhabe und sozialer Integration.

Da diese Wirkungen vom Markt nicht vollständig berücksichtigt werden, kann das resultierende Angebot aus gesellschaftlicher oder politischer Sicht als zu gering beurteilt werden. Eine Subvention kann daher gerechtfertigt sein, wenn sie die Differenz zwischen den Einnahmen auf dem Markt und den tatsächlichen Produktionskosten des gesellschaftlich erwünschten Angebots ausgleicht.

Die Subvention führt gemäss Rutz & Grabher (2022) zu einer Umverteilung, die durchaus kritische Aspekte aufweist. So werden zumindest bestimmte Angebote wie beispielsweise ein Theaterbesuch meist von einer Bevölkerungsschicht konsumiert, die nicht auf eine Verbilligung des Preises angewiesen ist. Es entstehen also Mitnahmeeffekte. Auch Hansmann (1981) weist darauf hin, dass Subventionen im Kulturbereich kritisch auf ihre Verteilungseffekte zu prüfen sind: Häufig profitieren überproportional bildungsnahe und einkommensstarke Bevölkerungsteile von staatlich geförderten Kulturangeboten.

Ohne Staatsbeitrag könnte ein Programm wie das vom TAK in dieser Art nur zu deutlich höheren Preisen angeboten werden. Es ist zwar möglich, dass es in Liechtenstein eine ausreichende Anzahl zahlender Kunden auch für Angebote mit kostendeckenden Preisen gäbe. Ein Teil der jetzigen Kundschaft fiel aber weg und ein Teil würde vermutlich das Angebot weniger oft nutzen, zumal es günstigere Angebote in der Region gibt. Die integrative Wirkung wäre deutlich schwächer.

Beurteilung

Wie bei jeder Subvention ist es wichtig, dass sich die Politik über die gewünschte Wirkung Gedanken macht und die Unterstützung möglichst an messbaren Grössen ausgerichtet wird. Hier hat sich die Situation im Rahmen der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen in den letzten Jahren verbessert, vor allem durch die Etablierung von Eignerstrategien. Dennoch sind diese oft noch zu unkonkret formuliert und enthalten wenig mess- und überprüfbare Ziele.

Die Leistungsvereinbarung mit dem TAK umfasst acht programmbezogene und betriebswirtschaftliche Kennzahlen (Regierung, 2025b):

Tab. 6

Viele Kennzahlen, Messbarkeit ohne Aussage	
Zielvorgaben der Leistungsvereinbarung mit dem TAK	
Kennzahl	Mindest-Zielvorgabe
Wirtschaftliches Betriebsergebnis	positiv
Eigenfinanzierungsgrad	30 Prozent
Programmangebot Schauspiel (führende Theater des deutschsprachigen Raumes, Eigen- und Koproduktionen)	7 Produktionen
Programmangebot Konzert (Musikerinnen/Musiker oder Orchester von Weltrang)	7 Produktionen
Programmangebot Kinder- und Jugendtheater (für Alter 2 bis 18)	10 Produktionen
Vermittlungs- und Bildungsaktivitäten (im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich)	findet statt
Plattform für die regionalen Kunstschaaffenden (Einbindung regionaler Künstler/Künstlerinnen, Förderung der Vernetzung)	findet statt
Vernetzung der Institution (Zusammenarbeit mit Kultur- und anderen Institutionen in der Region)	findet statt

Quelle: Regierung (2025b)

Um die Höhe des Beitrags zu rechtfertigen, muss man die positive Externalität konkret benennen und nachvollziehbar bewerten. Ein jährlicher Staatsbeitrag von mehr als 2 Millionen Franken verlangt qualitativ anspruchsvollere Vorgaben als reine Mengenangaben oder die pauschale Bewertung «findet statt». Qualität und Innovationsgrad der Produktionen sind periodisch – beispielsweise im Vierjahresrhythmus – durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen.

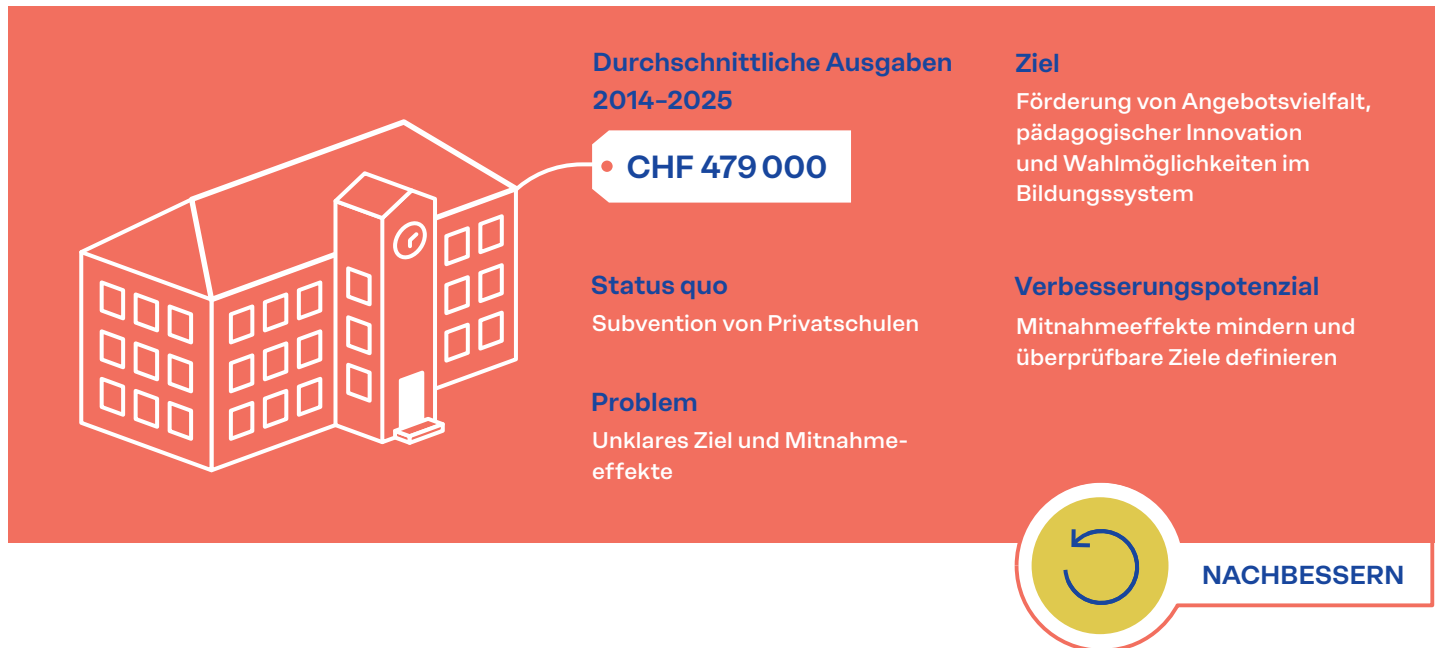
Im Bereich Kinder- und Jugendtheater kann zumindest ein Teil der Produktion mit Bezug zu Lehrplänen oder relevanten Bildungsthemen erfolgen. Wenn Vermittlungs- und Bildungsqualitäten mit definierten Lernzielen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbunden werden und durch regelmässige Evaluation die qualitative Wirkung (Zufriedenheit, Kompetenzzuwachs) erhoben wird, erhöht sich die Qualität der Information zur Erreichung der Zielvorgabe bereits deutlich gegenüber einer simplen Bewertung «findet statt».

Diese Vorschläge bauen nicht die Bürokratie aus, sondern präzisieren die politischen Ziele. Angesichts eines namhaften jährlichen Beitrags hat die öffentliche Hand klar zu formulieren, welchen gesellschaftlichen Gegenwert sie für die eingesetzten Steuergelder erwartet. Nur so lässt sich der Nutzen des Staatsbeitrags transparent darstellen und legitimieren.

Einzelne Ziele könnten durchaus auch mit vom TAK abgekoppelten Überlegungen erreicht werden. Der Staat könnte das gewünschte Programmangebot für Kinder und Jugendliche ausschreiben, damit auch andere Kulturinstitutionen sich um diesen Leistungsauftrag bewerben könnten. Sofern es interessierte Konkurrenz für das TAK gäbe, würde der Ansatz den Ideenwettbewerb um das beste Angebot fördern und dadurch das übergeordnete Ziel des Staates allenfalls besser umsetzen als heute. Auch wenn das TAK den Zuschlag erhielte, wäre das Theater doch gezwungen, sich im Wettbewerb mehr durch neue Angebote zu behaupten, als wenn der Zuschlag von vornherein feststeht.

Angesichts eines namhaften jährlichen Beitrags hat die öffentliche Hand klar zu formulieren, welchen gesellschaftlichen Gegenwert sie für die eingesetzten Steuergelder erwartet.

4.3.3 Privatschulen



Worum geht es?

Das öffentliche Schulwesen bildet das Rückgrat des Bildungssystems. Daneben bestehen in Liechtenstein private Bildungsangebote, die staatlich unterstützt werden. Diese Förderung wirft grundsätzliche Fragen nach Wettbewerb, Wahlfreiheit und dem Verhältnis von öffentlichem und privatem Bildungsangebot auf.

Mit einer Anpassung des Schulgesetzes im Jahr 1999 wurden die Subventionen für Privatschulen neu geregelt, nachdem die bis dahin geltenden Regelungen vom Staatsgerichtshof kassiert wurden. Auch wenn damit kein Anspruch auf staatliche Leistungen verbunden war, anerkannte er damit eine Privatschulautonomie, die durch die damalige Gesetzgebung eingeschränkt wurde (Regierung 1999b).

Die Regierung hielt im Gesetzgebungsprozess unter anderem fest: «Es fragt sich aber, ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen doch eine bescheidene finanzielle Unterstützung von privaten alternativen Schulangeboten sinnvoll wäre. Verschiedene Gründe sprechen für eine Unterstützung auch von privaten alternativen Schulangeboten:

- Die Existenz alternativer privater Schulangebote belebt die Konkurrenz, vor allem im Bereich von pädagogischen Nischen, und ist Ausdruck des offenen Charakters der Gesellschaft; durch eine bescheidene staatliche Finanzierung kann unter Umständen ein Beitrag zur Existenzsicherung geleistet werden.
- In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass von experimentierfreudigen Privatschulen immer wieder wertvolle Impulse für die Schulentwicklung ausgegangen sind.
- Für die Eltern kann es ein Vorteil sein, wenn sie in bezug [sic] auf die Ausbildung der Kinder gewisse Wahlmöglichkeiten haben; dies gilt insbesondere für Konfliktsituationen.

→ Privatschüler verursachen, z. T. bedingt durch andere Standards, in aller Regel weniger Kosten als Schüler öffentlicher Schulen.»

Auch die weiteren Ausführungen im entsprechenden Bericht und Antrag der Regierung zeigen, dass die gewollte «massvolle Liberalisierung» im Kern nicht viel mehr als ein Zustupf an die Kosten von Privatschulen war. Auch wenn weitere Vorteile von Privatschulen aufgezählt wurden, sprach sich die Regierung gegen eine staatliche Finanzierung vor allem mit dem Argument aus, dass die Funktion der öffentlichen Schule «zur Wahrung der allgemeinen Chancengleichheit und zur Integration aller Kinder und Jugendlicher in das Gemeinwesen» leiden würde. Mit einer geringen Subventionierung war aus ihrer Sicht das herrschende Schulbezirksprinzip (keine freie Schulwahl innerhalb des öffentlichen Schulsystems) zumindest etwas gelockert.

Im Vergleich zu den Kosten pro Schülerin und Schüler an öffentlichen Schulen kommen Kinder an Privatschulen den Staat wesentlich billiger.

Der Staat subventioniert die Privatschulen mit einem von der Schulstufe abhängigen Beitrag pro Schülerin/Schüler und Semester.⁴⁷ Bei inländischem Wohnsitz betragen die Beiträge auf der Primarschulstufe pro Semester 1 060 Franken, auf der Sekundarstufe I 2 120 Franken und auf der Sekundarstufe II 2 700 Franken. Für Schülerinnen und Schüler mit ausländischem Wohnsitz werden 35 Prozent dieser Ansätze bezahlt. Im Schuljahr 2023/2024 besuchten 227 Kinder und Jugendliche eine Privatschule in Liechtenstein, davon 130 (57 Prozent) mit inländischem Wohnsitz (AS, 2026a). Das entspricht einem Anteil von 2,7 Prozent aller Schulkinder mit inländischem Wohnsitz (AS, 2025i).

Im Vergleich zu den Kosten pro Schülerin und Schüler an öffentlichen Schulen kommen Kinder an Privatschulen den Staat wesentlich billiger, wie Abb. 10 zeigt. Bei öffentlichen Schulen finanziert er als Schulträger sämtliche Bildungskosten, die sich vor allem aus Personalaufwendungen und Infrastrukturkosten zusammensetzen. Bei Privatschulen subventioniert er mit den erwähnten Beiträgen pro Schülerin/Schüler nur einen Kostenanteil. Je nach Schulstufe liegen die Bildungskosten (ohne Gebäude und Anlagen) pro Kopf zwischen 23 000 und 40 000 Franken (AS, 2025c).⁴⁸ Für die Primarschule sind die Kosten an öffentlichen Schulen elfmal so hoch wie die Subventionen an Privatschulen, auf Niveau Sekundarstufe I beträgt der Faktor 7,7 und bei Sekundarstufe II 6,5.

⁴⁷

Verordnung vom 25. April 2000 über die Subvention von Privatschulen, LR 411.014.

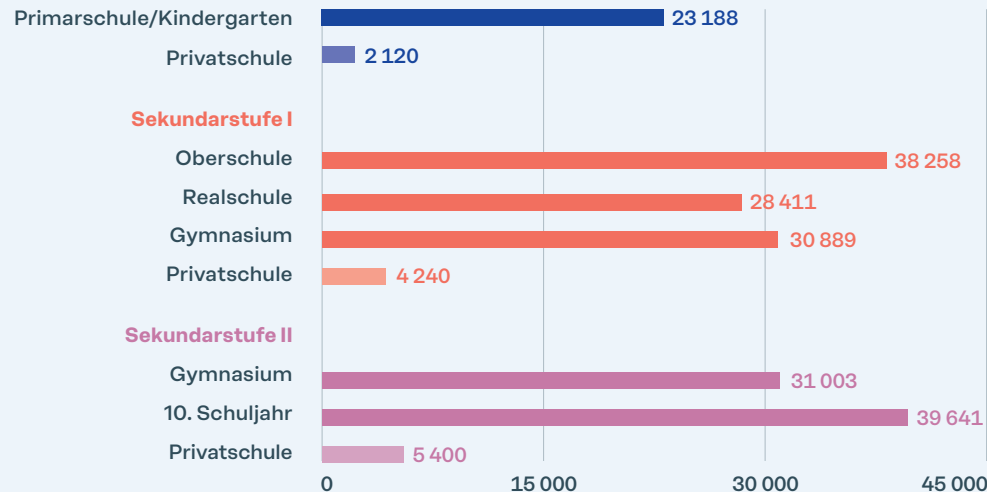
⁴⁸

Abschreibungen von Gebäuden und Anlagen und auch von Mietaufwendungen sind in den Bildungsausgaben nicht enthalten (F. Frick, persönliche Kommunikation, 15. Dezember 2025).

Kinder an öffentlichen Schulen sind für den Staat sechs- bis achtmal teurer als an Privatschulen

Öffentliche Bildungsausgaben 2023 pro Schulkind nach Schulstufe und Subventionen an Privatschulen
pro Schulkind nach Schulstufe
Kosten pro Schülerin/Schüler

Primarschule/Kindergarten



Quellen: AS (2025c), Verordnung vom 25. April 2000 über die Subvention von Privatschulen

Einordnung

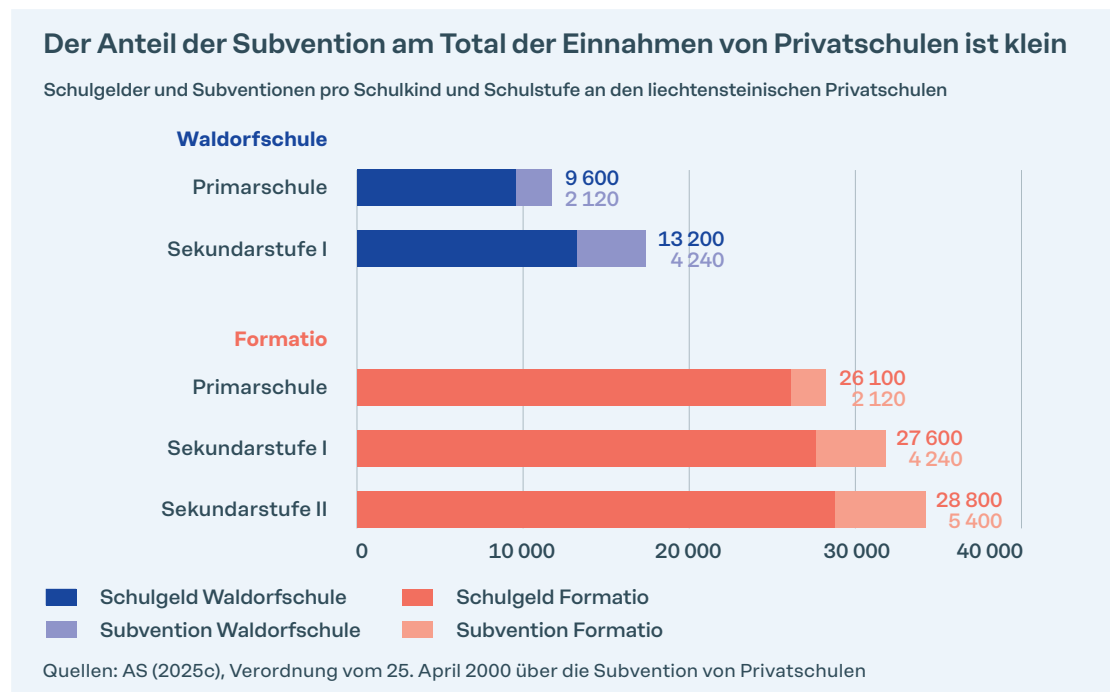
Bildung gilt als meritorisches Gut mit erheblichen positiven externen Effekten: Ein höheres Bildungsniveau steigert langfristig die Produktivität, stärkt den sozialen Zusammenhalt und fördert die Innovationsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Diese Effekte kommen nicht nur den unmittelbar Nutznießenden, sondern der Gesellschaft insgesamt zugute. Das ist einer der Gründe für die einstige Einführung der Pflichtschule. Eltern beziehungsweise Kinder entscheiden nicht frei, ob sie «Bildung» konsumieren möchten. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der Zugang zu Privatschulen wird unter anderem über Schulgelder reguliert. Die staatliche Unterstützung zielt daher nicht – wie bei öffentlichen Schulen – darauf ab, einen einheitlichen allgemeinen Bildungszugang sicherzustellen, sondern fördert die Angebotsvielfalt, Innovation und Wahlfreiheit innerhalb des Bildungssystems. Als potenzielle Impulsgeber für das öffentliche Schulsystem können Privatschulen allenfalls indirekte positive externe Effekte erzeugen.

Der Besuch einer Privatschule in Liechtenstein ist für Eltern eine kostspielige Angelegenheit. Ein Schuljahr an der Privatschule *Formatio* kostet neben einer einmaligen Aufnahmegebühr aktuell je nach Schulstufe zwischen 26 100 (Primarschule) und 32 100 Franken (Oberstufengymnasium) (*Formatio*, 2025). Der Unterricht an der Liechtensteinischen Waldorfschule ist günstiger. Die Preise liegen zwischen 7 200 und 12 000 Franken für die 1. bis 4. Klasse und zwischen 8 400 und 18 000 Franken für die 5. bis 9. Klasse (A. Corrado, persönliche Kommunikation, 10. Dezember 2025).⁴⁹

49

Der Schulbeitrag richtet sich – zwischen diesen Mindest- und Höchstbeiträgen – nach dem Bruttoeinkommen der Familie: 12 Prozent von der 1. bis 4. Klasse und 14 Prozent von den Klassen 5 bis 9.



Vom Total der beiden Einnahmequellen «Schulgeld» und «Subvention» macht die staatliche Unterstützung zwischen 8 und 24 Prozent pro Schulkind aus. Angesichts der Höhe der Schulkosten stellt sich die Frage, ob die Subvention nicht vor allem zu Mitnahmeeffekten führt und zumindest ein Teil der Eltern die Option Privatschule auch ohne Subvention wählen würde.

Auch wenn es das Ziel ist, eine «gewisse Wahlmöglichkeit» zu schaffen, beschränkt sie sich auf jene Familien, die sich diese Variante überhaupt leisten können. Quaderer und Lorenz (2024) haben aufgezeigt, dass in verschiedenen Ländern diese Wahlfreiheit beispielsweise für Haushalte mit geringem Einkommen auch über andere Systeme wie Bildungsgutscheine oder Stipendien erreicht oder zumindest verbessert wird. Zu der erwähnten Experimentierfreudigkeit von Privatschulen und dem vermuteten positiven Einfluss auf die liechtensteinische Schullandschaft liegen keine Informationen vor.⁵⁰

Wirkung und Zielerreichung der Subvention bleiben unklar. Es ist schwer empirisch überprüfbar und wird offensichtlich nicht systematisch erhoben,

- ob Subventionen tatsächlich den Fortbestand einzelner Privatschulen sichern,
- ob sie zu pädagogischer Innovation beitragen und
- ob sie das öffentliche Schulsystem messbar beeinflussen.

Beurteilung

Die Subventionen dürften im Verhältnis zu den Schulgeldern zu niedrig sein, um relevant auf Entscheidungen einzuwirken. Es ist wahrscheinlich, dass die Entscheidung für oder gegen eine Privatschule primär durch Einkommen und danach durch Werthaltungen oder pädagogische Präferenzen bestimmt ist. In erster Linie reduziert die Subvention die Kosten für eine in vielen Fällen wahrscheinlich ohnehin zahlungskräftige Klientel. Im Umkehrschluss profitieren Familien mit niedrigeren oder auch mittleren Einkommen deutlich weniger, und soziale Selektivität dürfte damit eher stabilisiert als abgebaut werden. Ungerecht ist allerdings die Tatsache, dass Nutzer von Privatschulen doppelt zur Kasse gebeten werden: Über Steuern finanzieren sie die öffentlichen Schulen und über Schulgelder den Besuch der Privatschule.

⁵⁰ Zukunft.li hat in einer Studie zum liechtensteinischen Bildungswesen mögliche Wege aufgezeigt, die Wahlfreiheit im bestehenden System schrittweise zu erhöhen (Quaderer & Lorenz, 2024).

Das Ziel der «massvollen Liberalisierung» dürfte damit weitgehend symbolischen Charakter und für das Schulsystem als Ganzes kaum strukturelle Konsequenzen haben. Die Subvention bewirkt zudem keine gezielte Korrektur einer Unterversorgung, weil Privatschulen auch ohne staatliche Beiträge bestehen und nachgefragt werden.

Für eine bessere soziale Durchmischung und als Wettbewerbselement wäre es zielführender, den Besuch einer liechtensteinischen Privatschule mit (einkommensabhängigen) Stipendien zu unterstützen, also einen Wechsel von der Objekt- zur Subjektförderung vorzunehmen. Grundsätzlich sozialer, gerechter und auch liberaler wäre ein System mit Bildungsgutscheinen (Quaderer & Lorenz, 2024). Liechtenstein ist für diesen Schritt noch nicht reif, denn Bildungsgutscheine setzen Wettbewerb beziehungsweise eine freie Schulwahl voraus. Von höherer Autonomie der Schulen wird zwar auch in Liechtenstein seit Jahren gesprochen, Fortschritte dazu sind aber nicht erkennbar.

Subventionen haben Nebenwirkungen: Sie können Preise und damit Märkte verzerren, Risiken von Unternehmen auf den Staat verlagern und sogar Gelder von Einkommensschwächeren zu Einkommensstärkeren umverteilen. Den Erfolg von Förderungen zu messen, ist zudem aufwendig und mit Verwaltungskosten verbunden. Mitnahmeeffekte führen dazu, dass Geld für etwas ausgegeben wird, das sowieso umgesetzt worden wäre. Die richtigen Massnahmen zu treffen, um die Nebenwirkungen möglichst klein zu halten, ist immer eine Frage des Umgangs mit Zielkonflikten.

Um die Nebenwirkungen von Subventionen zu lindern, kann der Staat auch mit anderen Mitteln steuern. Statt gewünschtes Verhalten zu fördern, kann unerwünschtes Verhalten mit Preisen und Steuern bestraft werden. Subjektförderung durch Gutscheine, wie sie oft im Bildungsbereich diskutiert werden, kombiniert Wahlfreiheit mit gezielter Förderung. Verbote oder Gebote sind klar und administrativ vergleichsweise einfach umzusetzen, da sie auf komplizierte Prüf- und Fördermechanismen verzichten. Der Nachteil von Verboten und Geboten liegt in der Pauschalität. Sie wirken stark einschränkend und können individuelle Situationen nicht berücksichtigen. Verhaltensänderungen können mit niederschweligen Anreizen, sogenannten Nudges, erzielt werden, ohne dass Verbote oder Gebote nötig sind. Oft werden beim Nudging schlicht soziale Normen kommuniziert, um Menschen zum gewünschten Verhalten zu «schubsen» (Rühli, 2019). Wer beispielsweise daran erinnert wird, dass Organspenden im Notfall das eigene Leben retten können, wird sich eher in die Spenderliste eintragen. Oder: Wem aufgezeigt wird, dass sie oder er bisher die Steuererklärung meist rechtzeitig eingereicht hat, wird dadurch motiviert, das auch weiterhin zu tun.

Die Korrektur von Marktversagen muss aber nicht ausschliesslich durch den Staat erfolgen. Private Lösungen wie beispielsweise Genossenschaften können die gleiche Wirkung erzielen, ohne Steuerzahlerinnen und Steuerzahler pauschal zu belasten. Co-Finanzierungen durch Staat und Private schonen öffentliche Mittel, funktionieren allerdings nur dort, wo private Akteure eigenes Interesse an der Problemlösung haben. Sogenannte Dominant Assurance Contracts sind eine Art Crowdfunding, bei dem Beteiligte eine Prämie erhalten, sollte der für das Projekt nötige Mindestbetrag nicht zustande kommen (Tabarrok, 1998). Sie erfordern jedoch eine Finanzierung der Ausfallprämie. Generell hat die projektbezogene Finanzierung den Vorteil, dass sie typischerweise auf klare Ziele und Erfolgsmessung setzt. Ein inländisches Beispiel für eine staatlich-private Co-Finanzierung sind die durch die LIFE Klimastiftung geförderten Projekte.

Wo direkte staatliche Förderungen dennoch als notwendig erachtet werden, braucht es Schutzmechanismen gegen institutionelle Verkrustung. Eine sogenannte Sunset-Klausel ist ein solcher Mechanismus und war 2016 bereits Gegenstand der politischen Diskussion (Regierung, 2016). Förderungen erhalten ein Verfallsdatum und müssen für die Weiterführung explizit verlängert werden. Dies zwingt zu einer regelmässigen Überprüfung, ob das ursprüngliche Ziel weiterhin relevant ist und die Massnahme tatsächlich wie beabsichtigt wirkt. Das fakultative Referendum ermöglicht es als demokratisches Mittel zudem, Beitragsleistungen auf Gesetzesbasis oder auf Basis von Finanzbeschlüssen durch Volksabstimmung zu überprüfen.⁵¹ Ein radikaler Ansatz für die Eindämmung von Förderungen wäre es, die Logik umzukehren und jede staatliche Förderung zu streichen, für die nicht ein triftiger ökonomischer Rechtfertigungsgrund ohne erhebliche Nebenwirkungen vorliegt (Kluge et al., 2025).

Exkurs Achtung vor Risiken und Nebenwirkungen

⁵¹ 2000 bis 2024 gründeten in Liechtenstein 7 von 41 Abstimmungen auf Referenden gegen Finanzbeschlüsse. Ein Finanzreferendum existiert in der Schweiz auf nationaler Ebene nicht.

4.4 Eine Bilanz

Von den zehn beleuchteten Beitragsleistungen empfiehlt Zukunft.li bei sechs ein «Nachbessern», bei drei die Aufhebung der Förderung, und bei einer Position sind keine wesentlichen Gründe für eine Anpassung erkennbar.

Die zur Abschaffung empfohlenen Förderungen summieren sich in der Landesrechnung 2025 auf 1,1 Millionen Franken. Angesichts des gesamten Beitragsvolumens mag dies gering erscheinen. Es ist aber das Resultat eines vertieften Blicks auf «nur» zehn Beitragspositionen. Umgekehrt kann auch gesagt werden, dass nur eine von zehn Beitragsleistungen keinen Handlungsbedarf aufweist. Wie viel bei den Nachbesserungen eingespart werden kann, ist schwer zu beziffern. Ziel muss es zudem sein, mit den eingesetzten Steuermitteln die bestmögliche Wirkung zu erzielen. Das Beispiel der Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz ist jedoch illustrativ: 2025 betragen die Förderungen des Landes für Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen 13,6 Millionen Franken. Die meisten Gemeinden fördern zusätzlich mit bis zu 100 Prozent der Landeszuschüsse. Unter der Annahme, dass rund die Hälfte der Förderungen auf mangelnde Marktorientierung und Mitnahmeeffekte zurückzuführen ist, könnten auf Landesebene rund 6,8 Millionen Franken anderweitig eingesetzt werden.

Es ist finanzpolitisch lohnend, bestehende Transfers und Subventionen regelmässig zu überprüfen.

Die Analyse zeigt in diesem Sinne, dass es finanzpolitisch lohnend ist, bestehende Transfers und Subventionen, bei denen auch Handlungsspielraum vorhanden ist, regelmässig auf Zweckklarheit, Wirkung, Zielgenauigkeit, Transparenz und Effizienz zu überprüfen.

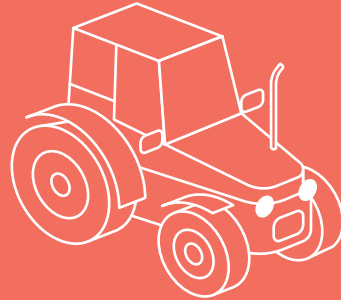
BEIBEHALTEN



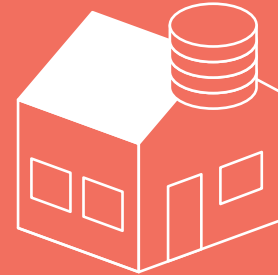
Stipendien



Hilflosenentschädigung (HE) sowie Betreuungs- und Pflegegeld (BPG)



Direktzahlungen in der Landwirtschaft



Mietbeiträge



NACHBESSERN

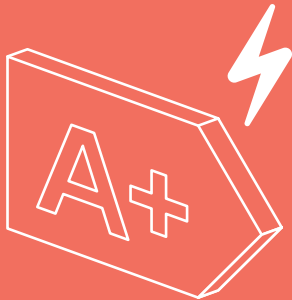
Privatschulen



Leistungsvereinbarung im Kulturbereich am Beispiel Theater am Kirchplatz (TAK)



Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG)



Staatsbeitrag Liechtenstein Finance



Kinder- und Jugendzahnpflege



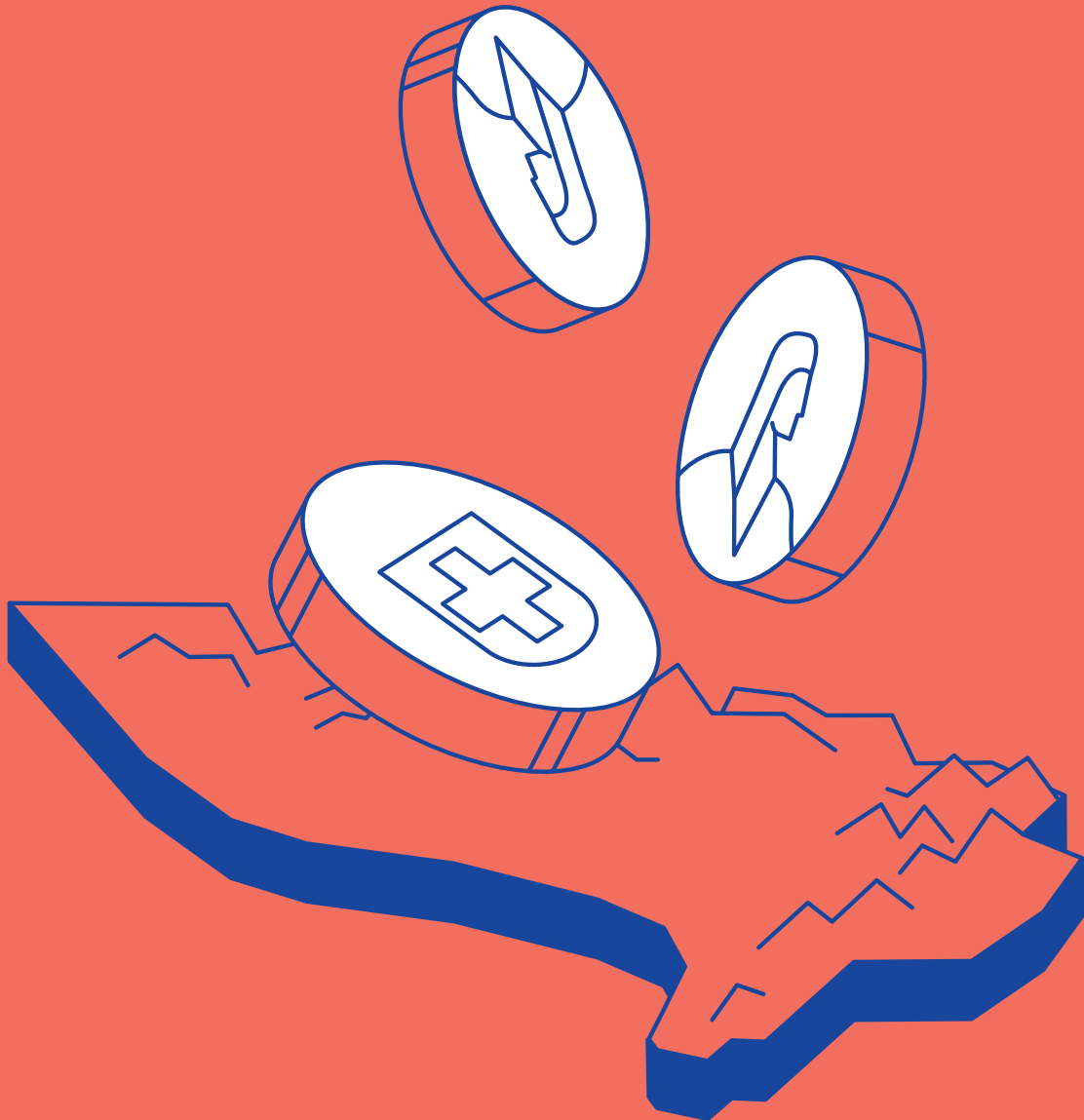
Wirtschaftsförderung durch Export-, Digital- und Innovationsschecks

ABSCHAFFEN



5

Der richtige Umgang mit staatlichen Beitragsleistungen



Der vertiefte Blick in den Maschinenraum ausgewählter staatlicher Beitragsleistungen zeigt komplexe Strukturen, historisch gewachsene Systeme, widersprüchliche Wirkungen und so gut wie keine systematische Überprüfung bestehender Subventionen und Transfers. Einmal eingeführt, entwickeln Beitragsleistungen häufig eine eigene politische Dynamik. Die politischen Institutionen Liechtensteins im Verbund mit Volksrechten dämpfen diese Entwicklung zwar, aber sie hebeln sie nicht aus.

Grundsätzlich gilt: Subventionen und Transfers müssen ordnungspolitisch begründet werden. Gründe gib es einige, wie in der Studie aufgezeigt wird. Wo Marktversagen herrscht, können Subventionen gerechtfertigt sein. Aber gute Gründe allein reichen nicht. Wenn die staatliche Initiative nicht zu einem besseren Resultat führt als das Marktversagen, ist die staatliche Lösung abzulehnen. Wo eine überzeugende Begründung vorliegt, setzen die nachstehenden Empfehlungen an.

Eine wirksame Politik für staatliche Leistungen und deren Kontrolle beruht auf institutionellen Regeln, damit die Therapie des Staates nicht selbst schädlich wird. Dazu sind mehr Transparenz, allgemeine Förderkriterien, zeitliche Befristungen und regelmässige Überprüfungen vonnöten.

1 Mehr Transparenz

Wer erhält Subventionen? Wie sehen Anforderungen bei Leistungsvereinbarungen aus?

- Für welche Aufgaben werden Staatsgelder verwendet? Solche Fragen lassen sich derzeit in vielen Bereichen nicht mit öffentlich zugänglichen Informationen beantworten. Ohne systematische Informationen zu Zweck, Mittelverwendung und Wirkungen ist eine fundierte politische Diskussion kaum möglich. Transparenz ist Voraussetzung für Prioritätensetzung, demokratische Kontrolle und Legitimation staatlicher Beiträge.

Transparenzdatenbanken sind in Liechtenstein und ganz Europa vorhanden und gesetzlich gefordert. Liechtenstein ist durch die EWR-Mitgliedschaft zur Transparenz im Transparenzregister (Staatliche-Beihilfen-Transparenzregister) und dem De-Minimis-Register verpflichtet (Stabsstelle EWR, 2026). Allerdings umfassen diese Register nur einen Bruchteil der staatlichen Beitragsleistungen.

Transparenz als ein Grundpfeiler der Staatstätigkeit setzt aber voraus, dass sämtliche staatlichen Leistungen zentral erfasst, einfach ersichtlich und vollständig dokumentiert sind, inklusive Empfängerkategorien, Beträgen und Leistungsvereinbarungen.

Bei Leistungsvereinbarungen, mit denen der Staat eine Vielzahl öffentlicher Dienstleistungen bei privaten Organisationen einkauft, ist faktisch keine Transparenz gegeben. Nur in sehr wenigen Fällen lässt sich eruieren, welche Leistungen mit welchen Anforderungen und zu welchen Bedingungen mit welchem Preis entschädigt werden. Hier besteht Handlungsbedarf. Eine aussagekräftige Transparenzdatenbank sollte auch mit einer Deklarationspflicht der Organisationen ergänzt werden, die subventioniert werden oder einen Leistungsauftrag vom Staat haben. In deren Publikationen und auf der Website sollte sichtbar auf die staatlichen Gelder hingewiesen werden.

2. Klare Ziele

Transparenz ist das eine, klare Ziele sind das andere. Beitragsleistungen sollten daraufhin überprüft werden, welches konkrete Problem sie angehen und ob die gewählten Instrumente auch dazu geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.

Was selbstverständlich klingt, ist häufig nicht gegeben. Gerade historisch gewachsene Beitragsleistungen, deren Zweck schwer nachzuvollziehen ist, bergen das Risiko, sich vom ursprünglichen Ziel zu entkoppeln. Zudem kommt es vor, dass Förderungen aufgrund unterschiedlicher, teils widersprüchlicher Ziele entstanden sind und sich diese vermischen.

Neben einer eindeutigen Begründung und präzisen Zielen sollten explizite Wirkungsziele formuliert werden. Dies würde auch bedeuten, dass bereits klar ist, unter welchen Bedingungen eine Beitragsleistung reduziert oder aufgehoben werden kann, weil das Ziel erreicht worden ist oder weil sie durch ein besseres Instrument abgelöst werden kann. Diese Klärung kann zwar im Gesetzgebungs- und Überprüfungsprozess zusätzlichen konzeptionellen Aufwand verursachen, aber sie erleichtert spätere politische Entscheide. Dies gilt für neue wie für bestehende Beitragsleistungen.

Gerade historisch gewachsene Beitragsleistungen bergen das Risiko, sich vom ursprünglichen Ziel zu entkoppeln.

3. Gegen Staatsversagen

Beitragsleistungen starten oft mit hehren Zielen und enden mit Ansprüchen, die man schwer wieder losbekommt. Klare Ziele sind die Voraussetzung für wirksame Transfers und Subventionen. Wichtig ist dann die Ausgestaltung der Instrumente. Breit ausgestaltete Beiträge erhöhen die Gefahr von Mitnahmeeffekten, schwächen die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel und können fragwürdige Umverteilungseffekte aufweisen.

Die Instrumente sollten deshalb präzise ausgestaltet sein, damit der gewollte Effekt auch erzielt wird. Zielgenauigkeit bedeutet nicht zwingend einen höheren bürokratischen Aufwand, sondern eine konsequente Ausrichtung an Bedarfskriterien, Anreizwirkungen und tatsächlicher Wirkung. Fördersysteme können aber auch zu komplex werden. Dann muss die Frage gestellt werden, ob eine staatliche Initiative die Situation nicht verschlechtert.

Subventionen oder deren Aussicht auf solche haben häufig auch die Wirkung, dass sie alternative, zielgenauere Instrumente wie befristete Beiträge, leistungsabhängige Bonussysteme, gezielte Subjektförderung, Lenkungsabgaben oder präventive Ansätze in den Hintergrund drängen. Subventionen sind in der Regel politisch einfacher durchsetzbar.

4. Regelmässige Überprüfung

Beitragsleistungen sollten in regelmässigen Abständen daraufhin überprüft werden, ob das Problem noch vorhanden ist, ob das gewählte Instrument weiterhin geeignet ist und ob es Wettbewerbsverzerrungen gibt. Die Wahl des Instruments sollte Bestandteil jeder Überprüfung sein. Damit wird eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit erfüllt. Dies sollte jedoch keine Alibiübung sein.

Die Vielfalt der Beitragsleistungen macht es schwer, ein allgemeingültiges Rezept zu formulieren. Wenn es sich um einen Aufgabenbereich in einem sehr dynamischen Umfeld handelt, bietet sich eine gesetzlich festgelegte Überprüfungspflicht der Regierung nach einem definierten Zeitraum an. Oder das Gesetz wird von vornherein befristet. In der Gesetzgebung sollte bereits ausgeführt werden, welche Art von zeitlicher Überprüfung und Befristung für die jeweilige Beitragsleistung geeignet ist. Oder es sollte begründet werden, warum eine solche Regelung bei einer bestimmten Beitragsleistung nicht infrage kommt.

Ein im Vorfeld festgelegtes Verfallsdatum hat den Vorteil, dass eine automatische Fortsetzung bestimmter Beitragsleistungen ohne parlamentarischen Beschluss unterbunden wird. Für Krisenmassnahmen, Anschubfinanzierungen oder Übergangsregelungen bieten sich Befristungen offensichtlich an. Solche Sunset-Klauseln werden häufig abgelehnt, weil sie zu pauschal seien, einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich brächten und die Rechtssicherheit gefährdeten. Eine Ablehnung solcher Klauseln ist jedoch auch pauschal.

Beitragsleistungen sollten in regelmässigen Abständen daraufhin überprüft werden, ob das Problem noch vorhanden ist, ob das gewählte Instrument weiterhin geeignet ist und ob es Wettbewerbsverzerrungen gibt.

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BPG	Betreuungs- und Pflegegeld
CHF	Schweizer Franken
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ESA	EFTA Surveillance Authority (EFTA-Überwachungsbehörde)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HE	Hilflosenentschädigung
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung
IV	Invalidenversicherung
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
LR	Systematische Rechtssammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
TAK	Theater am Kirchplatz
UNO	United Nations Organisation (Vereinte Nationen)
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
2-P – 6-PH	Zweipersonenhaushalte bis Sechspersonenhaushalte

Literaturverzeichnis

AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) (2010–2025):
Geschäftsberichte 2010 bis 2025.

AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) (2025a): Merkblatt
8.1 Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche
Betreuung (gültig ab 1. Januar 2025). Abgerufen
am 30. Juli 2025, von [https://www.ahv.li/
fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-
Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-8-01--PG.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-8-01--PG.pdf).

AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) (2025b):
Merkblatt 6.1 Hilfenentschädigung
(gültig ab 1. Januar 2025). Abgerufen am
30. Juli 2025, von [https://www.ahv.li/fileadmin/
user_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/
AHV-IV-FAK-MB-6-01--HE.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-6-01--HE.pdf).

AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) (2026a):
Bezüger von HE und BPG. Nicht veröffentlichte
Auswertung vom Februar 2026 per Stichtag
31.12.2025.

AHV-IV-FAK-Anstalten (AHV) (2026b):
Geschäftsbericht 2025.

Amt für Finanzen (AF) (2025): Aufbereitete
Daten zu den Gemeinderechnungen 2024.

Amt für Soziale Dienste (ASD) (2025a):
Merkblatt Mietbeiträge für Familien. Stand
1.1.2024. Abgerufen am 3. Dezember 2025,
von [https://www.llv.li/serviceportal2/
amtsstellen/amt-fuer-soziale-dienste/
merkblatt-mietbeitraege-2024-v2.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-soziale-dienste/merkblatt-mietbeitraege-2024-v2.pdf).

Amt für Soziale Dienste (ASD) (2025b):
Wirtschaftliche Sozialhilfe – ein Leitfaden.
Abgerufen am 4. Dezember 2025, von
[https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/
amt-fuer-soziale-dienste/wirtschaftliche-
sozialhilfe---leitfaden.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-soziale-dienste/wirtschaftliche-sozialhilfe---leitfaden.pdf).

Amt für Statistik (AS) (2022):
Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2022.

Amt für Statistik (AS) (2025a): eTab: 394.001d
Durchschnittlicher Nettomietpreis nach
Stichtag, Gemeinde und Zimmerzahl der
Wohnungen [Datensatz]. [https://etab.llv.li/
PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bauen%20
und%20Wohnen__Mietpreise/394.001d.
px/?rxid=d6d0690a-67a1-422a-a2f9-
26309550b5f2](https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bauen%20und%20Wohnen__Mietpreise/394.001d.px/?rxid=d6d0690a-67a1-422a-a2f9-26309550b5f2).

Amt für Statistik (AS) (2025b): eTab: 291.001
Monatlicher Bruttolohn nach Jahr, Vollzeit/
Teilzeit, Wohnsitz, Wirtschaftszweig,
Geschlecht und Kennzahl [Datensatz].
[https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/
de/eTab/eTab__Arbeit%20und%20
Erwerb__L%C3%B6hne/291.001.px/
?rxid=dabd4201-7d45-4a75-971d-
5db40f412f84](https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Arbeit%20und%20Erwerb__L%C3%B6hne/291.001.px/?rxid=dabd4201-7d45-4a75-971d-5db40f412f84).

Amt für Statistik (AS) (2025c): Öffentliche
Bildungsausgaben 2023. Abgerufen am
11. Dezember 2025, von [https://www.statistik-
portal.li/de/publikation/485-oeffentliche-
bildungsausgaben/2023/01/v-1/p31557](https://www.statistikportal.li/de/publikation/485-oeffentliche-bildungsausgaben/2023/01/v-1/p31557).

Amt für Statistik (AS) (2025d): eTab: 361.201
Landwirtschaftliche Förderleistungen nach
Beitragstyp seit 2010 [Datensatz].
[https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/
eTab__Wirtschaftsbereiche%20und%20
Unternehmen__Landwirtschaft__Landwirt-
schaftliche%20Förderleistungen/
361.201.px/?rxid=d17d7a38-516b-422c-9fde-
5d378e4fb6d4](https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Wirtschaftsbereiche%20und%20Unternehmen__Landwirtschaft__Landwirtschaftliche%20Förderleistungen/361.201.px/?rxid=d17d7a38-516b-422c-9fde-5d378e4fb6d4).

Amt für Statistik (AS) (2025e): Landwirtschaft
2023. Abgerufen am 27. Januar 2026, von
[https://www.statistikportal.li/de/publikation/
landwirtschaft-2023/2023/01/v-1/p31223/pdf](https://www.statistikportal.li/de/publikation/landwirtschaft-2023/2023/01/v-1/p31223/pdf).

Amt für Statistik (AS) (2025f): eTab: 211.002
Ständige Bevölkerung nach Staatsbürgerschaft,
Geschlecht und Wohngemeinde seit 2000
[Datensatz]. [https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/
de/eTab/eTab__Bevölkerung__Bevölkerungs-
stand__Stichtag%2031%20Dezember/
211.002.px/?rxid=ed273fb8-595a-4126-9e29-
4006ea134a10](https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bevölkerung__Bevölkerungsstand__Stichtag%2031%20Dezember/211.002.px/?rxid=ed273fb8-595a-4126-9e29-4006ea134a10).

Amt für Statistik (AS) (2025g): eTab 301.101
Hauptaggregate und -indikatoren der VGR seit
2013 [Datensatz]. [https://etab.llv.li/PXWeb/
pxweb/de/eTab/eTab__Volkswirtschaft%20
und%20Preise__Volkswirtschaftliche%20
Gesamtrechnungen__ESVG%202010/301.101.
px/?rxid=2d45d120-cef6-4a85-ab40-
37e72c53909b](https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Volkswirtschaft%20und%20Preise__Volkswirtschaftliche%20Gesamtrechnungen__ESVG%202010/301.101.px/?rxid=2d45d120-cef6-4a85-ab40-37e72c53909b).

Amt für Statistik (AS) (2025h): Bevölkerungs-
stand vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2025.
Abgerufen am 12. Mai 2026, von
[https://www.statistikportal.li/de/themen/
bevoelkerung/bevoelkerungsstand](https://www.statistikportal.li/de/themen/bevoelkerung/bevoelkerungsstand).

Amt für Statistik (AS) (2025i): Schulen 2024.
Abgerufen am 5. März 2026, von
[https://www.statistikportal.li/de/publikation/
schulen-2024/2024/01/v-1/p31760/pdf](https://www.statistikportal.li/de/publikation/schulen-2024/2024/01/v-1/p31760/pdf).

- Amt für Statistik (AS) (2026a): Sonderauswertung Bildungsstatistik 2023/2024.
- Amt für Statistik (AS) (2026b): eTab: 482.004 Studierende aus Liechtenstein an Universitäten nach Fächergruppe, Geschlecht und Studienland [Datensatz]. https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bildung__Hochschulen/482.004.px/?rxid=9e2819cb-fd32-4ac8-aa71-24779a019c6e.
- Amt für Statistik (AS) (2026c): eTab: 482.002 Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen nach Studienland/Fachhochschule und Geschlecht [Datensatz]. https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bildung__Hochschulen/482.002.px/?rxid=18965899-c8b0-4918-81e1-726b826770f3.
- Amt für Volkswirtschaft (AVW) (2026a): Digitalscheck Liechtenstein. Richtlinie zur Vergabe der Digitalschecks. Abgerufen am 15. Mai 2026, von <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-volkswirtschaft/wirtschaft/standortfoerderung/digitalscheck/richtlinie-dis-2025.pdf>.
- Amt für Volkswirtschaft (AVW) (2026b): Exportscheck Liechtenstein. Richtlinie zur Vergabe von Exportschecks. Abgerufen am 15. Mai 2026, von <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-volkswirtschaft/wirtschaft/standortfoerderung/exportscheck/richtlinie-es-2024.pdf>.
- Amt für Volkswirtschaft (AVW) (2026c): Innovationsscheck Liechtenstein. Richtlinie zur Vergabe von Innovationsschecks. Abgerufen am 15. Mai 2026, von <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-volkswirtschaft/wirtschaft/standortfoerderung/innovationsscheck/richtlinie-is-2025.pdf>.
- Brunhart, A. & Lehmann, J. (2026): Konjunkturabkühlung mit deutlichem BIP-Rückgang. BIP-Schätzung 2025 (31.3.2026). Liechtenstein-Institut.
- Dümmler, P. & Rühli, L. (2021). Wirkungsvolle Klimapolitik. Avenir Suisse.
- Economiesuisse (2016): Erfolgsmodell Zahnmedizin braucht kein Obligatorium. Dossier Politik # 7/2016.
- EFTA Surveillance Authority (ESA) (2025): Prolongation of the State Aid scheme under the Media Support Act. Abgerufen am 13. Mai 2025, von <https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/gopro/College%20Decision%20-%20Prolongation%20of%20the%20Liechtenstein%20media%20support%20scheme.pdf>.
- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) (2023): Wirkungsprüfung der Subventionen an grosse Photovoltaikanlagen.
- European Commission (2026a): Scope of the EU ETS. Abgerufen am 11. Februar 2026, von https://climate.ec.europa.eu/eu-action/carbon-markets/eu-emissions-trading-system-eu-ets/scope-eu-ets_en.
- European Commission (2026b): ETS2 Buildings, road transport and additional sectors. Abgerufen am 11. Februar 2026, von https://climate.ec.europa.eu/eu-action/carbon-markets/ets2-buildings-road-transport-and-additional-sectors_en.
- Formatio Privatschule (Formatio) (2025): Preisliste 2025/26. Abgerufen am 12. Dezember 2025, von https://www.formatio.li/wp-content/uploads/2025/03/formatio-Preisliste_25-26_RZ.pdf.
- Gubler, L., Lichtenthäler, G., & Seidl, I. (2024). Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung im Fürstentum Liechtenstein. Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL.
- Hansmann, H. (1981): Nonprofit enterprise in the performing arts. *The Bell Journal of Economics*, Seiten 341–361.
- IETA (2025): ETS2 Tracker. Abgerufen am 11. Februar 2026, von <https://www.ieta.org/ets2-tracker>.
- Kluge, J., Kucsera, D. & Lorenz, H. (2025): Wir. Streichen. Alles. Eine ökonomische Anleitung zum radikalen Förderstopp. Agenda Austria.
- Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2025): IUV-Beiträge für die Studienjahre 2025/2026 und 2026/2027. Abgerufen am 14. August 2025, von https://edudoc.ch/record/238150/files/IUV_Beitraege_25-26-und-26-27_d.pdf.
- Kulturstiftung Liechtenstein (Kulturstiftung) (2025): Jahresbericht 2024.
- Liechtenstein Finance (2026): Über den Verein. Abgerufen am 13. Mai 2026, von <https://finance.li/uber-den-verein/>.

Lorenz, T., Eisenhut, P. & Quaderer D. (2023): Mietwohnungsmarkt Liechtenstein. Vergleich – Entwicklung – Hintergründe. Stiftung Zukunft.li.

Mosler, M. & Schmitter, S. (2024): Landwirtschaftssubventionen: Ein Entscheid gegen den Markt. Die Volkswirtschaft.

Quaderer, D. & Lorenz, T. (2024): Bildung Liechtenstein. Innovation durch Schulautonomie und Wettbewerb. Stiftung Zukunft.li.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (1959): Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag zum Entwurf eines Gesetzes über die Invalidenversicherung.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (1987): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Petition «TAK – Theater am Kirchplatz, Schaan».

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (1999a): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über die Gewährung von Wohnbeihilfen.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (1999b): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Privatschulgesetzgebung im Schulgesetz vom 15. Dezember 1971.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2000 bis 2025): Rechenschaftsberichte 2000 bis 2025.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2005): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden (Abänderung der entsprechenden Spezialgesetze).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2008): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und weiterer Gesetze (Einführung eines Betreuungs- und Pflegegeldes bei Hauspflege).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2011): Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Energiepolitik.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Schulzahnpflege.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2016): Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Überprüfung von Rechtsvorschriften mit Verfallsdatum und anderen zielführenden Systematiken zum Zwecke des Bürokratieabbaus.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2019): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Gewährung eines Staatsbeitrages an den Verein «Liechtenstein Finance e.V.» für die Jahre 2020 bis 2024.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2020): Energiestrategie 2030 und Energievision 2050. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2022): Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend bezahlbares Wohnen in Liechtenstein.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2022): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den agrarpolitischen Bericht 2022.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2023a): Klimastrategie Liechtenstein 2050.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2023b): Altersstrategie für das Fürstentum Liechtenstein.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2024a): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Gewährung eines Staatsbeitrags an den Verein Liechtenstein Finance e.V. für die Jahre 2025 bis 2029.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2024b): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Massnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2025a): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 30 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2025b): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Gewährung eines Landesbeitrags an die Genossenschaft «Theater am Kirchplatz eG» für die Jahre 2026 bis 2029.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2025c): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den 5. Monitoringbericht zur Energiestrategie 2030.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Regierung) (2025d): Erster Monitoringbericht zur Umsetzung der Altersstrategie für das Fürstentum Liechtenstein.

Riedel, J., Wolf, S., Windlin, C., Hagenbucher, S., Lehmann, B., Niggli, U. (2022). Agrarpolitik in Liechtenstein. Institut für Agrarökologie (agroecology.science).

Rühli, L. (2019, 31. März): Der Knatsch mit dem Nudge. Schweizer Monat, Ausgabe 1065. Abgerufen am 16. Februar 2026, von <https://schweizermonat.ch/der-knatsch-mit-dem-nudge/#>.

Rutz, S. & Grabher, L. (2022): Die Schweiz – das Land der Subventionen. Avenir Suisse.

Stabsstelle EWR (2026): Staatliche-Beihilfen-Transparenzregister. Abgerufen am 13. Februar 2026, von <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/veroeffentlichungen/staatlichebeihilfentransparenzregister>.

Swissolar (2025): Solarmonitor Schweiz 2025.

Tabarrok, A. (1998): The private provision of public goods via dominant assurance contracts. *Public Choice*, 96(3), 345-362.

The Economist (2026, 26. März): England has shown the world how to replace farm subsidies. <https://www.economist.com/leaders/2026/03/26/england-has-shown-the-world-how-to-replace-farm-subsidies>.

Verordnung über die Subvention von Privatschulen (2000): <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2000090000?version=6>

Persönliche Kommunikation

Corrado, A.: Liechtensteinische Waldorfschule.

Frick, F.: Amt für Statistik.

Jehle, K.: Amt für Umwelt.

Vogt, D.: Schulamt, Stipendienstelle.

Anhang 1

Die 20 grössten Beitragsleistungen 2025

(in Franken)

Bemerkung

Die Spalte «Anzahl Jahre» zeigt, in wie vielen Jahren der betrachteten Periode die jeweilige Beitragsleistung ausgerichtet wurde.

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Staatsbeitrag Krankenkassen	49 695 644	42 991 718	12
Ergänzungsleistungen zur AHV-IV	38 610 168	31 873 924	12
Staatsbeitrag AHV	32 204 000	46 882 679	12
Beitrag an ausländische Spitäler	23 850 360	20 409 117	12
Universität Liechtenstein	17 362 000	14 853 967	12
Staatsbeitrag an Liechtensteinisches Landesspital	16 310 987	11 118 871	12
Bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (LED)	16 290 000	15 103 750	12
Prämienverbilligung für Einkommensschwache	14 987 388	8 768 018	12
Staatsbeitrag LIECHTENSTEINmobil	14 460 802	13 952 107	12
Berufsbildung	13 954 207	12 820 013	12
Förderbeiträge gem. Energieeffizienzgesetz (EEG)	13 551 079	6 499 409	12
Stift. für Heilpäd. Hilfe (Werkstätten, Wohnheime)	11 146 769	7 962 378	12
Sozialhilfe für Asylsuchende/Rückkehrhilfe	10 020 449	2 824 694	12
Landesbeiträge Alters- und Pflegeheime	8 657 462	6 273 733	12
Staatsbeitrag Musikschule	6 071 116	5 997 124	12
Staatsbeitrag Finanzmarktaufsichtsbehörde	6 000 000	3 974 617	12
Abgeltung ökologischer Leistungen	5 853 037	5 548 253	12
Beiträge an Fachhochschulen	5 843 489	5 257 032	12
Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens	5 842 255	5 798 615	12
Landessubventionen an Familienhilfen	5 502 721	3 486 215	12

Anhang 2

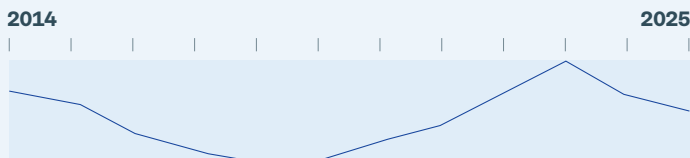
Alle Beitragsleistungen in den Landesrechnungen 2014–2025

(in Franken)

Bemerkung

Betrachtet wird der Zeitraum 2014 bis 2025 (12 Jahre). Einzelne Beitragsleistungen wurden nicht durchgängig gewährt. Sie waren entweder zeitlich befristet, wurden mit anderen Positionen zusammengelegt, in mehrere (neue) Positionen aufgeteilt oder erst nach 2014 gewährt. Die Spalte «Anzahl Jahre» zeigt, in wie vielen Jahren der betrachteten Periode die jeweilige Beitragsleistung ausgerichtet wurde.

Allgemeine Verwaltung



Total 2025	Total Ø 2014–2025
9 930 675	9 483 278

	2025	Ø 2014–2025	Anzahl Jahre
Mitgliedsbeiträge EWR/Schengen	4 845 866	5 081 175	12
Beiträge an politische Parteien	1 030 000	1 008 348	12
Mitgliedsbeiträge (UNO)	759 832	798 862	12
Beiträge an Vereinigungen/Intern. Organisationen (Amt für Auswärtige Angelegenheiten)	691 200	640 454	12
Mitgliedsbeiträge (Ständige Vertretung Strassburg)	493 448	462 548	12
Förderprogramm Digitales Europa	477 300	477 433	3
Staatsbeitrag Liechtenstein Finance	384 000	330 667	6
Mitgliedsbeiträge (EFTA)	297 854	289 605	12
Mitgliedsbeiträge (OSZE)	279 533	225 249	12
Bodenseekonferenz und Interreg	269 168	250 186	12
Beiträge an Wählergruppen	198 333	169 167	8
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Hochbau und Raumplanung)	92 596	97 255	3
Beiträge an Vereinigungen (Allgemeine Verwaltung)	45 487	50 412	12
Beiträge an internationale Organisationen	23 149	19 329	12
Beiträge an Vereinigungen/Mitgliedsbeiträge (Botschaft Washington)	22 655	37 462	3
Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen	11 622	82 345	12
Beiträge an Vereinigungen (Stabsstelle staatliche Liegenschaften)	7 178	8 702	3
Beiträge an internationale Organisationen (Finanzkontrolle)	1 454	1 495	12
Auslandkulturpolitik		114 218	8
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Bau und Infrastruktur)		80 916	9
Finanzhilfen Gleichstellungsgesetz		12 460	3

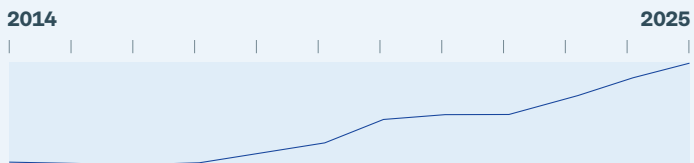
Öffentliche Sicherheit



Total 2025	Total Ø 2014-2025
9 888 910	7 379 169

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Staatsbeitrag Finanzmarktaufsichtsbehörde	6 000 000	3 974 617	12
Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen	1 432 144	1 630 263	12
Aus- und Weiterbildung Rettungs- und Hilfsdienste	1 103 811	791 339	12
Jahresbeiträge (Landespolizei)	542 697	304 045	12
Rettungs- und Hilfsdienste	526 949	400 246	12
Unfallverhütung	168 213	136 331	12
Integrationsmassnahmen (Ausländer- und Passamt)	45 800	95 551	12
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Strassenverkehr)	28 683	25 245	5
Beiträge an Vereinigungen (FIU)	16 279	13 481	12
Leistungen und Schadenersatz gem. Opferhilfegesetz	15 850	18 024	12
Beiträge an internationale Organisationen (Datenschutz)	3 638	2 499	12
Beiträge an Vereinigungen/Intern. Organisationen (Stabsstelle Cyber-Sicherheit)	2 537	2 537	1
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Justiz)	2 309	2 043	12

Bildung



**Total
2025**

72 193 292

**Total Ø
2014-2025**

64 933 699

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Universität Liechtenstein	17 362 000	14 853 967	12
Berufsbildung	13 954 207	12 820 013	12
Staatsbeitrag Musikschule	6 071 116	5 997 124	12
Beiträge an Fachhochschulen	5 843 489	5 257 032	12
Beiträge an Universitäten	5 123 229	4 905 003	12
Sonderpädagogische Tagesschule (SiS)	4 813 500	3 765 475	12
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)	3 473 461	2 977 667	12
Stipendien	2 234 716	2 961 502	12
Liechtenstein-Institut	1 607 000	1 242 250	12
Zubringerdienst	1 578 032	1 486 892	12
Staatsbeitrag Stiftung Erwachsenenbildung	1 520 751	1 409 826	12
Staatsbeitrag AIBA	1 430 034	988 068	12
Sonderschulung (SiS)	1 429 306	1 164 423	12
Forschungsförderung Liechtenstein	1 000 000	1 000 000	12
Beitrag an RhySearch	833 333	529 695	12
Staatsbeitrag Kunstschule	704 000	602 454	12
Subventionen an Privatschulen	613 588	479 441	12
Schulabkommen, Beiträge	566 446	542 209	12
Beiträge an Forschungsinstitutionen	315 415	173 141	8
Beitrag an Schweiz. Nationalfonds	250 000	250 000	12
Beitrag an österr. Fonds für wissensch. Forschung	250 000	250 000	12
Staatsbeitrag Reinraum Campus Buchs	250 000	250 000	1
Subvention Mittagsverpflegung	241 747	207 232	12
Beitrag an MINT-Lab	175 000	175 000	9
Beiträge an Vereinigungen (Berufsbildung/Berufsberatung)	173 691	156 220	4
Beiträge an Vereinigungen (Bildungswesen)	139 542	122 782	12
Projektbeiträge im Hochschulwesen	91 440	78 933	12
Staatsbeitrag Internationale Meisterkurse	70 000	48 975	12
Skikurse	25 859	26 951	11
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	20 800	56 597	11
Subvention Notebooks Sekundarstufe II	19 973	21 090	4
Unfallversicherung (Schulen)	11 619	60 255	12
Trägerbeitrag an Hochschule für Technik Buchs NTB		691 016	7
Trägerbeiträge an Schweizer Fachhochschulen		193 580	3
EU-Programm «Jugend»		116 689	8

Kultur, Freizeit



Total
2025
23 362 472

Total Ø
2014-2025
22 363 232

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Staatsbeitrag Kunstmuseum	4 385 000	3 835 083	12
Staatsbeitrag Landesmuseum	3 300 022	2 897 782	12
Verbandsorganisierte Sportförderung LOC	3 030 000	2 321 429	7
Landesbeitrag Liecht. Rundfunk	2 323 605	2 324 884	12
Staatsbeitrag Theater am Kirchplatz	2 100 000	2 100 000	12
Staatsbeitrag Landesbibliothek	1 955 000	1 787 489	12
Sport- und Bewegungsförderung SSP	1 638 415	1 477 827	7
Staatsbeitrag Kulturstiftung	1 358 000	1 424 742	12
Basisbeitrag Liechtenstein Olympic Committee	1 080 000	1 016 696	7
Direkte Medienförderung	812 886	1 147 795	12
Indirekte Medienförderung/Verbreitung	350 000	442 329	12
Kulturprojekte	306 490	172 267	12
Beitrag an römisch-katholische Landeskirche	300 000	300 000	12
Liechtensteinisches Urkundenbuch	130 000	108 333	12
Alpenverein	100 000	103 249	12
Anschubfinanzierung Medienunternehmen	75 000	75 000	1
Konfessionsbeiträge	73 000	58 000	12
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Kultur)	17 533	17 923	12
Programmbeteiligung Jugend und Musik	17 122	6 543	7
Indirekte Medienförderung/Aus- und Weiterbildung	7 957	30 222	12
Weitere Veranstaltungen und Massnahmen (Medienförderung)	2 440	2 285	12
Sportförderung		3 902 669	5
Gewinnanteil Landeslotterie für Kulturstiftung		1 416 561	9
Beitrag an Special Olympics		225 000	3
Beitrag für die Durchführung des EYOF 2015		186 782	3

Gesundheit



Total
2025

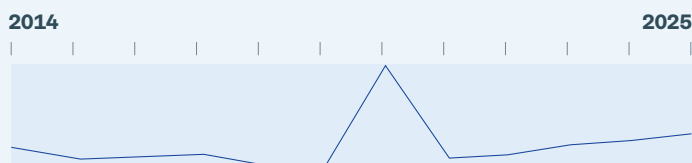
42 547 208

Total Ø
2014-2025

33 540 253

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Beitrag an ausländische Spitäler	23 850 360	20 409 117	12
Staatsbeitrag an Liechtensteinisches Landesspital	16 310 987	11 118 871	12
Kinder- und Jugendzahnpflege	1 194 164	1 171 784	12
Beiträge an Liechtensteinisches Rotes Kreuz	849 797	781 064	4
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Gesundheit)	328 076	299 119	12
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen)	13 824	15 950	12
Landesweite Notrufnummer (144)		355 172	4
Rettungsdienst (Subv. Rotes Kreuz)		220 000	8

Soziale Wohlfahrt



Total 2025	Total Ø 2014-2025
224 600 523	203 205 284

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Staatsbeitrag Krankenkassen	49 695 644	42 991 718	12
Ergänzungsleistungen zur AHV-IV	38 610 168	31 873 924	12
Staatsbeitrag AHV	32 204 000	46 882 679	12
Bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (LED)	16 290 000	15 103 750	12
Prämienverbilligung für Einkommensschwache	14 987 388	8 768 018	12
Stift. für Heilpäd. Hilfe (Werkstätten, Wohnheime)	11 146 769	7 962 378	12
Sozialhilfe für Asylsuchende/Rückkehrhilfe	10 020 449	2 824 694	12
Landesbeiträge Alters- und Pflegeheime	8 657 462	6 273 733	12
Landessubventionen an Familienhilfen	5 502 721	3 486 215	12
Landesbeitrag Wirtschaftliche Hilfe	5 207 173	4 929 589	12
Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen	5 096 753	4 349 066	7
Kinder- und Jugendhilfe Einzelfallhilfe	4 790 892	3 601 063	7
Not- und Wiederaufbauhilfe	3 700 000	2 967 257	12
Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit	3 695 800	2 946 601	12
Internationale Flüchtlings- und Migrationshilfe	3 672 593	2 944 951	12
Förderung nach Artikel 24 SHG	2 676 976	2 243 993	12
Kinder- und Jugendförderung	1 748 834	1 206 265	12
Mietbeiträge für Familien	1 590 933	1 769 642	12
Wiederaufbau Ukraine	1 375 000	1 375 000	1
Persönliche Hilfe	1 288 456	877 289	12
Sachwalterschaft	773 000	513 407	12
Unterhaltsvorschüsse	546 576	542 284	12
Bewährungshilfe	536 000	411 827	12
Verein für Menschenrechte	410 000	363 333	9
Blindenbeihilfe	303 906	237 864	12
Mutterschaftszulagen	59 233	134 968	12
Mitgliedschaftsbeiträge (Soziales)	13 798	10 763	12
Staatsbeitrag ALV		41 731 000	2
Kinder- und Jugendhilfe		6 046 582	5
Energiekostenpauschale einkommensschw. Haushalte		1 593 002	2
Staatsbeitrag IV		719 954	1
Bausubventionen		301 370	10
Secondments bei internat. Organisationen		276 807	4
Arbeitnehmerverband		240 000	2
Liechtensteinisches Rotes Kreuz		110 000	8
Caritasverein		34 286	7

Verkehr



Total 2025	Total Ø 2014-2025
14 486 467	13 971 750

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Staatsbeitrag LIECHTENSTEINmobil	14 460 802	13 952 107	12
Beiträge an Vereinigungen und Intern. Organisation (Amt für Kommunikation)	19 402	18 511	12
Beiträge an Vereinigungen (Tiefbau)	6 263	4 527	3

Umwelt, Raumordnung



Total 2025	Total Ø 2014-2025
2 488 758	3 636 976

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Bewirtschaftungsprämien/Pacht für Magerstandorte	736 158	714 174	12
Beitrag CIPRA-Geschäftsstelle	700 000	566 667	12
Gewässerunterhalt	261 773	133 870	12
Zusammenarbeit mit priv. Naturschutzorganisationen	187 000	187 000	12
Beitrag an Holzheizwerk Balzers	162 963	156 347	12
Beiträge an Vereinigungen	156 793	83 029	12
Beiträge an Projekte zur nachhaltigen Entwicklung	125 000	125 000	2
Kostenbeiträge Altlastensanierung	99 867	89 238	12
Schadensverhütung/-vergütung geschützte Tierarten	50 088	30 394	7
Landschaftsschutzgebiete	9 117	39 153	8
Rückverteilung CO ₂ -Abgabe		1 634 662	11
Steinschlag- und Lawinenverbauungen		276 944	1
Internationale Klimaschutzprojekte		207 718	4
Ausgleich für zusätzliche Emissionsverminderungen		153 688	4

Volkswirtschaft



Total
2025
35 559 427

Total Ø
2014-2025
30 815 829

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Förderbeiträge gem. Energieeffizienzgesetz (EEG)	13 551 079	6 499 409	12
Abgeltung ökologischer Leistungen	5 853 037	5 548 253	12
Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens	5 842 255	5 798 615	12
Staatsbeitrag Liechtenstein Marketing	2 714 000	2 584 934	12
Waldbewirtschaftung und -erhaltung	1 287 575	1 029 644	10
Arbeitsmarktliche Massnahmen	1 010 475	997 412	12
Beiträge für Wirtschaftsförderung	937 773	4 972 681	12
Beteiligung an Agrarmassnahmen der Schweiz	831 629	752 643	4
Leistungsvereinbarungen mit Wirtschaftsverbänden	710 000	594 509	12
Pflege der Alpen	709 395	649 673	12
Produktgebundene Zulagen	675 552	646 384	5
Pflege von Berggebiet und Hanglagen	507 148	508 037	12
Beiträge an Vereinigungen (Amt für Volkswirtschaft)	311 646	212 084	12
Beiträge für Massnahmen der Wildschadenverhütung	199 716	160 084	12
Beiträge Agrarmarketing	157 350	177 334	12
Beiträge an Organisationen (Landwirtschaft)	120 000	83 879	12
Förderung der Tierzucht	70 000	54 043	12
Beiträge an Mehrgefahrenversicherungen	48 537	58 203	4
Pflanzenschutz	22 260	13 052	12
Sanierungsbeitrag Bergbahnen Malbun		2 800 000	1
Schutzwaldpflege		474 775	2
Vorwärtsintegration der Milchwirtschaft		448 601	2
Entschädigung gemeinsamer Agrarmarkt mit Schweiz		282 070	7
Beiträge zur Förderung der Naturschutzfunktion		49 660	3

Finanzen



Total
2025
273 529

Total Ø
2014-2025
230 033

	2025	Ø 2014-2025	Anzahl Jahre
Leistungen gemäss Ausfallgarantiegesetz	273 529	230 033	5



Die Debatte geht online weiter.

Finden Sie weitere Informationen zu dieser Studie sowie zu weiteren Themen auf unserer Website.

www.stiftungzukunft.li



Und abonnieren Sie unser monatliches Briefing.

www.stiftungzukunft.li/briefing

«Nachhaltige Finanzpolitik
beginnt dort, wo man sich traut,
Nein zu sagen.»

